M. med.
416
e

af. med
416e

Hanle

Entwurf

zu einer der Zeit angemessenen

Apotheker - Ordnung.

Vorgetragen bei der zweiten Versammlung der Mitglieder des Vereins grossherz. badischer Medicinal-Beamten für Beförderung der Staats-Arzneikunde, welche den 13. und 14. August 1836 zu Donau-Eschingen statt hatte.

Von Dr. C. F. Hänle,
Apotheker in Lahr.

R

Mit einem Anhange

von Dr. A. Buchner.

Aus dem Repert. f. d. Pharm. besonders abgedruckt.

Wd.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Erlauben Sie, dass sich Ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand leite, welcher mit der Medicin innig verwoben ist, nämlich auf die Gesetze des Apothekerwesens, **Apothekerordnung**, als einen Abschnitt der Medicinalordnung.

Wie sehr es Noth thut und drängt, dass die Apothekerordnung einer Revision unterworfen und nach dem Geiste der Zeit eingerichtet werde, beweisen die vielen Schriften und Abhandlungen in Journalen zur Genüge. In wie weit die obersten Medicinalbehörden oder Regierungen diese Schriften berücksichtigen, über-

lasse ich der Beurtheilung meines Publikums; vielleicht sind Ihnen nur wenige davon zu Gesicht gekommen.

Ich will die Zahl dieser Abhandlungen, nicht auf die Weise vermehren, dass ich ebenfalls Vorschläge zur Verbesserung des Apothekerwesens oder eine Beschreibung des Zustandes desselben vortrage, ich könnte nichts als das oft Gesagte nochmals erneuern, und verweise daher auf die unten angehängte Literatur, um deren Durchlesung ich dringend bitte. Dagegen habe ich versucht, einen

Entwurf zu einer der Zeit angemessenen Apothekerordnung mit besonderer Berücksichtigung auf unser Vaterland zu bearbeiten, in der Hoffnung, dass es mir vielleicht auf diesem Wege gelingen sollte, ein Ziel zu erreichen, das von so hoher Bedeutung ist.

Wenn dieser Entwurf veröffentlicht, vor dem Forum einer gerechten und gemässigten Kritik erscheint und durch dieselbe etwaige Mängel und Gebrechen berichtiget werden, so geschieht durch diese Vorarbeit eine grosse Erleichterung; es bedarf dann nur von Seite des Staates, die Gesetze dieser Apothekerordnung mit den übrigen Medicinalgesetzen und den Landesgesetzen und jene mit diesen in Einklang zu bringen und zu sanctioniren.

Das enge Verhältniss der Pharmacie zur Medicin, so wie die Mängel und Gebrechen des Apothekerwesens darf ich als bekannt voraussetzen; diese sind um so fühlbarer geworden, je höher die Pharmacie in wissenschaftlicher Beziehung gestiegen ist.

Es ist einleuchtend, dass sie mit den rastlosen Fortschritten der Naturwissenschaften, gleichen Schritt haben müsse und dass folglich die Ordnung der Dinge nicht mehr dieselbe seyn kann, wie sie es vor 30 Jahren war; zu einer Zeit, in der die Badische Medicinalordnung (1807) die vorzüglichste von ganz Deutschland gewesen ist.

Es liegt im Interesse der Heilkunst, dass die Medicinalbeamten und Aerzte so viel als möglich zur Veredlung und Verbesserung des Apothekerwesens beitragen und ich fordere Sie hiezu im Namen der Wissenschaft auf; daher trage ich Ihnen diese Angelegenheit vor, mit der Bitte, dass von Seite unseres Vereins einer hohen Regierung dieser mein Entwurf, nach vollbrachter Prüfung, zur gefälligen Berücksichtigung vorgelegt werden möchte, dieses ist unseres Vereins, dessen Zweck die Beförderung der Staatsarzneikunde ist, würdig.

Weit entfernt, durch Eitelkeit auf den Gedanken geleitet worden zu seyn, Gesetze vor-

schreiben zu wollen, wodurch ich nur der guten Sache Schaden zufügen würde, lebe ich in der völligen Ueberzeugung, dass das Wort eines selbständigen, durch vieljährige practische Erfahrungen zur Kenntniss gelangten Apothekers, der mit Leib und Seele seinem Fache lebt, nicht nutzlos verhallen wird, und dass man einem solchen ein entscheidendes Urtheil zu fällen gerne einräumt.

Wir leben in unserem glücklichen Baden in einem Staate, in welchem die Obersanitätsbehörde von ähnlichen Ansichten beseelt ist, der schönste Beleg hiezu ist, dass unter deren Mitwirkung von einem berühmten Pharmaceuten, Professor Dr. Geiger zu Heidelberg, welchem auch die Visitation eines Theils der Apotheken in Baden übertragen war, eine Pharmacopöe begonnen wurde, von deren gänzlichen Ausarbeitung er aber leider durch den Tod abgehalten wurde. Wir haben noch einen andern Beweis darinnen, dass sie zur Bearbeitung einer neuen Apothekertaxe mehrere Apotheker des Landes aufforderte, ihre Ansichten hiezu einzureichen, und es steht zu erwarten, dass sie derartige Entwürfe mit Wohlgefallen aufnehmen und berücksichtigen wird. Aehnliche Erwartungen werden auch meine auswärtigen Collegen von Ihren Obersanitätsbehörden mit allem Ver-

trauen hegen dürfen, denn ich kenne keinen Staat Deutschlands, der nicht an der Verbesserung alles desjenigen arbeitet, was zum allgemeinen Wohle beiträgt.

Bevor ich den Entwurf zu einer Apothekerordnung entwickle, muss ich einen Gegenstand berühren, welcher von sehr wohlthätigem Einfluss wäre, dieser betrifft die Zusammensetzung der Obersanitätsbehörde selbst. Die Zweckmässigkeit ist wohl sehr einleuchtend, wenn ein oder mehrere allgemein anerkannte tüchtige Pharmaceuten, die sich durch wissenschaftliche Bildung, practische Erfahrungen und biedern Character auszeichnen, als Mitglied der Obersanitätsbehörde aufgenommenn würden, der oder die in den, das Apothekerwesen betreffenden Angelegenheiten, gleiches Votum mit den übrigen Collegen besässen, der, oder bei mehreren, deren Einer Director des Apothekerwesens wäre, die Angelegenheiten leiten, und darüber Bericht erstatten würde. Dieser Director hätte die Prüfung der Candidaten der Pharmacie zu leiten, wäre bei derjenigen der Candidaten der Medicin beizuziehen und wäre Visitator der Apotheken das Landes.

Es ist von Wichtigkeit, dass die Visitationen durch solche Männer geschehen, die genau mit allem vertraut sind, was das Apothekerwesen

berührt. Ein Visitator muss nicht nur die Aechtheit und Güte der Arzneistoffe beurtheilen können, er muss auch im nöthigen Fall dem Apotheker mit seinem guten Rathe zur Verbesserung an die Hand gehen hönnen, welches nur dem geübten Pharmaceuten möglich ist, einem solchen entgeht auch weniger etwas, als einem Arzte, der weniger vertraut mit den Kunstgriffen ist, deren sich Unredliche, Gewinnsüchtige bedienen könnten.

Ebenso wäre es zweckmässig, wenn in jedem Kreise ein Apotheker als Kreismedicinal-Assessor angestellt würde, der die Prüfung der Lehrlinge, die Revision der Apothekerrechnungen aus dem Kreise und andere pharmaceutischen Angelegenheiten zu besorgen hätte. Aehnliche Einrichtungen bestehen bereits in einigen deutschen Staaten.

Ich habe in diesem Entwurfe diese Stellen als bereits bestehend angenommen, weil ich es als nothwendig mit dem Ganzen zusammenhängend betrachte.

Man wird mir vielleicht bei flüchtiger Auffassung den Vorwurf machen, dass ich zu weit gehe in meinen Anforderungen an den Apotheker, sowohl als an den Staat, allein diejenigen, die ich an den Ersten mache, werden schon seit langer Zeit an ihn gemacht, es wird ihnen

aber nur theilweise Genüge geleistet, man darf nur einige der unten angeführten Schriften lesen, so wird man bei einer strengen Prüfung finden, dass diess alles in einem wohl eingerichteten Staate so seyn muss, wie es in dem Entwurfe ausgesprochen ist.

Was ich aus der alten Apothekerordnung hinweggelassen habe, passt nicht mehr in die neue, ich habe es unterlassen, diese Stellen an ihrem Orte speciell anzuführen, um nicht weitläufig zu werden, und dadurch zu ermüden.

Literatur.

Dr. M. B. Kittel: Entwurf und Vorschlag zu einer Apothekerordnung und zur Regulierung einiger damit unmittelbar zusammenhängender Theile der medicinal- und sanitäts-polizeilichen Gesetzgebung wohlgeordneter Staaten. Nürnberg 1830.

Dr. L. Rumpf: Bemerkungen hierüber siehe Buchners Repertorium Bd. 37. S. 299.

K. Ph. K. Momberger: Die reelle Verbesserung der Pharmacie nud Beantwortung der Fragen: welches sind die Hauptmängel der Pharmacie? welches ihre Quellen, und welches die Mittel sie zu vermeiden? Frankfurt 1817.

Dr. J. A. Buchner: Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung. Nürnberg 1818. Derselbe. Ueber Militärapotheken, siehe dessen Repert. d. Pharm. Bd. 5. S. 298

C. G. Flittner: Handbuch für Apotheker und deren Gehülfen, enthaltend die vollständige Gesetzgebung für den Betrieb des pharmaceutischen Kunstgewerbes in der preussischen Monarchie. 1825.

C. L. Reichard: Beiträge zur Geschichte der Apotheken unter vorzüglicher Berücksichtigung der Apotheker und Apotheken zu Ulm. Ulm 1825.

Dr. P. H. Schmidt: Versuch einer geschichtlichen Uebersicht der Entstehung der Apotheken in Schleswig-Holstein und den übrigen dänischen Provinzen. Altona 1816—22. Zweite ganz veränderte und sehr vermehrte Auflage unter dem Titel: Historisches Taschenbuch über die Entstehung der Apotheken etc. Flensburg 1835.

Frank Regierungs- und Medicinalrath in Königsberg: Ueber die Anwendung der allgemeinen Gewerbsfreiheit auf das pharmaceutische Gewerbe und die Beurtheilung der Zulässigkeit neuer Apothekenanlagen. Berlin. Jahrb. f. d. Pharmacie und die damit verwandten Wissenschaften. 16. Jahrgang. 1815.

I. M. Schiller: Versuch einer Darstellung, wie Pharmacopöen im vollkommenen der Zeit und dem Zwecke derselben gemässen Zustande verfasst werden sollen. Nürnberg 1821.

Dr. C. F. Hänle: Einige Worte über das Apothekerwesen in Beziehung auf den ökonomischen Theil desselben und auf die Apotheker-

taxe. Repert. f. d. Pharm. 2te Reihe, Bd. 4. Seite 301.

Dr. C. F. Harless: Vorschlag und Aufforderung an die Medicinalbehörden u. Aerzte Deutschlands zur Gründung und Einführung einer allgemein deutschen Nationalpharmacopöe. Bamberg 1816.

H. Bilz: Welchen Einfluss hat der Wechsel der Systeme in der Arzneiwissenschaft auf die Ausübung der Pharmacie. Erfurt 1835.

C. G. Merfels: Die Pharmacie. Ihr Zustand im Jahre 1835. Magdeburg 1835.

Dr. H. E. Link: Ueber Apotheken. Berlin 1829.

Ueber das Studium der Pharmacie in Beziehung auf die Medicin und auf die Bildung der Pharmaceuten. Annalen der Pharmacie Bd. 13. P. 1.

Ueber die Ursache der Vernachlässigung des Studiums der Pharmacie bei Aerzten. Ebendas. B. 17. S. 1.

Systematische Einrichtung des Entwurfs zu einer Apotheken-Ordnung.

I. Abtheilung. Die Erziehung des Apothekers betreffend.

Abschnitt I. Von den erforderlichen geistigen und körperlichen Anlagen, Alter, Character und Vorkenntnisse des Zöglings.

Abschnitt 2. Von der gesetzlichen Zeit des ersten Unterrichts u. von der Art und Eintheilung desselben.
„ 3. Von der Prüfung desselben.
„ 4. Von dem Gehülfenstand.
„ 5. Von der Universitätsbildung.
„ 6. Von der Prüfung des Apoth.

II. Abtheilung. Die Dienstführung.

Abschnitt 1. Von den Pflichten des Apothekers.
„ 2. Von der Einrichtung der Apotheke, und den dazu nöthigen Localitäten.
„ 3. Von der Anschaffung und Aufbewahrung der rohen Arzneistoffe.
„ 4. Von der Bereitung und Aufbewahrung der Präparate. Defectur.
„ 5. Von der Bereitung und Abgabe der Arzneimittel;
a) Receptur
b) Handverkauf.
„ 6. Von der Taxation und Aufbewahrung der Recepte.
„ 7. Von der Buchführung und Betreibung der Ausstände.
„ 8. Von den Privilegien, Vorrechten und Gewerbsbefugnissen.
„ 9. Von der Apothekertaxe.
„ 10. Von der Apothekenvisitation.

I. Abtheilung.

Von der Erziehung des Apothekers.

I. Abschnitt.

Von den erforderlichen geistigen und körperlichen Anlagen, von dem Alter, Charakter und von den Vorkenntnissen des Zöglings.

§. 1.

Wer sich dem pharmaceutischen Fache widmen will, muss:

a) das 17te Lebensjahr zurückgelegt, und die nöthige Gymnasialbildung erlangt haben.

b) Muss er einen gesunden Menschenverstand und eine leichte Fassungskraft besitzen.

c) Muss er einen moralischen, durchaus rechtlichen Character besitzen.

d) Muss einen gesunden, nicht schwächlichen Körperbau haben, nicht mit Gesichts-, noch weniger mit Gehörfehler begabt seyn.

e) Er muss eine sehr deutliche und leserliche Hand schreiben.

f) Bis zu dem genannten Alter muss er ein Gymnasium mit Vortheil besucht haben.

§. 2.

Bevor er als Zögling aufgenommen wird, hat er in einer schriftlichen Eingabe bei der

Kreisregierung die Erlaubniss hiezu nachzusuchen, welcher beigelegt seyn müssen:

a) die Zeugnisse seiner Lehrer am Gymnasium, das er besucht hat, welche sowohl seinen Fleiss und seine Kenntnisse, als auch seine Sittlichkeit und Aufführung gewissenhaft bezeichnen.

b) Den Taufschein.

c) Eine Erklärung von demjenigen Apotheker, welcher ihn als Zögling aufnehmen will und hiezu berechtigt ist.

Hierauf wird ihm die Zeit bestimmt, in der er zur Prüfung erscheinen muss.

§. 3.

Diese Prüfung geschieht vom Kreismedicinal-Assessor in Gegenwart des Kreismedicinal-Referenten und unter Mitwirkung eines tüchtigen Philologen.

a) In der deutschen Sprache, welcher er so weit mächtig seyn muss, als von einem Mann zu erwarten ist, der sich zu einem wissenschaftlichen Studium befähigen will.

b) In der lateinischen Sprache muss er die Kenntnisse der höhern Klassen der Mittelschulen besitzen.

c) In der griechischen Sprache muss er geläufig lesen und Einiges übersetzen können. (Auch dürfte es sehr gut auf-

genommen werden, wenn er in der französischen Sprache nicht fremd ist, besonders an der französischen Gränze.)

d) In mathematischen Wissenschaften muss er so bewandert seyn, um Algebra, die Rechnung mit Logarithmen und die ebene Trigonometrie zu verstehen.

e) In der allgemeinen Physik und Geographie muss er so viele Kenntnisse zeigen, als von dem ihm gegebenen Unterricht zu erwarten steht [1]).

1) Es ist hiebei wohl zu berücksichtigen, dass der junge Mann von dem Moment an, als er das Studium der Pharmacie beginnt, weder Zeit, noch Gelegenheit haben kann, das Versäumte nachzuholen. Die zur intellektuellen allgemeinen Ausbildung nöthigen Vorkenntnisse bilden Vorrath und die Grundlage für's ganze Leben.

§. 4.

Ueber die Prüfung ist ein Protocoll zu führen, welches von dem anwesenden Personale zu unterschreiben und der Sanitätsbehörde einzuschicken ist. Der Direktor des Apothekerwesens referirt nach gepflogener Revision darüber, und die Obersanitätsbehörde beschliesst hierauf die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Pharmacie [2]).

2) Siehe die neuesten Verfügungen über die wissenschaftliche Ausbildung der Apotheker in Bayern. Buchn. Repert. B. 28. S. 434.

II. Abschnitt.

Von der gesetzlichen Zeit des ersten Unterrichts und von der Art und Eintheilung desselben.

§. 5.

Die Zeit des ersten Unterrichts ist auf 3 Jahre festgesetzt, wovon der Lehrer nichts nachlassen darf.

§. 6.

Da der Apotheker keine Zöglinge halten darf, um Gehülfen dadurch zu sparen, sondern dieses lediglich aus Berufspflicht thut und gehalten ist, denselben den gehörigen Unterricht zu ertheilen, so hat er eine gehörige Entschädigung für Unterricht, Kost u. s. w. anzusprechen, die in 3 Terminen, nämlich bei dem Eintritt und dann bei dem Beginnen eines jeden Lehrjahres praenumerando zu entrichten ist.

§. 7.

Das erste halbe Jahr ist als Probezeit zu betrachten. Im Fall die Fortsetzung der Lehre von dem einen und andern Theil aufgehoben wird, so ist für diejenige Zeit, welche der Lehrling in dem Hause des Lehrers zugebracht

hat, der Betrag nach dem Jahresbetrag des Lehrgeldes zu berechnen und der vorausbezahlte Rest wieder zurück zu erstatten. Im Falle aber, dass der Zögling durch schlechte Aufführung nach der Probezeit aus dem Hause entfernt werden muss, so ist der ganze vorausbezahlte Jahresbetrag dem Lehrer verfallen.

§. 8.

Der Unterricht muss dem Zögling mit einer Liebe und Sorgfalt ertheilt werden, welche in ihm ebenfalls Liebe und Eifer zum Fache erweckt, und um ihm denselben leichter beizubringen, so muss er folgende systematische Einrichtung haben:

a) Man gibt ihm die Apotheker-Ordnung zum Lesen, damit er von den Gesetzen und der Ordnung im Apothekenwesen unterrichtet wird und seine Pflichten kennen lernt. Man erkundigt sich nachher, ob er alles wohl verstanden habe, und gibt sie ihm alljährlich wieder zur Erneuerung in die Hände. Hierauf lässt man ihn

b) sämmtliche in der Pharmacie vorkommende Benennungen und Synonyme der rohen Arzneikörper und der Präparate auswendig lernen [3]).

3) Ein hiezu empfehlenswerthes Buch ist das Handwörterbuch der chemisch-pharmaceutischen und

pharmacognostischen Nomenclaturen, oder Uebersicht aller lateinischen, deutschen und französischen Benennungen der chemisch pharmaceutischen Präparate, so wie der im Handel vorkommenden rohen Arzneistoffe von E. F. Anthon. Nürnb. 1833. 4 fl. 30 kr. Die Zweckmässigkeit dieses Auswendiglernens springt um so mehr in die Augen, wenn man die vielen Gehülfen betrachtet, die nicht einmal die gebräuchlichsten Gegenstände kennen, und wenn man bedenkt, welche Fehler dadurch sowohl in der Receptur als im Handverkauf entstehen. Ein offener Kopf, der den verlangten Schulsack besitzt, ist übrigens bald damit fertig.

c) Ertheilt ihm der Lehrer Unterricht in der Physik, so weit sie in Berührung der Pharmacie steht, und wie wir sie als Einleitung in sehr vielen Lehrbüchern der pharmaceutischen Chemie besitzen.

Nach diesem ist der Unterricht in der Chemie und Stöchiometrie zu ertheilen. Dieser Unterricht muss so geschehen, dass sich Lehrer und Zögling täglich eine Stunde zusammensetzen, und ersterer Gegenstand für Gegenstand mit letzterem nach einem guten Lehrbuche durchgeht, jedoch so, dass keiner verlassen und zu einem andern geschritten wird, bis dieser richtig aufgefasst und begriffen ist [4]). Es sind

hiezu die Winterabende zu verwenden, und da der Zögling erst dann einen richtigen Ueberblick über das Ganze dieses Gegenstandes gewinnen kann, wenn die ganze Chemie wiederholt durchgegangen wird, so ist also das Buch in den 2 folgenden Wintern noch zweimal auf diese Weise durchzugehen.

4) Ich habe bei dem Unterrichte, welchen ich meinen Zöglingen ertheile, gefunden, wie schwierig es ist, ihnen den ersten Begriff von Chemie beizubringen, und dass man zum Leitfaden ein Buch wählen muss, das nicht zu allumfassend ist. Ich habe für diesen Zweck meine Grundlagen der pharmaceutischen Chemie, Carlsruhe bei Groos 1832, so bearbeitet, dass der Inhalt der Fassungskraft des Zöglings angemessen ist. Dieses Buch befindet sich in den Händen der meisten Lehrlinge und sehr vieler Gehülfen, und hat seinen Nutzen bewährt. Späterhin habe ich zur Erleichterung der Theorie Schemata bearbeitet, welche unter dem Titel: Stöchiometrische Schemata oder Darstellung des chemischen Processes pharmaceutisch-chemischer Präparate in atomistischen Formeln, Stuttgart bei L. F. Rieger u. Comp. 1835, erschienen sind, und für jeden Anfänger von grossem Nutzen seyn werden, besonders da sie zugleich auf eine sehr leichte Art in die

Stöchiometrie einführen. Ausser diesem empfehle ich noch folgende Werke, denen ich noch solche beifüge, die in einer guten Bibliothek eines Apothekers nicht fehlen sollen.

Dr. C. Chr. T. F. Göbel: Handbuch der pharmaceutischen Chemie u. Stöchiometrie. Jena 1827.

J. H. Leonhardt: Handbuch der pharmaceutischen Chemie oder Darstellung und Prüfung der sämmtlichen chemisch-pharmaceutischen Präparate. Hannover 1826.

J. B. Trommsdorff: Systematisches Handbuch der Pharmacie zum Gebrauche akademischer Vorlesungen und zum Unterrichte angehender Apotheker. 4te Aufl. Erfurt 1831.

F. L. Winkler: Lehrbuch der pharmaceutischen Chemie und Pharmacognosie. Darmstadt und Leipzig 1831 — 33.

F. W. Ch. Fischer: Handbuch der pharmaceutischen Praxis oder Erklärung der in den Apotheken aufgenommenen chemischen Zubereitungen mit ganz vorzüglicher Rücksicht auf die neue preussische Pharmacopoe. 3te Aufl. von Dr. C. G. B. Karsten. Nebst auf die neueste preussische Pharmacopoe sich beziehenden Nachträgen von Dr. F. Bley. Basel und Leipzig 1831.

Dr. H. Buff: Grundzüge des chemischen Theils der Naturlehre. Nürnberg 1833.

Derselbe: Versuch eines Lehrbuchs der Stöchiometrie. Nürnberg 1829.

L. T. Meissner: Chemische Aequivalenten- oder Atomenlehre. Wien 1834.

Dr. Weinholz: Handbuch der pharmaceutisch-mathematischen Physik und Chemie. Ilmenau 1830.

M. S. Ehrmann: Lehrbuch der Pharmacie nach dem gegenwärtigen Zustande ihrer Grundwissenschaften und mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Pharmacopoe, eben so wie der bezüglichen Sanitätsgesetze. Wien 1832 — 33.

K. W. G. Kastner: Grundzüge der Physik und Chemie zum Gebrauche für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht etc. 2te Aufl. Nürnberg 1833.

Dr. E. Witting: Grundzüge der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Pharmacie und Medicin, so wie der allgemeinen naturhistorischen Verhältnisse überhaupt. Zum Gebrauche für Pharmaceuten, Mediciner, Fabrikanten und für jeden Gebildeten erläutert und populär dargestellt. Paderborn und Wien 1834.

Dr. F. Woehler: Grundriss der Chemie. 3te Aufl. Berlin 1835.

Ad. Duflos: Handbuch der pharmaceutisch-chemischen Praxis oder Anleitung zur sachgemässen Ausführung der in den pharmaceutischen Laboratorien vorkommenden chemischen Arbeiten. Breslau 1835.

J. W. Doebereiner: Handbuch der pharmaceutischen Chemie. Auch unter dem Titel: Buchholz, Theorie und Praxis der pharmaceutisch-chemischen Arbeiten. 3te von F. W. Doebereiner gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig und Basel 1831.

Dr. L. F. Bley: Fortschritte und neue Entdeckungen im Gebiete der Chemie und Pharmacie und der damit verbundenen Hülfswissenschaften für Chemiker, Techniker, Künstler, Fabrikanten und Alle, welche sich für diese Wissenschaften interessiren, und aus ihren Fortschritten Nutzen ziehen wollen. Auch unter dem Titel: Versuch einer wissenschaftlichen Würdigung der Chemie und Pharmacie auf ihrem jetzigen Standpunkte etc. Halle 1834.

J. Dumas; Handbuch der angewandten Chemie für technische Chemiker, Künstler, Fabrikanten und Gewerbtreibende überhaupt. Aus dem Französischen übersetzt und mit vielen Zusätzen versehen von G. Alex und Fr. Engelhardt. 5 Bde. Nürnberg 1830 — 36. Ist noch nicht geschlossen.

Leop. Gmelin: Handbuch der theoretischen Chemie. 3te Aufl. Frankfurt 1831.

Dr. G. F. Hänle: Lehrbuch der Apothekerkunst. Leipzig 1820 — 26.

Dr. P. L. Geiger: Handbuch der Pharmacie. 1r Bd. 4e Aufl. 1833. 2 u. 3r Bd. 2e Aufl. Heidelb.

E. Mitscherlich: Lehrbuch der Chemie. 2te Aufl. Berlin 1834.

J. J. Berzelius: Lehrbuch der Chemie, übersetzt von F. Wöhler. 4te Aufl. Dresden u. Leipzig 1836.

Dr. J. A. Buchner: Inbegriff der Pharmacie in ihren Grundlehren und praktischen Theilen. 9 Bde. 1827 — 1835.

Derselbe: Lehrbuch der analytischen Chemie und Stöchiometrie. Nürnberg 1836. Auch unter dem besondern Titel als 3ter Band von des Verfassers Grundriss der Chemie, und als 9te Lieferung des vollständigen Inbegriffs der Pharmacie etc. 4 fl. 57 kr.

Dr. J. E. Herberger: Systematisch - tabellarische Uebersicht der chemischen Gebilde organischen Ursprungs mit genauer Angabe ihrer Eigenschaften im Zustande der Einfachheit und in jenem der Verbindung mit andern Körpern. gr. Fol. 62 Bogen. Nürnberg 1831 — 36. 6 fl. 54 kr.

J. S. T. Gehler: Physikalisches Wörterbuch. 1 — 8ter Bd. 1825 — 1836. Schw.

K. W. G. Kastner: Handbuch der angewandten Naturlehre und leichtfassliche Entwickelung der Naturgesetze in ihrer Anwendung auf das praktische Leben für Lehrer und alle Stände. Stuttgart 1835.

Zeitschriften.

Dr. K. W. G. Kastner: Archiv für Chemie und Meteorologie. Nürnberg.

J. C. Poggendorf: Annalen der Physik und Chemie. 2te Reihe. Berlin und Leipzig.

Die pharmaceutische Zeitung. Lemgo.

Das pharmaceutische Centralblatt. Leipzig.

Berliner Jahrbücher für die Pharmacie und für die damit verbundenen Wissenschaften. Von Dr. R. Lucae. (Fortgesetzt von Prof. Dr. Lindes.) Berlin.

Buchners Repertorium für die Pharmacie. Nürnberg.

Annalen der Pharmacie von Liebig, Trommsdorff und Merk.

Dr. R. Brandes: Archiv des Apothekervereins im nördlichen Teutschland.

Dinglers polytechnisches Journal. Stuttgart.

d) Zur Sommerzeit ertheilt der Lehrer Unterricht in der Botanik. Man geht zuerst Pflanzenphysiologie unter Vorweisung von Kupferstichen und natürlichen Pflanzentheilen mit ihm durch, indem man sich hiezu eines guten Buches als Leitfaden bedient, und lasst ihn zugleich nach einem guten botanischen Wörterbuche täglich eine bestimmte Anzahl Wörter auswendig lernen, geht zur Systemkunde über, und analysirt dann Pflanzen mit ihm, sowohl nach dem Linne'-

schen Sexual-System, als auch nach dem natürlichen System [5]).

5) Die hiezu empfehlenswerthen Bücher sind unter Andern folgende:

Ch. L. Wildenow: Grundriss der Kräuterkunde. 6te Aufl. von Link. Berlin 1831.

A. Wildenow: Botanik für Dilletanten. Wien und Krems 1823.

C. Sprengel: Anleitung zur Kenntniss der Gewächse. 2te Aufl. Halle 1817.

G. W. Bischoff: Die botanische Kunstsprache in Umrissen, nebst erläuterndem Texte. Nürnberg 1822.

Derselbe: Handbuch der botanischen Terminologie und Systemkunde. Als 2te, nach einem völlig veränderten und erweiterten Plane umgearbeitete Ausgabe der botanischen Kunstsprache in Umrissen. Nürnberg 1831.

De Candolle und C. Sprengel: Grundzüge zur wissenschaftlichen Pflanzenkunde. Leipzig 1820.

J. H. Dierbach: Anleitung zum Studium der Botanik. Heidelberg 1820.

Jussieu und De Candoll: natürliche Pflanzensysteme, nach ihren Grundsätzen entwickelt und mit den Pflanzenfamilien von Agardh, Batsch und Linné, so wie mit dem Linneischen Sexual-Systeme verglichen von C. Fuhlrott. Bonn 1829.

C. G. Nees v. Esenbeck: Handbuch der Botanik. Nürnberg 1820.

F. T. Krüger: lateinisch-deutsches Handwörterbuch der botanischen Kunstsprache und Pflanzennamen. Quedlinburg u. Leipzig 1833.

F. S. Voigt: Wörterbuch der botanischen Kunstsprache. Jena 1824.

F. P. Cassel: Lehrbuch der natürlichen Pflanzenordnung. Frankfurt 1817.

K. J. Perlep: Lehrbuch der Naturgeschichte des Pflanzenreichs. Freiburg im Breisgau 1826.

Kachler: Encyclopädisches Pflanzenwörterbuch. Wien 1828.

J. K. Roemer: Versuch eines möglich vollständigen Wörterbuchs der botanischen Terminologie. Zürich 1815.

K. S. Kunth: Handbuch der Botanik. Berlin 1831.

J. A. F. Schmidt: der angehende Botaniker. Ilmenau 1832.

A. Dietrich: Terminologie der phanerogamischen Pflanzen. Berlin 1829. Fol.

Ch. F. Hochstetter: populäre Botanik. Stuttgart 1831.

J. T. W. Koch's botanisches Handbuch. Magdeburg 1824.

J. C. Moessler: Handbuch der Gewächskunde, enthaltend eine kleine Flora von Deutschland, mit Hinzufügung der wichtigsten aus-

ländischen Kulturpflanzen. 2te Auflage von Reichenbach. Altona 1827 — 29.

Th. Fr. Lud. Nees ab Esenbeck: Genera plantarum florae Germanicae iconibus et descriptionibus illustrata. Bonnae 1833 — 36.

Ch. H. Persoon: Synopsis plantarum. Paris 1805 — 7.

C. Linnaei: Systema Vegetabilium. Edit. XVI. curante C. Sprengel. Tom. V. Goettingae 1828.

F. C. L. Spenner: Handbuch der angewandten Botanik oder praktische Anleitung zur Kenntniss der medicinisch-technischen und ökonomisch-gebräuchlichen Gewächse Deutschlands und der Schweiz. 1834 — 36.

Desselben Flora Friburgensis et regionum proxime ad jacentium. Friburgi Breisgoviae 1825.

C. C. Gmelin: Flora Badensis alsatica. Carlsruhae 1805 — 26.

J. M. Bluff et C. A. Fingerhuth: Compendium florae germanicae. Norimbergae 1825.

J. Ch. Fr. Graumüller: Handbuch der pharmaceutisch-medicinischen Botanik. 5 Bde. Eisenberg 1818.

V. F. Kosteletzky: Allgemeine medicinisch-pharmaceutische Flora. 6 Bde. Prag 1831 — 1836.

Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse

von F. Guimpel. Text von F. B. von Schlechtendal. Berlin. 1 — 17tes Heft.

Mann: die inländischen Arzneipflanzen. Stuttgart.

Derselbe: die ausländischen Arzneipflanzen.

Das systematische Studium der Zoologie und Mineralogie eignet sich mehr für die Universitätszeit, woselbst es durch Autopsie bessern Eingang findet.

e) Der praktische Unterricht in der Waarenkunde geschieht am besten während dem Einfassen, wobei man oft ähnliche Arzneistoffe zur Vergleichung vorweiset, um die Unterscheidungsmerkmale zu zeigen, auch ist das chemische Verhalten durch Versuche zu lehren, um mögliche Verfälschungen und Verwechselungen zu erkennen. Eben so ist nach einem guten Buche darüber Unterricht zu ertheilen [6]).

6) Dazu geeignete Bücher sind:

J. B. Guibourt's pharmaceutische Waarenkunde, mit Zusätzen von Dr. T. Martius, Nürnberg 1830, und als 3ter Theil desselben Dr. Th. W. C. Martius das Neueste aus dem Gebiete der Pharmacognosie.

Fr. Goebel: Pharmaceutische Waarenkunde, mit illuminirten Kupfern, fortgesetzt von Kunze. Eisenach 1827 — 1834.

Pharmaceutische Waarenkunde mit illuminirten Kupfern, nach der Natur gezeichnet von Dr. Ernst Schlenk, bearbeitet und herausgegeben von Dr. G. Kunze. Einsenach 1830 — 34.

P. L. Geiger: Handbuch der Pharmacie. 2 u. 3ter Bd. 2te Aufl.

Ch. Fr. Haenle's Lehrbuch der Apothekerkunst. 1 Bd. 1 u. 2te Abth. Leipzig 1820 — 21.

P. L. Geiger: Pharmacopoea universalis pars prior. Heidelbergae 1835.

F. Ph. Dulk: die preussische Pharmacopoe. 4te Aufl. übersetzt und erläutert. Leipzig 1833 — 34.

f) Der Unterricht in der Receptur ist mit vieler Vorsicht zu ertheilen. Es muss gleich im Anfange darauf gesehen werden, dass der Zögling diesen Gegenstand mit dem erforderlichen Ernste behandelt, dass die ganze Aufmerksamkeit auf denselben gerichtet ist, dass mit stillem ruhigem Gemüthe gearbeitet wird, und dass Reinlichkeit, die Seele des Apothekers, in allen Stücken obwalte. Der Mensch kann eben so gut an ein rechtes Benehmen gewöhnt werden, als an Hudelei; es hängt also sehr vieles von dem Lehrer ab, und seine Nachsicht wird

hier zum Fehler. — Damit bei der Verfertigung eines Receptes kein Fehler geschehe, so ist der Zögling einzuüben, jedes Recept, bevor es angefangen wird zu verfertigen, durchzulesen und sich einen Plan zu entwerfen, wie es kunstgerecht gemacht seyn muss; eben so ist nach vollbrachter Mischung, aber bevor die Signatur geschrieben wird, das Recept nochmals durchzusehen, um sich zu überzeugen, dass kein Fehler gemacht wurde. — Das Receptiren des Zöglings geschieht unter den Augen des ersten Gehülfen, und wenn er eine solche Fertigkeit erlangt hat, dass er allein receptiren kann, so hat er demohngeachtet jedes Medicament vorzuweisen, bevor er es abgiebt. Die Art der Mischung geschieht nach den Gesetzen der Kunst, und es ist eine sorgfältige Wahl der Geräthschaften zu treffen in Beziehung auf deren Verhalten zu den darinnen zu behandelnden Substanzen, vorzüglich desshalb, dass keine schädlichen Metalloxyde in die Verbindung kommen [7]).

7) L. E. Jonas: Vorschule der Apothekerkunst oder Einführung in die empyrische, praktische und gewerbliche pharmaceutische Lehre zum Gebrauche für angehende Apotheker, Leipzig

1835, gibt in der dritten Abtheilung die Lehre für diesen Gegenstand, so wie über alles praktisch Empyrische des Apothekerwesens, und gewährt von dieser Seite grossen Nutzen, doch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass eine wissenschaftliche Bildung damit verknüpft seyn muss, wenn anders der Zögling nicht für immer eine falsche Richtung erhalten soll, und wenn der Keim für den gemeinen Handwerkssinn nicht durch Jona's Vorschule entwickelt werden soll. Es ist sehr wichtig, den Zögling daran zu gewöhnen, dass er alle und jede Beschäftigung nach Grundsätzen verrichtet, denen eine wissenschaftliche und nicht eine empyrische Basis zum Grunde liegen darf.

g) Den Unterricht in der Defectur betreffend, sind so viel als möglich chemische und mechanische Präparate zu bereiten, und zwar so, dass der Zögling stets dabei Hand anlegt. Bei Wiederholungen hat man ihn allein arbeiten zu lassen, jedoch unter dem Auge zu halten, und ihm die Fehler, die er im Begriffe ist zu begehen, corrigirt. Es sind ihm hiebei nicht nur alle mechanischen Vortheile, sondern auch, wenn chemische Einwirkungen statt finden, solche zu zeigen, die Theorie zu entwickeln und den Gegenstand aus der pharmaceutischen Chemie, ob er schon abgehandelt ist oder

nicht, wieder durchzugehen, ihm auch stöchiometrische Rechnungen zur Uebung aufzugeben.

§. 9.

Damit der Zögling Musse genug hat, neben seiner practischen Ausbildung auch dem wissenschaftlichen Theil gehörig obzuliegen, so muss ihm hiezu der Lehrer die gehörige Zeit geben und darf ihn nicht mit Geschäften beladen, welche ausser dem Bereich des Faches sind.

III. Abschnitt.

Von der Prüfung des Zöglings.

§. 10.

Kurz vor beendigter Unterrichtszeit berichtet der Lehrer an die Kreisregierung und bittet, dass man die gesetzliche Prüfung mit dem Zöglinge vornehme; gleichzeitig legt er das Zeugniss über dessen ganzes Benehmen in jeder Beziehung bei, welches vom Physicat unterzeichnet seyn muss. Hierauf wird die Zeit der Prüfung bestimmt.

§. 11.

Gegenwärtig bei der Prüfung sind der Kreismedicinalrefferent und der Kreismedicinalassessor, welcher letzterer prüft, während ersterer das Protokoll führt.

§. 12.

Die Prüfung geschieht

a) In der Apothekerordnung, welche er inne haben muss.

b) In der Waarenkunde. Er muss die gebräuchlichsten vorgelegten Pflanzentheile als Kräuter, Rinden, Wurzeln u. s. w. sowohl nach der pharmaceutischen Benennung kennen, als auch den Namen der Pflanzen angeben, von welcher der Theil genommen ist und muss die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale bezeichnen.

c) In der Physik, so weit von ihm zu erwarten ist.

d) In der pharmaceutischen Chemie und Stöchiometrie.

c und d müssen schriftlich abgehandelt werden und zwar so, dass der Examinand jedesmal nur eine Frage erhält, wenn er die frühern schon beantwortet hat. Jede Antwort von d muss angegeben, wie ein Präparat bereitet wird, wie die Theorie dabei ist, und wie man es auf seine Güte und Aechtheit prüft. [8])

[8]) Es ist erforderlich dass man für c u. d einen Massstab hat, damit der Examinator weiss, wie weit er zu gehen hat, ohne zu viel zu verlangen; diesen Massstab findet man am besten in

meinen oben berührten Grundlinien der pharm. Chemie, welche ich für den ersten Unterricht entworfen habe; man kann mit allem Rechte verlangen, dass der Examinand alles dasjenige inne habe, was dorten gelehrt wird, und zwar um so mehr, wenn man berücksichtigt, dass er gleich nach der Prüfung als Gehilfe auftritt, an welchen der Principal, der Arzt und das Publikum grössere Ansprüche machen, als bisher an den Zögling. Für die Stöchiometrie giebt man ihm einige Rechnungen auf.

e) In der Botanik sind ihm mehrere Fragen auf dieselbe Art zur schriftlichen Beantwortung aufzugeben und zwar über Pflanzenphysiologie mit Inbegriff der Terminologie und etwas aus der Systemkunde; auch hat er einige grüne officinelle und andere Pflanzen mit Namen zu nennen, und wenn ihm solche vorkommen, die er nicht kennt, solche zu analysiren.

f) In der ausübenden Pharmacie ist er zu prüfen:

α) In der Receptirkunst. Es sind ihm mehrere gute und falsch geschriebene Recepte vorzulegen, die er zu beurtheilen und von denen er die Bereitung anzugeben hat.

β) In der Defectur. Es sind ihm 4 Präparate aufzugeben, worunter 2 befindlich sind, die durch mechanische Operationen bezweckt werden, und zwei chemische.

§. 13.

Das Protocoll ist mit den schriftlichen Ausarbeitungen an die oberste Sanitätsbehörde einzuschicken, welche darüber einen Beschluss fasst.

§. 14.

Ist er in allen Theilen in der Prüfung wohl bestanden, so wird ihm von der Obersanitätsbehörde ein Zeugniss ausgestellt, das ihn befähigt, seine weitere Ausbildung als Gehülfe zu betreiben.

§. 15.

Ist er in der Prüfung nicht, oder nicht in allen Theilen bestanden, so ist es zu untersuchen, ob die Ursache am Zögling, oder am Lehrer liegt. Im Falle es Mangel an Lust und Liebe, oder an Fähigkeit des Schülers ist, so ist derselbe gänzlich zu entlassen und er kann nie wieder zugelassen werden, liegt aber die Ursache am Lehrer, wenn er ihm nicht den gehörigen Unterricht ertheilt hat, so ist er auf Kosten des ersten Lehrers, so lange zu einem andern Apotheker in Unterricht zu bringen, bis er die Prüfung bestehen kann, wozu jedoch nie

mehr als $1\frac{1}{2}$ Jahr Zeit gestattet wird, denn es ist auch anzunehmen, dass sich der Zögling selbst zum Theil durch Lesen hätte bilden können, oder dass er bei gänzlicher Vernachlässigung hätte die Anzeige machen sollen.

§ 16.

Es darf keine Nachsicht wegen etwaig eingetretener Körper- und Geistesschwäche, und eben so wenig Rücksicht auf Familienverhältnisse genommen werden, um jemand, der nicht vollkommen bestanden ist, durchzuhelfen.

§. 17.

Das §. 14. angeführte Zeugniss gilt als sogenannter Lehrbrief, es wird dem betreffenden Physikate, welchem der Lehrer zugehört, überschickt; dieses veranstaltet hierauf die Verpflichtung bei dem Amte (etwa wie sie unter dem Buchstaben A pag. 187. der Grossherzogl. Badisch. Medicinalordnung angeführt ist.)

Nach geschehener Verpflichtung übergiebt man ihm obiges vom Lehrer und Physikate unterzeichnete Zeugniss, auf welchem zugleich die vollzogene Vergelübdung vom Amte beurkundet ist. Jede Unterschrift ist mit einem beigedruckten Siegel zu begleiten.

IV. Abschnitt.
Von dem Gehülfenstand.

§. 18.

Bei dem Eintritt eines Gehülfen in seine Stelle hat derselbe dem Principal seine Zeugnisse vorzulegen, welcher sie entweder aufbewahrt, oder wenn sie nicht richtig sind, dem Kreismedicinalassessor unter Bemerkung der Umstände zusendet.

§. 19.

Kommt ein Gehülfe in eine Landesapotheke aus einem Lande, in welchem die Prüfung weniger gründlich geführt und auch der Unterricht nicht in dem Maasse gegeben wird, wie oben gezeigt wurde, so hat er sich derselben zu unterwerfen, wie sie der dritte Abschnitt vorschreibt und es sind alle Theile desselben zu beobachten.

§. 20.

Da der Gehülfenstand als ein Fortbildungszustand des Apothekers zu betrachten ist, so liegen dem Gehülfen folgende Pflichten ob:

a) dass er stets bestrebe, sich eine practische Gewandtheit in allen Theilen zu erwerben,
b) dass er seine wissenschaftliche Bildung nicht vernachlässige und zu diesem Behufe stets fortstudire, wozu er die nöthigen Bücher seines Principals in Anspruch

nehmen soll, die er jedoch nicht verderben darf.[9]) Endlich hat er stets zu beobachten, dass er

c) einen stillen, sittlichen u. nüchtern Wandel führe, eine Genauigkeit und Reinlichkeit in allen Theilen handhabe; dass er sich mit gutem Wille und vielem Fleisse allem unterziehe, was im Dienste vorkommt und keine Arbeit auf eine spätere Zeit verschiebe, wodurch ein Nachtheil entstehen könne; dass er treu und redlich gegen seinen Principal, gleichzeitig aber auch, dass er zwischen diesen und dem Publicum eine strenge Unpartheiligkeit betrachte.

[9]) Es giebt leider so viele Gehülfen, die keinen rechten Begriff von ihrem Stande besitzen und sehr wenig zu ihrer eigenen Fortbildung beitragen, theils verschieben sie alles Studieren auf die Universität und vergeuden ihre schönste Zeit auf eine unedle Weise, theils sind sie träge Arbeiter und haben nur Sinn für Vergnügungen, daher die Klagen über schlechte Gehülfen. Es ist Pflicht des Principals, dass er solche Leute gehörig anweist und es im Nothfall im Zeugniss bemerkt, wenn nicht eine Besserung eintritt. Zu seiner Fortbildung muss ihm gestattet seyn, dass er die Bücher seines Principals sowohl, als der Lesegesellschaft des Vereins benutzen darf, indessen halte ich es

für zweckmässig, dass sich jeder Gehülfe ein Journal für eigen hält, wodurch er immer das Neueste erfährt und hiezu sind Buchners Repertorium für die Pharmacie und das pharmaceutische Centralblatt besonders zu empfehlen.

§. 21.

Damit der Gehülfe auch einige Stunden zur Erholung habe, so hat ihm der Principal jeden andern ganzen Sonntag und jede Woche einen Nachmittag frei zu geben. Die Ausgangtäge hat jedoch der Gehülfe so zu benutzen, wie es der Ehre seines Standes angemessen ist.

§. 22.

Bei mehreren Gehülfen ist ein Primarius oder erster Gehülfe, welcher durch längeres Dienen eine grössere Gewandtheit und sich dadurch ein besonderes Zutrauen des Eigenthümers erworben hat, dieser hat in allen Theilen des §. 20. den Nebengehülfen und dem Zöglinge mit gutem Beispiel vorauszugehen, und solche zur Befolgung jener Puncte aufzumuntern. Diese haben ihrer Seits ihm völlig zu gehorchen, in so fern er nichts gegen den Dienst anstössiges verlangt.

§. 23.

Wo mehrere Gehülfen zugleich in einer Apotheke dienen, haben sie sich mit Achtung und Freundschaft zu begegnen, allen Zank und Ha-

der zu verbannen, und dem Principal eine pflichtmässige Anzeige zu machen, wenn sie von einem Andern eine Untreue oder sonst etwas dem Dienste schädliches bemerken.

§. 24.

Die Aufkündigung, die ein Gehülfe seinem Principal, oder umgekehrt, ein Principal seinem Gehülfen macht, muss $\frac{1}{4}$ Jahr vor der Mutationszeit geschehen, welche allgemein auf Ostern oder Michaeli festgesetzt ist, doch kann nach Umständen die Aufkündigungszeit auf 6 Wochen verkürzt werden, nachher ist kein Theil verbunden, die Aufkündigung mehr anzunehmen, am wenigsten der Principal, wenn sein Gehülfe bei eingetretener gefährlicher Seuche, aus Furcht, angesteckt zu werden, aufkündet und der Apotheker nicht leicht einen andern bekommen kann. Ausnahmen finden statt, wenn ein schon licenzirter Apotheker noch als Gehülfe dient und ein Provisorat erlangen oder eine Apotheke erwerben kann, doch hat er dafür zu sorgen, dass seine Stelle gleich wieder besetzt wird.

§. 25.

Bei dem Austritt aus der Gehülfenstelle hat der Principal dem Gehülfen die Zeugnisse zurück zu erstatten, und ihm gleichzeitig ein eigenes vom Physikate contrasignirtes Zeugniss auszustellen, worin sowohl das Geschäftsbe-

nehmen, als auch die sittliche Aufführung bezeichnet ist.

§. 26.

Die Zeit, welche ein Apotheker als Gehülfe in Apotheken zu seiner practischen Fortbildung zu dienen hat, ist auf 4 Jahre festgesetzt. Diese kann nur durch besondere wichtige Veranlassung von der Obersanitätsbehörde auf 3 Jahre herabgesetzt werden.

V. Abschnitt.

Von der Universitätsbildung.

§. 27.

Nachdem der junge Apotheker 3 Jahre als Zögling und 4 Jahre als Gehülfe schon eine pharmaceutische Bildung genossen und sich zu dem Studium auf der Universität vorbereitet hat, so ist die Zeit zu dieser ihn vollendenden Ausbildung auf 2 Jahre festgesetzt, wovon ihm nur unter wichtigen Verhältnissen, höchstens ein Jahr und nur in dem Fall nachgelassen werden kann, dass er die strenge Staatsprüfung vollkommen bestehe.

Die Vorträge, welche er zu besuchen hat, sind: Physik, specielle pharmaceutische Experimentalchemie, allgemeine und analytische Chemie, Botanik, Mineralogie, Zoologie, Pharmacognosie, Toxicologie und Materia medica.[10])

10) Wir haben in Deutschland mehrere achtungswerthe pharmaceutische Institute, worinnen die Apotheker eine vollkommene Ausbildung erlangen und die besonders darum noch zu empfehlen sind, dass sich die jungen Leute weniger selbst überlassen bleiben. Es liegt in der Natur des Standes, dass der Apotheker ein fleissiger Geschäftsmann die meiste Zeit zu Hause ist und von diesem häuslichen Sinn möchte er leicht durch das Universitätsleben abkommen. Ein näheres über diese Institute findet man in Buchners Repert. f. d. Pharmacie s. über:

das pharmaceut. Institut in München Bd. 16 S. 1, Bd. 42 S. 1, Bd. 45 S. 312, Bd. 46 S. 353 und über den Verein studierender Pharmaceuten Bd. 41 etc.,

das pharmaceut. Institut zu Berlin Bd. 45 S. 309,

das pharmaceut. Institut zu Halle. Ebend.

die pharmaceut. Lehranstalt in Hamburg Bd. 21 S. 268,

die pharmac. chemische Lehranstalt in Jena Bd. 42, 43, 45 u. 47 und Dr. C. C. T. F. Göbel. Ueber die wissenschaftliche Bildung junger Pharmaceuten in Beziehung auf die Göbelsche Lehranstalt zu Jena. Jena 1826,

das pharmac. chemische Institut des Herrn geh. Hofrath Trommsdorff in Erfurt, Bd. 16 S. 37 ff.

die pharmaceutische Lehranstalt in der technischen Abtheilung des Collegii Carolini zu Braunschweig. 2te Reihe B. 4 S. 430.

VI. Abschnitt.

Prüfung des Apothekers.

§. 28.

Selbstständiger ausübender Apotheker, Eigenthümer oder Pächter, oder Verwalter einer Apotheke kann Niemand werden, der sich nicht die Licenz dazu erworben und gehörig verpflichtet worden ist. Die Licenz erwirbt man sich durch die Staatsprüfung.

§. 29.

Wer sich zur Staatsprüfung meldet, muss seiner, der Obersanitätsbehörde einzureichenden Bittschrift die Zeugnisse von seinem Gehülfenexamen, von seinen Principalen, bei welchen er als Gehülfe diente und von seinen Lehrern an der Universität beilegen und zugleich bemerken, um welche Zeit er als Zögling aufgenommen wurde. Sämmtliche Zeugnisse müssen beurkunden, dass die zur Bildung des Apothekers erforderliche Zeit hiezu verwendet wurde, und sich keine Lücke finde, welche nicht zu rechtfertigen wäre, und dass sich ferner der Aspirant seine Ausbildung in jeder Beziehung sehr angelegen seyn liess. Die Behörde wird ihm die Zeit der Prüfung bekannt machen; er hat sich den Tag zuvor bei dem Director des Apothekerwesens zu stellen.

§. 30.

Die Prüfungscommissarien bestehen aus dem Director des Apothekerwesens, nebst zwei andern Mitgliedern der Obersanitätsbehörde und einem Secretär, welcher das mündliche Examen protocollirt.

§. 31.

Die Form der Prüfung ist folgende:

1. Der Director des Apothekerwesens giebt dem Aspiranten 6 Präparate auf, deren 4 durch chemische und 2 durch mechanische Operationen gewonnen werden. Diese muss er selbst darstellen, ohne alle weitere Hülfe dazu zu benutzen. Ferner übergiebt man ihm, sobald diese zubereitet sind, irgend einen Gegenstand zur chemischen Analyse, welchen er sowohl in qualitativer als in quantitativer Beziehung zu analysiren hat. Sowohl hierüber, als auch über die ihm aufgegebenen Präparate ist eine ausführliche Abhandlung einzugeben. Zu diesem Zwecke werden ihm 6 — 10 Tage, je nachdem es die Aufgaben erfordern, einberaumt. Die Präparate sind in einem zu diesem Behufe zu errichtenden Laboratorium und unter den Augen eines der Prüfungscommissarien zu veranstalten.

2. Sind noch einige weitere schriftliche Ausarbeitungen zu machen und zwar über einige Gegenstände der Physik, und dann in der Prä-

paratenkunde über einige pharmaceutisch-chemische Präparate. Es wird erwartet, dass von jedem derselben mehrere Methoden und die Theorie darüber mit Angabe der stöchiometrischen Verhältnissen und Formeln, der Verunreinigung oder Verfälschung und den Kennzeichen der Aechtheit und Güte gegeben werden. Es ist verboten und das Ehrenwort darauf abzunehmen, dass man ein Buch oder sonst etwas zum Abspicken mitbringt, doch ist es erlaubt, eine stöchiometrische Tabelle der Formeln und der Atomengewichte mitzubringen, weil es nicht verlangt wird, die Zahlen alle im Gedächtnisse zu behalten. Auch darf der Examinandus ein analytisches Werk zur Hand nehmen, denn es ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass man das Verhalten aller Körper zu einander und besonders die Scheidung derselben behalten kann.

Die Commissarien werden in beliebigen Zeiträumen mit einander abwechseln, so dass immer einer den Aspiranten im Auge hat.

3. Versammeln sich sämmtliche Prüfungscommissarien, um den Aspiranten mündlich zu prüfen, welches nach folgender Form geschieht:

a) In der Pharmacognosie. Man bedient sich hiezu eines pharmaceutischen Kabinets, und verlangt, dass der Aspirant nicht nur die

rohen Stoffe kennt, die Kennzeichen der Güte und Aechtheit, und die Abstammung oder Bereitung, sondern auch, dass er die Wirkung und mögliche Gabe der Arzneistoffe angiebt, es ist also auch Toxikologie damit verbunden.

b) In der Botanik. Er muss 30—40 vorgelegte Pflanzen kennen oder solche, die er nicht kennt, analysiren und bestimmen, worinnen er eine Gewandtheit besitzen muss, wie man sie von einem Botaniker erwartet. Ebenso muss er die Systeme kennen.

c) In der Mineralogie. Er muss das System und ausser allen die Pharmacie berührenden, auch die für das Gewerbliche wichtige Fossilien kennen und mit Löthrohrversuchen umgehen können.

d) In der Zoologie. Man hat wenigstens ein System und die Kenntniss sämmtlicher mit der Pharmacie in Brührung stehender Thiere zu erwarten.

e) In der allgemeinen Chemie und in den dem Apotheker und dem Gewerbsmann wichtigen speciellen Theilen derselben. In der pharmaceutischen Chemie sind die Abhandlungen und Vorweisungen der aufgegebenen Präparate zu untersuchen und durch Fra-

gen zu prüfen, ob die Ausarbeitungen auch wirklich mit den Kenntnissen des Aspiranten im Einklang stehen, oder ob er abgeschrieben hat. In der analytischen Chemie sind mehrere allgemeine und specielle Fragen zu stellen, eben so auch in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Chemie.

f) Ist er zu prüfen, ob er die Fähigkeit besitze, Zöglinge zu erziehen. [11])

Das angeführte Protocoll ist von allen Anwesenden, folglich auch vom Aspiranten zu unterzeichnen.

[11]) Diese Prüfung kann nur in soweit geschehen, als man es aus der Art wie er sich im mündlichen Examen ausdrückt, abnehmen kann. Eine weitere Prüfung geschieht bei der Apotheken-Visitation. (§ 30).

§. 32.

Ist der Aspirant nicht in allen Theilen wohl bestanden, so bestimmt die Obersanitätsbehörde eine Zeit, nach welcher er sich wieder zu einem zweiten Examen, das ebenso strenge geführt wird, zu stellen hat, und besteht er auch in diesem nicht, so ist es ein Beweis, dass es ihm an Fleiss oder Fähigkeit gebricht und er ist für immer abzuweisen.

§. 33.

Ist der Aspirant in allen Theilen wohl bestanden, so erhält er eine Anweisung an ein Justizamt, welches ihm den Diensteid (etwa nach der in der Beilage B pag. 189. der Grossherzogl. Badisch. Medicinalordnung angegebenen Formel.) Dieses giebt ihm dafür eine Bescheinigung, auf welcher die Obersanitätsbehörde die Licenz ausfertigt und dem Apotheker übergiebt.

(Kosten für die Prüfungen und Licenz.)

II. Abtheilung.

Von der Dienstführung des Apothekers.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten des Apothekers.

§. 34.

Der Apotheker ist verpflichtet, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit alles dasjenige zu beobachten, was die Apothekerordnung vorschreibt. Er hat sich ferner

a) gegen das ihm vorgesetzte Sanitätspersonal gehorsam, gegen die Aerzte, Wund-, Heb- und Veterinärärzte dienstwillig und freundschaftlich zu benehmen und in guter Eintracht mit ihnen zu leben, alle die von

ihnen neu einzuführenden rohen Arzneistoffe oder Präparate gutwillig und mit Sorgfalt zu besorgen, auch wenn er keinen grossen Absatz davon voraussieht. Eben so ist er verbunden, die ihm vom Amte oder Physikate aufgegebene chemische Analyse, wess Gegenstand es sey, gerne und mit der dazu erforderlichen Pünktlichkeit und Sachkenntniss zu unternehmen und darüber einen Bericht abzustatten, wofür ihm die gebührende Belohnung wird.

b) Er ist bei schwerer Strafe verpflichtet und verbunden, jedermann, er sey arm oder nicht, er sey ihm schuldig oder nicht, er stehe mit ihm in einem Streite oder sonst in einem gespannten Verhältnisse oder nicht, es sey bei Tag oder zu jeder Stunde der Nacht, er sey Bürger des Orts, oder Fremder und Durchreisender, gegen baares Geld, oder auf Credit, sowohl die vom Arzte verordneten Arzneien, als auch andere für Kranke nöthige Arzneistoffe, die von der Hand geholt werden, ohne Murren und ohne Säumniss mit Sorgfalt zu bereiten und abzugeben.

c) Er ist verbunden, seine Apotheke und überhaupt sein ganzes Geschäft stets un-

ter dem Auge zu haben, und darf desshalb kein Nebengeschäft führen, oder kein anderes Amt zugleich begleiten, das ihn oft von seiner Apotheke entfernt.

d) Er soll die strengste Verschwiegenheit in allem demjenigen beobachten, was den Kranken und den Aerzten einen Nachtheil bringen könnte, und dieses Schweigen sogar gegen seine Familienglieder und Hausgenossen beobachten. Eine Ausnahme findet statt, wenn etwas vorfallen sollte, wodurch das Leben irgend eines Menschen, oder das Wohl einer Familie oder des Landes in Gefahr wäre, welches er dann bei dem Physikate oder Amte anzuzeigen verbunden ist.

e) Er darf weder sich, noch seinen Untergebenen erlauben, Misstrauen in einen Arzt zu setzen, übel oder verkleinernd von ihm, oder seinen Kenntnissen, oder seinen Recepten zu urtheilen, keinen Arzt einem andern vorziehen, oder ihm Kranke zuweisen, so wie solches auch von Seite der Aerzte zu erwarten steht, dass sie nirgends etwas Nachtheiliges gegen den Apotheker aussprechen, und im Falle sie Anstand an etwas finden sollten, solchen in der Apotheke selbst heben, und alles vermeiden,

was dem Zutrauen zum Apotheker nachtheilig seyn könnte, ebenso werden sie sich auch enthalten, eine Apotheke der andern aus Privatinteresse vorzuziehen.

f) An Orten, wo mehrere Apotheken sind, soll sich jeder des Abspannens der Kundsame enthalten; keiner darf sich einer direkten oder indirekten Bemühung durch Verkleinerung des Werthes einer andern Apotheke, durch niedere Taxation oder Bestechungen, um den Zugang der seinigen zu vermehren, zu Schulden kommen lassen, vielmehr sollen alle, wie es ihrem Stande gebührt, freundschaftlich und gefällig gegen einander seyn, und im Fall der Noth sich gegenseitig sowohl mit Waaren, als auch mit Gehülfen aushelfen und unterstützen.

g) Der Apotheker soll seine Untergebenen freundschaftlich und liebreich behandeln, ihnen in allen Stücken als Muster und gutes Beispiel vorangehen, sie zur Reinlichkeit, Ordnung, und allem dem anhalten, was die erste Abtheilung ausspricht. Er darf nicht dulden, dass sie sich mit denen, welche die Arzneien abholen, in unnöthige Unterredungen einlassen, und dadurch sich und andere Nebengehülfen zerstreuen, noch weniger, dass sie sich ein unanständiges

Ausfragen über die Gesundheitszustände oder häuslichen Verhältnisse der Abholenden oder ihrer Herrschaft zu Schulden kommen lassen, oder gar unziemliche Scherze oder Neckereien treiben, er soll vielmehr für schleunige Förderung und freundschaftliche wohlgefällige Behandlung bei Nacht, wie bei Tag sorgen, so dass wegen etwa unterbrochener Nachtruhe, selbst wenn man nur für einen Kreuzer Werth abholt, niemals eine Aeusserung übler Laune an den Arzneiempfänger ausgelassen wird.

h) Eben so darf er nicht gestatten, dass die Apotheke zu einem gesellschaftlichen Zusammenkunftsorte oder gar zu einem Trinkgelage benutzt wird; auch darf sie nicht als Kinderstube dienen, eben so dürfen weder Hunde, noch Katzen frei darinnen herumgehen.

i) Besitzt der Apotheker keine Gehülfen, so darf er die Apotheke nie verlassen und ausser dem Hause irgendwo hingehen, überhaupt darf die Apotheke nie leer, d. h. ohne einen Dienstthuenden seyn, und entfernt sich der Apotheker, welcher Gehilfen hat, so hat er dem Physikate oder einem Arzte Anzeige davon zu machen.

k) Besitzt er die Erlaubniss, Zöglinge zu halten, so ist er verpflichtet, sie so zu erziehen, wie es die 3 ersten Abschnitte der ersten Abtheilung aussprechen.

l) Er ist ferner verpflichtet und verbunden, seine eigenen Kenntnisse durch fleissiges Lesen wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften fortzubilden. Es haben sich desshalb die Apotheker des Landes sowohl für diesen Zweck, als auch um in collegialischer Verbindung gegenseitig zum Wohle der Pharmacie zu wirken, zu einem Vereine zu verbinden, in welchem sowohl Lesegesellschaften eingerichtet werden, als auch ein Austausch von pharmaceutischen Gegenständen statt haben kann, besonders auch Mittheilungen über das Verhalten der Gehülfen [12].

II. Abschnitt.

Von der Einrichtung der Apotheke und der übrigen Localitäten.

§. 35.

Die Apotheke muss in einem geräumigen hellen trocknen Zimmer zur ebenen Erde an-

---

12) Diese Vereine bestehen bereits allenthalben und es ist zu bedauern, dass der in Baden bestan-

gebracht seyn, unter welchem ein Keller befindlich ist. Der Eingang muss, wo möglich, durch einen Hausgang gehen, wodurch es möglich ist, sie leicht rein, im Winter warm und im Sommer gehörig kühl zu halten. Obwohl sie das nöthige Licht besitzen muss, so darf sie doch den Sonnenstrahlen nicht so ausgesetzt seyn, dass diese durch ihre zersetzende Kraft nachtheilig auf manche Gegenstände einwirken, daher ist es zweckmässig, wenn sie auf der nördlichen Seite des Hauses angebracht werden kann; wo dieses aber nicht möglich ist, muss sie durch Abhaltung der Sonnenstrahlen zur Sommerzeit kühl gehalten werden, es ist dieses auch nöthig, um gährungsfähige Körper vor Gährung möglichst zu schützen.

§. 36.

Die Einrichtung der Apotheke bleibt dem Ermessen des Eigenthümers überlassen, doch hat dieser darauf zu sehen, dass

a) solche so getroffen wird, dass sich ein neu ankommender Gehülfe bald darinnen orientiren kann, wozu eine symmetrische Einrichtung vieles beiträgt.

---

dene und eingeschlummerte, nicht so leicht wieder ins Leben zu rufen ist.

b) Dass sowohl die Simplicia, als auch die Composita in solchen Gefässen aufgestellt sind, die dem Inhalte entsprechen und nicht nachtheilig auf denselben einwirken. Die Pflanzentheile, als Wurzel, Kräuter, Rinden u. s. w. sind demnach in Schubladen aufzubewahren und zwar so, dass jede einzelne Schublade nur eine und nicht zwei oder mehrere verschiedene Substanzen enthält. Salze, Extrakte, Salben u. dgl. sind am besten in dem Elgersburger Porzellan aufbewahrt (NB. Gefässe von Metall oder solche erdene, die eine Bleiglasur besitzen, sind gänzlich verboten). Alle Pulver von Pflanzentheilen müssen vollkommen trocken in Gläsern aufbewahrt werden, die mit guten Korken verschlossen werden können.

c) Müssen alle Gefässe so signirt seyn, dass man sie schon in einiger Entfernung deutlich lesen kann.

d) Sind die heftig wirkenden Mittel, welche in der Apothekertaxe mit + bezeichnet sind, über der Ueberschrift ebenfalls mit dem Kreuze zu bezeichnen, um mögliche Verwechslung zu verhüten.

e) Muss in der Apotheke oder unmittelbar daneben ein ganz abgesondertes verschliess-

bares Kästchen angebracht seyn, worinnen die giftigsten Mittel aufbewahrt sind. Ebenso muss noch ein anderes Kästchen mit den Reagentien und den zu Versuchen nöthigen Utensilien vorhanden seyn.

f) Die Waagen müssen von der Empfindlichkeit seyn, dass alle, selbst die Tarierwagen einen Gran deutlich anzeigen, überdiess müssen feine Gran-Waagen vorhanden seyn, die so empfindlich sind, dass sie 0,1 Gran deutlich angeben.

g) Es darf kein anderes als das im Lande angenommene Medicinalgewicht angewendet werden, das stets reinlich zu halten und von Zeit zu Zeit wieder justirt seyn muss.

13) Auch zu Gefässen für die destillirten Wässer schlage ich diese Engelsburger Masse vor. Sie können in derselben Form gemacht werden, wie die Wasserflaschen und haben vor den gläsernen den Vorzug, dass sie die Lichtstrahlen, welche zersetzend auf die destillirten Wässer einwirken, weniger durchlassen und dieselben also längere Zeit in der Apotheke frisch und gut erhalten, auch sind sie weit dauerhafter als das spröde Beinglas.

§. 37.

Die Vorräthe werden in drei verschiedenen Abtheilungen aufbewahrt. In nicht zu weiter

Entfernung von der Apotheke soll sich eine Vorrathskammer, womöglich zu ebener Erde befinden, welche trocken ist und im Sommer ganz kühl gehalten werden kann. In dieser Kammer sind solche Vorräthe aufzustellen, welche sich weder für den Keller noch für den obern Stock eignen, als Extracte, Tincturen, Früchte u. s. w. Sachen, die im Keller Feuchtigkeit anziehen oder im höhern Stock vertrocknen, verflüchtigen oder gähren.

Die andere Vorrathskammer ist in einem geräumigen Zimmer im obern Stockwerke des Hauses, das durch Fenster und Läden gut verschlossen werden kann und dem Eindringen des Nebels oder Regens und Windes, Widerstand leistet. Diese Kammer enthält die rohen Pflanzentheile und also auch Substanzen, die in einer warmen trocknen Luft aufbewahrt werden müssen. Um die Behälter für Kräuter u. Wurzeln, welche einen grossen Raum erfordern, bequem einzurichten, bedient man sich Kästen, die treppenförmig übereinander angebracht sind, so dass jede Reihe kleiner als die darunter befindliche ist, und jedes Fach seinen eigenen verschliessbaren Deckel hat. [14])

[14]) Kräuterböden mit Fässern oder Säcken, die auf dem Speicher angebracht sind, sind desshalb ganz verwerflich und zu verbieten, weil die

Pflanzentheile das Wasser aus der Luft anziehen und dadurch dem Verderben eher unterworfen sind. Dieses geschieht entweder bei anhaltendem Regenwetter im Sommer, besonders aber bei den Späthjahr-Nebeln und im Winter, wenn nach starker Kälte schnell Thauwetter eintritt, wo dann die feuchte Luft Wasser an die kalten Pflanzentheile absetzt.

In dem Keller werden die Syrupe, Wässer, u. s. w. aufbewahrt. Er muss gut ausgelüftet werden können und nicht feucht oder nass seyn.

Alle Vorrathskammern müssen stets reinlich gehalten werden und alle Gefässe deutlich signirt und numerirt seyn, auch muss sich in jeder Kammer ein Verzeichniss der Vorräthe befinden, welches die Numer angieht, unter welcher sie zu finden sind. Ueberdiess muss sich in der Apotheke ein General-Catalog befinden, worinnen der Standort eines jeden im Hause befindlichen Arzneikörpers bezeichnet ist.

Ausser diesen Vorrathskammern für die Waaren hat man eine solche für die Geräthschaften, als Mixturgläser, Töpfe, Tiegel, Retorten, Siebe und andere Apparate.

§. 38.

Das Laboratorium muss geräumig, hell, womöglich gewölbt, und wo dieses nicht seyn kann, doch mit einem grossen gutziehenden

Rauchfang versehen seyn. Es muss gut gelüftet werden können und das Wasser leicht vom Boden abfliessen. Die Oefen u. Apparate müssen nach den besten und zweckmässigsten Vorschriften eingerichtet und im gehörigen Stande erhalten, vorhanden seyn, auch muss allenthalben Reinlichkeit herrschen.

§. 39.

Die Stosskammer muss sich in der Nähe des Laboratoriums befinden, wovon sie durch eine Thüre getrennt wird, um das Bestäuben zu verhüten. Sie muss hell und trocken seyn, einen Luftzug und die nöthigen Requisiten besitzen.

III. Abschnitt.

Anschaffung und Aufbewahrung der rohen Arzneistoffe.

§. 40.

Rohe Arzneistoffe sind solche, die entweder der Natur entnommen sind, als ganze Pflanzen oder Theile derselben, Mineralien und Metalle oder thierische Theile und solche, welche in chemischen Fabriken so sehr im Grossen bereitet werden, dass sie im Kleinen nicht mit Vortheil dargestellt werden können, wie Mineralsäuren, Borax, Glaubersalz u. s. w. Die Anschaffung geschieht entweder durch Kräuter-

sammler oder durch Materialisten, Fabrikanten und dergl., wobei der Apotheker mit der grössten Sorgfalt und Sachkenntniss zu Werke zu gehen hat. Er muss jeden anzukaufenden Artikel, besonders aber Kräuter, Wurzeln, Rinden u. a. Pflanzstoffe mit der grössten Sorgfalt prüfen, und um überzeugt zu seyn, dass er keine vermischte oder verfälschte Waaren einlegt, darf er nur mit Ausnahme des gepulverten Sandelholzes und Curcumawurzel, des geraspelten Hirschhorns und Guajakholzes und des leicht zu prüfenden, in neuer Zeit beliebten gepulverten Eisens, keine zerkleinerte oder gepulverte Substanzen aufkaufen. Ueberhaupt muss er sich immer nur die erste und feinste Qualität anschaffen und nur in wenigen Fällen ist es ihm gestattet, dass er sich zum technischen Gebrauche, eine geringere Sorte eines Materials anlegt, wie z. B. einen etwas geringeren arabischen Gummi zur Tintenbereitung.

§. 41.

Alle Artikel, sie mögen von der Hand eingekauft, oder durch eine Materialhandlung oder Fabrike bezogen worden seyn, müssen dem Datum nach in ein Facturabuch eingetragen und was gleich bezahlt wird, sogleich darinnen bemerkt werden. Von hier sind die Posten in Summa in ein Contocourent-Buch in das Haben der Creditors zu übertragen.

§. 42.

Die Aufbewahrung der Waaren muss nach den, dem Apotheker bekannten Gesetzen geschehen, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass das Verderben möglich verhütet wird, dass keine Feuchtigkeit damit in Berührung kommt, dass keine Motten und andere Insecten oder Mäuse und andere Thiere solche verderben und verunreinigen können. Auch muss jedes Glas oder Schachtel oder Sack, es mag sich darinnen befinden, was es sey, mit einer deutlichen Aufschrift versehen seyn, wenn sie auch schon in ein signirtes Fach gelegt werden.

IV. Abschnitt.

Bereitung und Aufbewahrung der Präparate.

Defectur.

§. 43.

Mit der Defectur ist auch das Einfassen in die Standgefässe der Apotheke verbunden. Das Einfassen muss jeden Abend vor der Dämmerung oder bei grösseren Geschäften mehrmals des Tags geschehen. Es ist dabei zu betrachten, dass

a) derjenige Gegenstand, welcher eingefüllt wird, noch die gehörige, Beschaffenheit besitzt, vorzüglich aber, dass nicht etwas falsches eingefasst wird.

b) Dass man nie den ganzen Rest einfasst, ohne den Artikel auf die in der Vorrathskammer angebrachte Defectirtafel aufzuschreiben, damit er bald wieder ergänzt werden kann und man nie in die Verlegenheit kommt, dass etwas gänzlich ausgeht. Diess gilt sowohl für die Simplicia, als auch für die Composita, es ist aber eine allgemeine Uebersicht des ganzen Geschäfts erforderlich, um zu wissen, wie weit noch ein Artikel ohngefähr hält, die bei dem häufigen Gehülfenwechsel nur der Eigenthümer haben kann, der noch bei dem §. 8 angeführten Grunde jedes Mal bei dem Einfassen gegenwärtig seyn muss.

c) Die Defecte der Präparate sind von den Tafeln auf eine in der Apotheke oder dem Nebenzimmer befindliche Defectirtafel, diejenigen der Simplicia aber in ein Defectbuch überzutragen. Neben Letzteren ist bei der Bestellung der Name des Materialisten, von dem sie bezogen wurden, die Menge und Preise anzuführen.

§. 44.

Der Apotheker ist verpflichtet, alle, sowohl durch chemische als mechanische Operationen darzustellende Präparate für die Dispensation nach der von der Obersanitätsbehörde vorge-

schriebenen Pharmacopöe, oder nach einer andern gegebenen Vorschrift und nicht blos nach Gutdünken zu bereiten.[15])

[15]) Es ist wohl keinem Apotheker dadurch benommen, Versuche nach andern Vorschriften oder Verbesserungen zu machen, allein er darf die Präparate nur dann anwenden, wenn durch genaue Analyse herausgestellt wurde, dass sie mit jenen der gegebenen Vorschrift, in allen chemischen Verhältnissen übereinstimmen, denn der Arzt hat nur das in der Pharmacopöe befindliche Präparat bei seiner Verordnung im Auge und wir wissen bereits, dass es nicht gleichgültig ist, nach welcher Vorschrift gearbeitet wird, die genauen Versuche Liebigs, die er mit dem Kermes anstellte, zeigen uns dieses deutlich, s. Annalen der Pharmacie Bd. 7 S. 1 etc., siehe auch P. L. Geiger über Pharmacopöen überhaupt und die neu zu bearbeitende *Pharmacopoea Badensis* insbesondere. Annalen der Pharmacie Bd. 16 S. 1.

§. 45.

Es ist dem Apotheker erlaubt, solche Präparate käuflich zu beziehen, welche Geräthschaften erfordern, die er wegen dem zu kleinen Debit nicht verschaffen kann, oder solche, die nur in so geringer Menge verbraucht werden, dass er sie ohne Nachtheil nicht bereiten kann.[16])

[16]) Dr. D. H. Grindel spricht sich in seinem russischen Jahrbuche der Pharmacie Bd. 5 S. 121 mit Recht über den Nachtheil aus, welchen die sogenannten chemischen Fabriken auf die Pharmacie ausüben, dass man nun die meisten chemischen Präparate kaufen kann und sowohl die Zöglinge als Gehülfen wenig Gelegenheit haben, sich in chemischen Arbeiten zu üben. — Auch die Wissenschaft leidet darunter, denn es wird doch manche wichtige Entdeckung im Laboratorium gemacht, welches nicht mehr geschehen würde, wenn man alles kaufen und dadurch ganz zum Krämer herabsinken würde.

§. 46.

Es darf kein Gegenstand von Gehülfen oder Zöglingen bereitet werden, ohne dass der Principal Kenntniss davon hat, auch haben, wo mehrere Gehülfen in einer Apotheke sind, diese mit der Receptur und Defectur zu alterniren.

§. 47.

Alle Gegenstände, die bearbeitet werden, müssen in ein Defectirbuch eingetragen und jedesmal der Datum, die Menge der dazu verwendeten Stoffe und diejenige des Products beigefügt werden.

§. 48.

Es ist bei empfindlicher Strafe verboten, irgend ein Präparat oder auch einen rohen Körper, absichtlich zu verfälschen, um ihn wohl-

feiler geben zu können, selbst nicht für den Handverkauf, damit das Vertrauen des Publicums auf keine Weise geschwächt werde.

§. 49.

Der Apotheker ist nur berechtigt, Recepte von Aerzten, Hebärzten, Chirurgen, Veterinär- und Zahnärzten zu verfertigen, welche die Befugniss haben, solche zu verschreiben, nicht aber von solchen, welche die Erlaubniss dazu nicht besitzen, und es ist ihm verboten, die Pfuscherei auf irgend eine Weise zu begünstigen. Auch ist es ihm verboten, selbst Kranke zu behandeln, ihnen Recepte zu verschreiben oder Arzneien nach eigenem Gutdünken abzugeben.[17])

[17]) In Baden ist es den Apothekern verboten Recepte von Chirurgen zu verfertigen, welche nicht als Aerzte licenzirt sind, mit Ausnahme des Nothfalls, wo es dann auf dem Recepte bemerkt seyn muss. Viele Chirurgen und Hebärzte haben beschränkte Licenz, allein dem Apotheker kann man die Gränzen nicht scharf bezeichnen, wie weit ein solcher im Ordiniren gehen darf, doch ist vorauszusehen, dass diese beschränkte Licenzen bald aufhören werden und dass es nur noch tüchtige Chirurgen und Hebärzte geben wird, die zugleich Aerzte sind.

Jedenfalls liegt es im Interesse des Apothekers, dass er die Pfuscherei unterdrückt, wo er sie findet.

§. 50.

Bei dem Empfang eines Receptes muss sogleich der Vor- nnd Geschlechts-Name, Stand und Wohnung des Kranken, und wenn es mehrere Personen mit gleichem Geschlechts- und Vornamen giebt, noch andere Unterscheidungsmerkmale nebst dem Datum darauf bemerkt werden.

§. 51.

Das Recept verfertigt der Herr oder Verwalter oder ein Gehülfe und der Zögling nur unter der strengen Aufsicht des Herrn oder Gehülfen, niemals aber darf ein Weib weder zur Receptur noch zum Handverkauf zugelassen werden.

§. 52.

Jedes Recept ist mit der grössten Gewissenhaftigkeit, Pünctlichkeit und Reinlichkeit nach der Regel der Kunst zu verfertigen und dabei zu beobachten, um mögliche Fehler zu vermeiden, dass man es sowohl vor der Verfertigung, als auch nachher sorgfältig durchliest, und dass man die Ueberschrift eines jeden dazu brauchenden Standgefässes betrachtet, um sicher

zu seyn, dass man sich nicht vergriffen hat, überdiess ist auch jeder Bestandtheil, der gebraucht wird, bevor man ihn wiegt, zn besehen, um sich zu überzeugen, dass er noch die vollkommene Güte besitzt.

Auf der Signatur ist der Name, Gebrauch und das Datum zu bemerken. Bei Mischungen, die zum äusserlichen Gebrauche dienen und in Gläsern abgegeben werden, müssen die Signaturen von blau gefärbtem Papier seyn, um mögliche Verwechslungen im Hause des Kranken zu verhüten. Bei Repetitionen ist jedesmal eine frische Signatur anzuhängen oder aufzukleben, auf welcher jedoch immer das Datum, wenn das Recept zuerst gemacht wurde und gleichzeitig dasjenige der Repetition darunter verzeichnet wird, (wie z. B. d. $\frac{17}{24}$ Juli; wird es zum 2ten Male repetitirt, d. $\frac{17}{27}$ Juli), wodurch das Aufsuchen des Receptes sehr erleichtert wird. —

Wird ein Recept, das in einem frühern Monat bereitet wurde, repetirt, so ist es abzuschreiben, und auf der Signatur das Datum der im neuen Monat bereiteten Arznei eben so zu bemerken. — Die Repetitionen müssen, selbst auch wenn vom Arzte Beilagen vorhanden sind, welche sie beurkunden, auf dem Recepte bemerkt

werden, wozu man sich der bekannten, hier bezeichneten Formel bedient, bei welcher auf der vordern Seite das Datum und auf der hintern Seite bemerkt ist, ob es ganz oder halb oder doppelt u. s. w. verfertigt wurde. [18])

℞	
d. 16	dto
17	$\frac{1}{2}$ pars
18	in 2 plo

[18]) Nach einer Verordnung der grossherzogl. Badischen Sanitäts-Commission dürfen keine Rechnungen für öffentliche Kassen eingegeben werden, bei welchen die Repetitionen nicht vom Arzte verschrieben sind, diese werden, im Fall die Beilagen fehlen, gestrichen. Dieses Gesetz führt zu manchen unangenehmen Dingen für den Apotheker, denn es hält schwer die Herrn Aerzte dahin zu gewöhnen, Repetitionen zu schreiben; man hilft sich zwar dadurch, das man die Richtigkeit der Abgabe von den ordinirenden Aerzten bestätigen lässt, wenn aber ein Arzt stirbt, so hat der Apotheker keine Belege und die Repetitionen werden gestrichen. Ist denn der Apotheker nicht verpflichtet? Warum denn das Misstrauen?

§. 53.

Wenn mehrere Recepte zur Verfertigung vorliegen, so muss dasjenige, worauf Cito oder Eile oder dringend steht, vor allen übrigen zuerst bereitet werden, auch diejenigen, welche über Land zu bringen sind, müssen vor andern fer-

tig werden. Ueberhaupt ist jedes Recept so schnell als möglich zu fertigen, und niemand auf spätere Zeit zu bescheiden, wenn es gleich fertig gemacht werden kann, am wenigsten solche, welche zwar im Orte, aber doch weit entfernt von der Apotheke wohnen.

§. 54.

Jeder Kranke ist Eigenthümer des Receptes und kann es, wenn er es bezahlt, zurückverlangen, jedoch hat in diesem Falle der Apotheker eine Abschrift davon zu nehmen.

b) Handverkauf.

§. 55.

a) Arzneimittel, welche als Gifte zum Vergiften oder zum Kinderabtreiben missbraucht werden können, überhaupt solche, welche schon in geringer Gabe schädlich auf die Gesundheit einwirken, und zu keinem technischen Gebrauche benutzt werden, dürfen nicht ohne ärztliche Verordnung auf bloses mündliches Verlangen abgegeben werden und unter keiner Bedingung an Kinder oder Betrunkene.

b) Gifte, die lediglich zum Vergiften schädlicher Thiere, oder auch von verschiedenen Handwerkern zum Gewerbe angewendet werden, dürfen vom Apotheker nur an Staatsdiener oder Bürger abgegeben werden, die ihm wohl bekannt

und allgemein als unbescholtene Männer anerkannt sind, keineswegs aber an andere Leute und am wenigsten an Dienstboten u. dgl. Gifte dürfen daher nur vom Apotheker oder in dessen Gegenwart vom Gehülfen verabreicht werden, und müssen in dreifachem Papierumschlag, wohl verpackt und versiegelt und mit der Ueberschrift — Gift — versehen seyn. Der Empfänger stellt dafür einen Schein aus, welcher von ihm unterschrieben und mit dem Datum versehen ist, worinnen die Qualität und Quantität des Giftes und die Benutzung notirt seyn muss. Dieser muss sogleich nummerirt und in ein Giftbuch eingetragen werden, dessen Einrichtung so beschaffen ist, wie es folgendes Schema zeigt.

Nr.	Datum	Name	Gift	Fol. 7 Gewicht
	1836			
37	4. Juli	Jacob Seyer von Sulz	Arsenic	℥j
38	11. „	Fr. Müller von hier	Cobalt	ʒij
39	13. „	Karl Kramer von hier	Arsenic	ʒvj
		Hutmacher	Sublimat	ʒij
		etc. etc.		

Das Buch und die Scheine sind im Giftschrank aufzubewahren. An Leute, welche dem Apotheker nicht bekannt sind, darf er solche Gifte nur gegen einen Schein vom Bürgermei-

steramt, oder vom Pfarramte, der mit einem beigedruckten Orts- oder Pfarramts-Siegel versehen seyn muss, oder gegen ein Recept von bekanntem Arzte abgeben und zwar auch nur an Bürger selbst, und nie an Dienstboten oder Betrunkene. [19])

[19]) Das Giftbuch soll blos zu dem Zweck eingeführt seyn, dass die Scheine darinnen verzeichnet sind, wenn etwa einer verloren gehen sollte. Eine Controlle des verkauften und in der Apotheke gebrauchten mit dem eingekauften Gifte zu führen, ist eine Spitzfindigkeit die zu nichts führt.

§. 56.

a) Starkwirkende Säure, Farben und dgl. kann der Apotheker zwar ohne Schein an vertraute Leute abgeben, hat sie jedoch über den Gebrauch zu befragen, ihnen die damit verbundenen Gefahr zu zeigen und ihnen mit gutem Rathe beizustehen.

b) Alle übrigen Arzneien, die nicht von bedenklicher Beschaffenheit sind, dürfen zwar abgegeben werden, jedoch mit der Vorsicht, dass der Apotheker die Leute genau über den Gebrauch ausfragt, und wenn etwas für eine Krankheit verlangt wird, wozu noch kein Arzt gerufen ist, sie zu einem solchen hinweist und ihnen die Folgen vor Augen stellt, wenn dieses

unterlassen wird. Es ist ihm nicht untersagt: Rhabarber, Manna, Sennesblätter, Bittersalz oder auch mehrere Substanzen unter einander gemischt nach einem auf einem Zettel geschriebenen Verzeichniss zu verabreichen, sobald keine drastische der Gesundheit nachtheilige Substanzen darunter begriffen sind; jedoch hat er immer die nöthige Vorsicht zu beobachten und hat dergleichen Medicamente nicht an solche Leute abzugeben, die der Pfuscherei verdächtig sind.[20])

[20]) Dieser Gegenstand hat schon vielen Anlass zu Klagen der Aerzte gegeben. Gewöhnlich sind es solche, die bei dem Publikum wenig Zutrauen geniessen, also wenig zu thun haben, neidig auf den Apotheker sehen, wenn er die unschuldigsten Mittel abgiebt und auf Extreme gerathen, die ihnen nicht anstehen. Der Apotheker weiss wohl Recepte von einem Quacksalber, von Zetteln zu unterscheiden, worauf einige Ingredienzien zu Thee oder so etwas verzeichnet sind, er wird die Leute vor jenen warnen und so klug seyn einzusehen, dass auch von ökonomischer Seite betrachtet sein Interesse mit demjenigen der Aerzte verwoben ist.

VI. Abschnitt.

Von der Taxation und Aufbewahrung der Recepte und Buchführung.

§. 57.

Jeden Morgen sind die des Tags zuvor bereiteten Recepte genau nach der vorgeschriebenen Taxe zu taxiren und zwar so, dass hinter jedem einzelnen Bestandtheil der Betrag und an seinem Orte diejenigen für Verrichtung und endlich für Gefässe nebst Signatur und Verband auszuwerfen ist, der unten zusammen gerechnet wird. Folgende Formel giebt ein Beispiel.

Rp. Ol. amygdalar. dulc	13
Gm. mimosae āā Uncj.	12
Aq. destillatae Unc. V.	3
Magnesiae sulphur. Unc. jβ . .	6
Sacchar. alb. Uncβ	3
Solutio	6
M. f. Emuls. D. ad. vitr. S. etc.	
7 Unc. Emuls..	7
Gls.	6
	56.

Bei Pulver oder Species, wo es heisst dentur tales doses, ist die Berechnung zu machen, wie wenn es divide in totidem partes aequales heissen würde, denn es ist auch dieselbe Arbeit

Es ist dem Apotheker bei Strafe untersagt, mehr anzurechnen, als er berechtigt ist und verantworten kann, eben so auch unter der vorgeschriebenen Taxe zu taxiren und sich der Zeichen statt der Ziefer zu bedienen. Auch soll er unter keinem Vorwande ein Recept, das zuvor in einer andern Apotheke bereitet wurde, niedriger taxiren, als es von einem andern Apotheker berechnet wurde, noch weniger ist es gestattet und bei schwerer Strafe verboten, einen Rabatt an Rechnungen oder einen Abzug an Recepten zu bewilligen. [21])

[21]) Ueber die Taxe selbst s. § 78. Diese Art die Recepte zu taxiren ist bereits schon in mehreren Staaten Deutschlands eingeführt und im Jahr 1835 in Baden befohlen worden. Sie ist sehr zweckmässig und vereinigt mehrere Vortheile indem sie einen Irrthum im Taxiren leicht verhindert, auch das Ausradiren der Ziffern nicht so leicht zulässt, und die Revision sehr erleichtert. Das Verbieten einen Rabatt zu bewilligen, der sich in einigen Ländern sogar auf 25—30 Prozent und darüber erstreckt, schützt den Apotheker vor niederer Krämerei, und Behörden, die ein solches Rabättiren begünstigen, haben keinen Begriff von der Stellung der Pharmacie!

§. 58.

Die Recepte sind jeden Tag, nachdem sie taxirt sind, in ein Receptenbuch einzulegen, das etwa 11 Zoll lang 8 Zoll breit, mit Rücken und Ecken in Leder gebunden, dessen Blätter von dünner Pappe und alphabetisirt sind und dessen Deckel durch einen ledernen Umschlag mit Band geschlossen werden kann. Diejenigen Becepte, welche auf das Land gehören, müssen in den Anfangsbuchstahen des treffe1.den Orts eingelegt werden.

Nach Verlauf eines Monats werden die Recepte nach den Namen der Eigenthümer und diese nach dem Datum geordnet und zusammengestellt, in alphabetisirte Schubladen eines Receptenkastens eingelegt. Nachdem auf diese Weise 6 Monate naeh einander die Recepten zusammengeheftet sind, so dass sich diejenigen, die einem Namen angehören, alle in gehöriger Ordnung, beisammen befinden, werden sie in ein Brouillonbuch, dem Alphabete nach eingetragen, wie es unten in einer Formel gezeigt wird. Die eingetragenen Recepte, die einem Buchstaben des Alphabets angehören, werden zusammen in ein Fascikel von starkem Pack-Papier eingelegt, verschnürt, der betreffende Buchstabe darauf geschrieben und auf ein Fach der Receptenregistratur die 10 — 12 Jahrgänge

fasst und mit einer verschlossenen Thüre versehen ist, aufbewahrt, denn der Apotheker ist gehalten, die Recepte 10 Jahre lang aufzubewahren.

Formel für das Brouillon.

					Fol. 57.
			Johann Buchsbaumer, Schuhmacher an Eck.		
1836					
Januar	5		Mixtur		32
		8-13	detto 3 mal repetirt .	1	36
	7		Pillen		24
		15	detto repetirt . . .		24
			vid. Contobuch pag. 27. fl.	2	56
			J. Carlbacher, Schreiner am Strohmarkt	Nr.	17
Januar	9		Pillen		36
	11		Pulver.		12
etc. etc.					

§. 59.

Aus diesem Brouillon werden die Ausstände summarisch in ein Contobuch übertragen, wo jedem Namen eine Seite und nur bei solchen, die wenig Arzneien brauchen, jeder Seite zwei Namen gegeben werden. Bei jedem Uebertrag ist im Brouillon die Seite des Contobuchs und in diesem die Seite des Brouillons anzuführen, woselbst man darüber nachschlagen kann. Die Form dieses Contobuches ist folgende:

Johannes Buchsbaumer, Schuhmacher			Soll		pag. 27 Haben	
1836						
Januar	1.	Transport de Brouillon Nr. 15 fol. 57	2	56		
Juli	10.	abschläglich erhalten			1	
Sept.	5.	detto detto			1	56
		bezahlt fl.			2	56
Juli	10.	Transp. de Br. Nr. 16 Fol. 54 etc. etc.	5	12		

Für das Land erhält jedes Dorf ein eigenes Heft von 6 — 23 Bogen mit starkem Papier überzogen und mit dem Namen des Dorfes überschrieben. Die innere Einrichtung ist dieselbe und der Betrag wird aus einem für alles Land bestimmten Brouilton ausgezogen.

VII. Abschnitt.

Betreibung der Ausstände.

§. 60.

Sobald die Posten eines Contobuches eingetragen sind, werden an alle Schuldner Rechnungen ertheilt und wer nach Verfluss von drei Monaten seine Schuld nicht bezahlt hat, nochmals erinnert, wer aber nach einem Ablauf von weitern drei Monaten nicht bezahlt, dessen Name wird auf eine Liste geschrieben und dieses Verzeichniss sämmtlicher Ausstände von ei-

nem halben Jahre den Bürgermeisterämtern jeden Orts in Duplo übergeben, wovon das Duplicat dem Creditor mit der Bestätigung der gehörigen Einklage zurückgegeben wird.

Es bleibt nun Sache des Bürgermeisteramts, die Aussände weiter zu betreiben. Wer nach Verfluss von weiteren 3 Monaten nicht bezahlt hat, wird vom Apotheker auf einer Liste verzeichnet und bei dem Bezirksort eingegeben, das dem Bürgermeisteramt befiehlt, bei Strafe der Exequirung, den Betrag der verschiedenen Ausstände sogleich zu Gunsten des Creditors vorschussweise auf die Gemeindekosten zu decretiren und auszahlen zu lassen, vorbehaltlich des Rückgriffes an die Debitoren. Es findet kein Unterschied der Summe der Schuld statt, und das Bürgermeisteramt hat also über eine grössere Summe zu verfügen, als es in andern Fällen geschieht, wodurch Zeit und grössere Unkosten an Sporteln u. s. w. gespart werden.[22])

[22]) In Betracht der Pflichten des Apothekers, besonders aber des §. 34 b. ist ihm der Staat schuldig, durch bestimmte Gesetze sein Einkommen zu sichern, und zwar auf eine Weise die ihn nicht nöthigt den grössten Theil der Zeit mit der Eintreibung seiner Ausstände zuzubringen. Der Schneckengang der Justiz ist leider nur zu sehr bekannt, hängt sie nun vol-

lends von Bürgermeistern ab, so haben solche, besonders diejenigen der Dörfer, ein Interesse dabei, ihre Untergebene nicht mit zu grosser Strenge zu behandeln, denn eben diese saumseligen Zahler sind diejenigen, welche die grösste Zahl der Bürgerschaft ausmacht und durch deren Stimme das Orts-Oberhaupt gewählt wird. — Was sollte übrigens eine Regierung abhalten, durch diesen Paragraphen eine Ordnung aufzustellen, wodurch dem Apothecker eine wichtige Unterstützung wird, die ohne Nachtheil der Gemeinde ist? Man ist der Betreibung der Ausstände von Seiten der Bürgermeister durch dieses Gesetz um so gewisser, sie werden und müssen gegen die Saumseligen ernsthafte Massregeln ergreifen und es werden nur noch die wirklich Armen im Rückstand bleiben, für welche die Gemeinde doch zn zahlen verbunden ist.

§. 61.

Befindet sich jemand in einer langwierigen Krankheit, so dass er noch krank ist, wenn die 2 ersten Termine verstriechen sind, so wird sein Name nicht auf die Liste gesetzt, (denn einem Kranken darf ohnediess nicht gepfändet werden), allein der Betrag wird in die folgende Halbjahresrechnung übertragen, und der Name erst dann, wenn keine Zahlung erfolgt, auf die Ausstandsliste gebracht.

§. 62.

Für Dienstboten haben ihre Herrschaften, für Reisende die Wirthe, oder diejenigen, welche solche beherbergen, zu haften, doch müssen die Haftenden in Kenntniss von dem Arzneigebrauch seyn, und haben zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten, die entstehen könnten, entweder sogleich, oder nach der Abgabe der Arznei, ihren Namen auf dem ersten Recepte zu unterzeichnen, als Beweis, dass sie von der Krankheit und dem Arzneigebrauch Kenntniss haben.

Befinden sich Fremde an einem Orte als Arbeiter, so geschieht dieses mit Genehmigung der Ortsbehörde, diese hat also für die Unkosten zu haften, welche durch Erkranken derselben in der Apotheke entstehen und im Fall sie arm sind oder sich entfernen, ohne zu bezahlen, den Betrag auf die Gemeindekasse zu decretiren, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenigen, in deren Dienst sie waren oder sind. Ebenso hat die Gemeinde für diejenigen Fremden und Gemeindsangehörigen zu haften und vorbehaltlich die Arzneikosten zu bezahlen, welche sich in ein anderes Ort entfernen, ohne hievon öffentliche Anzeige zu machen, denn es kann dem Apotheker nicht zugemuthet werden, dass er sich mit auswärtigen Behörden in Berührung setzt.

§. 63.

In Berücksichtigung des §. 60 kann in Gantsachen keine Verjährung der Apothekerrechnung vorgeschützt werden. Alle Forderungen, die innerhalb jener Frist, das heisst von der Zeit an, wo das erste Recept verfertigt wurde, bis zur Zeit der Dekretur auf die Gemeindskasse, also im Ganzen in 16 Monaten geschehen, sind noch unverjährt.

§. 64.

Bei denjenigen, welche der Apotheker aus Rücksichten nicht auf die Ausstandsliste setzt, begiebt er sich der Ansprüche auf richterlichen Schutz, mit Ausnahme der Gantsachen, in so ferne die Forderung nicht älter ist, als 16 Monate.

§. 65.

Bei einer ausgebrochenen Gante hat die Forderung für Arzneien und Arzneiwaaren das Vorrecht in erster Klasse, reicht das Vermögen des Gantirers nicht hin, die Forderung ganz oder nur zum Theil zu decken, so ist der Betrag nach Vorlegung der erhaltenen Verweisung, im Fall der Debitor kein Staatsdiener ist, auf die Gemeindskasse, im andern Fall auf die Amtskasse zu decretiren.

§. 66.

Der Abzug von 10 und mehr Procenten ist bei den Apothekerrechnungen, sie mögen aus öffentlichen oder Privatkassen bezahlt werden, aufgehoben und verboten. Ebenso ist auch bei empfindlicher Strafe verboten, sich durch Anerbieten eines Abzugs Arzneilieferungen zu erschleichen zu suchen.[23])

[23]) Es ist wohl nichts schmähligeres und entwürdigenderes für den Apotheker, als das aus alten finstern Zeiten herkommende Recht des Abzugs von 10 Procenten und es ist auf nichts anders gegründet, als darauf, dass man die Apotheken für reiche Goldgruben betrachtet. Diese Ansicht herrscht sogar noch bei gebildeten Leuten, ja sogar noch bei vielen Aerzten und wird in neuerer Zeit noch dadurch unterstützt, dass manche Apotheker, im tollen Unsinn ungeheure Summen für geringwerthige Apotheken bezahlen und dass andere, die nur dem Namen nach Apotheker sind, deren ganzes Wesen aber der Gewinnsucht Preis gegeben ist, 20 — 30 und noch mehr Procente Rabatt anbieten um Arzneilieferungen in Krankenanstalten zu erhaschen. Dieser letzte Umstand ist sehr dazu geeignet, in den Augen derjenigen, die mit dem Apothekerwesen nicht ganz innig vertraut sind, die Apotheken als ausserordent-

lichen Gewinn abwerfend erscheinen zu lassen. Es ist wahr, der Apotheker hat 25—50—100 bis 600 Procent, aber je höher die Zahl der Procente steigt, um so kleiner ist der Gewinn und das Ganze der Goldgruben ist so mikroscopisch, dass man sehr eingezogen und sparsam leben muss, um sich als ein ehrlicher Mann durchzuschlagen und seinen Kindern noch etwas weniges zu hinterlassen.

Was den hohen Preis anbelangt, den jetzt die Apotheken in Vergleich früherer Zeiten werth sind, so ist die Ursache in der Zeit zu suchen. Mancher Familienvater ist in Verlegenheit, wenn er berathschlägt, welchem Brodfache er seinen Sohn widmen soll, der Handelsstand ist übersetzt, der Staatsdienerstand ist es noch mehr, so dass man graue Haare bekommt, bis man versorgt ist; der Sohn hat einiges Vermögen, man lässt ihn Apotheker werden, die Apotheken tragen schön ein, jeder Vater wird die Hand seiner bemittelten Tochter eher einem Apotheker anvertrauen, als einem andern, denn ihr Vermögen ist gesichert u. s. w. Wird nun eine Apotheke feilgeboten, so sind bei den Liebhabern, die gewöhnlich zahlreich sind, verschiedene Motive Veranlassung über den Werth hinauszubiethen. Einmal ist es das Trachten nach Selbstständigkeit, wenn man, nachdem man eine Reihe von Jahren das traurige Loos eines Gehülfen über der Zeit

durchgemacht hat und wenn im Hintergrund eine harrende Geliebte steht, welche einen Theil des Kaufschillings übernehmen kann, durch die man angefeuert wird ein Uebriges zu bieten. Dann ist es die Seltenheit eines Apotheken-Verkaufs und die Menge der Concurrenten, welche den Preis noch mehr steigern, der inzwischen selten und nur durch unsinnige Ideen, auf eine ausserordentliche Höhe kommt.

Einem solchen Ueberbieten kann am besten dadurch gesteuert werden, dass man diese Apothekerordnung in allen ihren Theilen mit Kraft einführt nnd streng beobachtet, besonders dass man durch strenge Prüfungen sowohl vor und nach der Lehrzeit, als auch vor der Ertheilung der Licenz dahin arbeitet, tüchtige Männer zu bekommen und dass man die Apothekenvisitationen mit Umsicht und Strenge betreibt.

Man hat in einigen Staaten versucht, den Preis der Apotheken dadurch herunter zu drücken, dass man keine Real- sondern nur Personalprivilegien ertheilt. Dadurch ist der Zweck doppelt verfehlt, denn erstens erhalten eben desswegen die Realprivilegien einen höhern Werth, zweitens begeht jede Regierung, welche von diesem Grundsatze ausgeht, einen schrecklichen Fehler, die grösste Sünde sogar, sowohl an dem Apotheker, als auch an dem Publikum.

Wo eine Apotheke errichtet wird, da ist sie nöthig, im andern Fall darf sie nicht errichtet werden, wo sie aber nöthig ist und diess durch eine Reihe von Jahren erwiesen wird, da ist es Pflicht des Staates, dass der Apotheker mit allen andern des Landes gleich gestellt wird, wenn nicht nach dem Tode die Kinder oder die Familie in Nachtheil gesetzt werden sollen, denn die kostspielige Einrichtung und Waaren haben fast keinen Werth mehr, es bleibt nur noch das Haus, das nöthig war anzuschaffen um die Apotheke zu errichten; er lebte stets in der Hoffnung, dass er sich durch sein gutes Benehmen noch ein Realprivilegium erwirbt, und verbessert und vervollkommnet alljährlich, wie er etwas erübriget; ist er aber in der völligen Gewissheit, dass man nach seinem und seiner Frau Tode einen Andern eben so dahin setzt und der Werth seiner Apotheke zu nichts zerfällt, so gehört mehr menschliche Grösse und Edelsinn dazu, sich und die Seinigen zu opfern, man sucht zu gewinnen und zu sparen wo man kann, um den Seinigen etwas zu hinterlassen, man ist sich selbst der Nächste, und wenn man dann Gelegenheiten benützt, die man in andern Verhältnissen verabscheuen würde, so liegt die Schuld an der Regierung, die ihn, durch falsche Ansichten geleitet, so gestellt hat.

Wie sich der Gewinn des Apothekers zu seinem Einkommen verhält werde ich § 78 bei

der Apothekertaxe zeigen, diese bestimmt seine rechtmässige Forderung und die öffentlichen Kassen, die in der Regel besser bestellt sind, als die Privatkassen, können vor diesen keinen rechtmässigen Vorzug haben.

§. 67.

Zur Uebersicht über seine ökonomische Verhältnisse hat der Apotheker noch anzuschaffen: ein Contocourrent - Buch, in welches er seine Material- und Capital-Schulden und auch seine Zahlungen einträgt. Die sämmtlichen Geschäfts-Bücher sind also folgende: ein Defectbuch für anzuschaffende Arzneistoffe, ein Defectir-Buch, worin die verfertigten Präparate eingetragen werden, ein Facturabuch, ein Contocourrentbuch, ein Brouillon für die Ausstände der Stadt, ein solches für diejenigen auf dem Lande, ein Stadtcontobuch, Landcontobuch und ein Fascikel für die Verordnungen. — Diese Bücher, so wie die Pharmacopöen und die Apothekerordnung, auch eine entsprechende Büchersammlung, befinden sich in dem Arbeitszimmer des Apothekers, die Apothekertaxe ist aber auf dem Receptirtische zum täglichen Gebrauche zu halten.

VIII. Abschnitt.

Von dem Privilegium, den Vorrechten und Gewerbsbefugnissen.

§. 68.

Das Privilegium kann nur durch einen Apotheker und durch niemand anders erworben werden und zwar durch einen solchen, der im Besitz der Licenz ist, der also alle zur Staatsprüfung erforderlichen Bedingungen erfüllt hat, in derselben wohl bestanden und beeidigt ist. Auch kann niemand 2 Privilegien zu gleicher Zeit erwerben und hat, wenn ein solches durch Erbschaft geschieht, das Eine sogleich wieder käuflich, oder wenn er mehrere Kinder hat, pachtweise abzugeben, bis sie angetreten werden kann. Ferner kann ein Apotheker ein zweites Privilegium käuflich oder erblich übernehmen, um es eingehen oder translociren zu lassen, wozu jedoch die Staatsgenehmigung erforderlich und im ersten Fall das Privilegium der Regierung wieder zurückzuerstatten ist.

§. 69.

Das Erwerben eines Privilegiums geschieht entweder durch Erbschaft oder Ankauf eines Realprivilegiums, oder es geschieht, indem der Apotheker von dem Staate, durch Verwendung der Obersanitätsbehörde, welche allein darüber

zu entscheiden hat, ein solches zur Errichtung einer neuen Apotheke erhält. Derjenige, der auf irgend eine der angegebenen Arten sich eine Apotheke erworben hat, muss davon Anzeige bei der Obersanitätsbehörde machen, um die Bestätigung zu erwerben.[24])

[24]) Der Staat wird immer zum Wohle der Unterthanen im Auge behalten, dass nur im Nothfall und nach genauer und gewissenhafter Erwägung aller Umstände, neue Apotheken errichtet werden. Wir haben traurige Belege, die zu dem Nachtheil gehören, der entsteht, wenn das Apothekerwesen zu den Gewerben gezählt wird. Wir fanden sie zu König Friedrichs Zeiten in Würtemberg und finden sie noch in Frankreich, England u. s. w. Das Volk gewinnt nichts durch eine grössere Conkurrenz, sondern es verliert, denn es ist nicht eine Conkurrenz der Wissenschaft, sondern es entsteht eine solche des Handels, der Krämerei, gegen deren Nachtheile keine Gesetze schützen können, wenn der Weg eröffnet ist. — Der Massstab, den man zur Bestimmung der Zahl der Apotheken annimmt, ist im Durchschnitt auf 6000 Seelen berechnet, das Verhältniss wechselt aber sehr, je mehr Dörfer im Umkreis einer Apotheke eines kleinen Ortes sind, desto mehr Seelen müssen auf eine Apotheke gerechnet werden, weil nach Verhältniss der Seelenzahl auf dem

Lande weniger Kranke sind, als in der Stadt, dagegen ist in grösseren Städten nicht nur der Luxus grösser, sondern es findet auch ein grösserer Zusammenfluss von benachbarten Städtchen und Dörfern statt und überdiess sind in denselben grössere und reichere Krankenanstalten.

§. 70.

Wenn nach dem Tode eines Apothekers eine Wittwe vorhanden ist, welche nutzgeniessliche Ansprüche zu machen hat, so ist die Apotheke entweder durch einen Verwalter zu versehen, oder, was zweckmässiger ist, zu Gunsten derselben zu verpachten. Verheurathet sich hingegen die Wittwe wieder und zwar an einen andern als Apotheker, so tritt der befugte Erbe, wenn er licenzirt ist, die Apotheke an, oder sie wird in Ermangelung eines solchen zum Verkaufe ausgeboten. Ist jedoch ein Erbe vorhanden, der die Licenz noch nicht erworben hat, aber solche zu erreichen strebt, indem er das Fach ergriffen hat, oder ergreifen will, so verbleibt die Apotheke so lange in Pacht und wird nicht durch einen Provisor versehen, bis der Erbe die Licenz erhalten hat.[25])

[25]) Es ist augenscheinlich, dass der letzte Satz dieses Paragraphen nur desshalb aufgestellt wurde, dass dem zweiten Gemahl, der kein

Apotheker ist, aller Einfluss auf den Dienst benommen wird.

§. 71.

Wenn eine Apotheke verpachtet wird, so sind 2 benachbarte Apotheker verbunden, sowohl über die Waarenvorräthe, als Vasa und Apparate, ein Inventarium zu verfertigen und nach den jeweiligen Preisen zu taxiren. Bei dem Austritt des Pächters ist dasselbe zu geschehen, worauf eine Ausgleichung der Differenzen erfolgen kann. Hiebei sind wohl Gefässe, die zerbrochen wurden, so fern sie neu waren, ganz und im andern Fall zur Hälfte zu ersetzen. Metallene Gefässe oder Apparate, so fern sie nur abgenutzt, aber nicht zerbrochen sind, werden nicht entschädigt.

§. 72.

Der Apotheker ist in Betracht seiner Stellung zum Staate, dass er in Eid und Pflichten steht, dass er nicht nach Willkühr zu seinem Privatvortheil handeln darf, sondern sich lediglich und streng nach den Gesetzen und Vorschriften, welche ihm der Staat giebt, richten muss, als wirklicher Staatsdiener zu betrachten, und ist, so fern er die Staatsprüfung nach der in dieser Apothekerordnung ausge-

sprochenen Vorschrift gemacht und wohl bestanden ist, im Rang, Rechten und Würden dem Obersanitätschirurg gleich gestellt, auch ist ihm statt des Gehaltes eine Belohnung für seine Bemühungen und ein Gewinn auf die Materalien in der gesetzlich vorgeschriebenen Taxe angewiesen.[26])

[26]) Dieser Rang als Staatsdiener ist schon in der badischen Apothekerordnung vom Jahr 1807 pag. 175 der Medicinalordnung ausgesprochen worden, es heisst „65) Obwohlen die Apotheker einige Besoldungsansprüche an den Staat nicht haben, da ihnen der bei ihren Arbeiten und ihrem Verkauf, nach der Taxe zu machende Gewinn, statt Gehaltes angewiesen ist; so sind doch solche in Hinsicht, dass sie für die Betreibung ihres Gewerbes in Eid und Pflichten stehen, auch solches nicht nach dem Gesichtspunkte ihres Privatvortheils, sondern lediglich nach den Normen, welche der allgemeine Staatsvortheil diktirt, versehen dürfen, als wirkliche Staatsdiener anzusehen, es sollen daher dieselben den Wundärzten, in Rang, Würden und Rechten, in der Maase paraficirt seyn, dass jene, welche pharm. Licenz von der General-Sanitäts-Commission haben, ohne noch eine eigene privilegirte Apotheke zu haben, denen Unterwundärzten und Chirurgen zweiter Klasse, diejenigen derselben, welche nun weiter eine

eigene Apotheke erlangen, den Oberwundärzten oder Chirurgen erster Klasse, sodann jene in den Residenz-, Haupt- und Handels-Städten, Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Rastatt, Mörsburg, Freiburg, Constanz, Pforzheim und Lahr, denen Land-Chirurgen gleich zu achten sind, und mit ihnen gleiche Dienst-Ansprüche zu machen haben."

§. 73.

Vermöge dieser Stellung als Staatsdiener, ist der Apotheker frei von bürgerlichen Lasten, die ihn in seiner Dienstführung hindern, als wie Wachen, Frohnden u. s. w. und sogar, wenn nicht eine zu grosse Anhäufung von Militär statt findet, ist er auch einquartierungsfrei.

§. 74.

Den privilegirten Apothekern, also solchen, welche eine eigene Apotheke erworben haben, steht allein das Recht zu, Arzneien und Heilmittel zu verfertigen und abzugeben.

§. 75.

Aerzten und Chirurgen, welche die Erlaubniss haben, eine Nothapotheke zu halten, eben so auch Thierärzten, welche einige Heilmittel in Nothfällen bei Händen haben wollen, ist es nicht erlaubt, die Arzneien für eigene Rech-

nungen an Kranke abzugeben, sondern diese haben die nöthigen, für eine Nothapotheke erforderlichen Stoffe aus der nächstgelegenen Apotheke zu beziehen, welche der Apotheker in ein besonderes Buch aufzeichnet. Der Arzt oder Chirurg, oder Thierarzt ist seinerseits verpflichtet, alle Medicamente, die er abgiebt, in gewöhnlicher Receptenform aufzuschreiben, und die Recepte dem Apotheker, von dem er die Arzneistoffe bezogen hat, einzuschicken, damit dieser zur gehörigen Zeit die Ausstände betreiben kann. Daher hat also niemand an jene Besitzer von Noth- oder Hand-Apotheken eine Rechnung für Medicamenten zu bezahlen, bei Strafe den Betrag nochmals an den Apotheker zahlen zu müssen.

Der Apotheker ist berechtigt, jährlich eine Vergleichung der abgegebenen Arzneistoffe, mit den in den erhaltenen Recepten verbrauchten zu machen, um sich an dem Fehlenden von der richtigen Besorgung zu überzeugen, dagegen ist der Apotheker verpflichtet, solche Stoffe, die an Güte verloren haben, wieder durch frische zu ersetzen.[27])

[27]) Dieser Paragraph wird der medicinischen Pfuscherei am besten Einhalt thun. Es ist unglaublich, welchen Schaden Aerzte, Chirurgen

und Thierärzte auf dem Lande, letztere sogar in Städten, durch Zusammenschmieren von Arzneien anrichten, womit sie das Volk hintergehen und wozu sie sich des Vorwands bedienen, für den Nothfall etwas bei Handen zu haben.

§. 76.

Da dem Apotheker allein das Recht zusteht, Arzneien zu verfertigen und Arzneiwaaren im Handverkauf abzugeben, so dürfen also Materialisten, Kaufleute und chemische Fabriken, solche Stoffe, die für Arzneigebrauch für Menschen und Thiere verwendet werden, nicht im Kleinen zu diesem Behufe verkaufen und es haben sich diese nach der Verordnung der Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Droguisten im Grossherzogthum Baden vom Jahre 1817, bei empfindlicher Strafe zu richten. Auch ist alles Hausiren mit Arzneiwaaren bei Confiscation der Waare und empfindlicher Strafe, ebenso alle Arcana und deren Anpreisungen in Zeitungen und Wochenblättern verboten.[28])

[28]) Der Droguisten- und Krämer-Unfug treibt es weit und kann um so unverschämter seyn, weil die meisten Kaufleute die Gesetze, die darüber bestehen, gar nicht kennen. Die in diesem Paragraphen erwähnte Verordnung über die Gewerbsbefugnisse der Materialisten etc. ist sehr

zweckmässig und löblich, aber sie wird nicht gehandhabt. Der Apotheker kann den Denuncianten nicht machen, aber er kann Thatsachen sammeln und sie bei der Visitation vorlegen, worauf durch das Amt gegen diese Leute weiter verfahren wird, die so empfindlich gestraft werden müssen, dass ihnen alle Lust zu diesem Schleichhandel vergeht.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Verkauf von Farbwaaren die giftiger Natur sind, und worüber sie eben so, wie es in Gewerbsbefugnissen ausgesprochen ist, Giftkasten, Giftscheine und Giftbuch eingeführt haben sollen, was man aber nicht findet. Es ist Sache des Visitators, dass er solches ebenfalls untersucht, denn es ist wirklich auffallend und inconsequent, dass man dem Apotheker in dieser Beziehung Pflichten auflegt, während ein Kaufmann mit den stärksten Giften umgeht, ohne sie zu kennen und ohne dem Käufer die nöthigen Vorsichtsmassregeln geben zu können.

Das Verkaufen und Anpreisen von Arcanen in Zeitungsblättern, ist ein Gegenstand der des Deutschen unwürdig ist und nicht geduldet werden soll. Es ist bekannt, dass mit allen diesen Arcanen Prellereien verbunden sind, vor welchen das Volk geschützt werden muss. Ergiebt sich ein Mittel für ein Uebel wirklich gut, so soll seine Bereitung zum allgemeinen Besten ver-

öffentlicht werden, ohne eine Finanzspeculation daraus zu machen. Die Morison'schen Pillen, die von gewinnsichtigen Schleichhändlern in ganz Deutschland verbreitet wurden und viel Unheil anstellten, die über eine halbe Million Gulden aus Deutschland nach England zogen, geben nebst vielen andern derartigen Speculationen, wie diejenige mit dem Kräuteröl, dem Nettare di Napoli, dem Racahout des arabes u. s. w. Belege, wie sehr das Volk betrogen wird.

§. 77.

Da, wo mehrere Apotheker in einem Orte und zugleich Krankenanstalten befindlich sind, soll die Arzneilieferung an dieselbe alljährig abwechseln.

IX. Abschnitt.

Von der Apothekertaxe.

§. 78.

Da dem Apotheker die Taxe als staatsdienerliche Besoldung zugewiesen ist, so wird solche in diesem Sinne abgefasst, als Beilage zur Apothekerordnung folgen. Es ist dabei der Grundsatz festgesetzt, dass der Gewinn hauptsächlich auf eine dem Stande angemessene Belohnung pro studio et labore und eine Zulage auf die Waaren in dem Maasse gegeben wird, als man es erforderlich erachtet, um ein Verhältniss von Gewinn und Verdienst zu erhalten.[29])

29) Die Taxe ist ein wichtiger und viel besprochener Gegenstand des Apothekerwesens; das grösste Uebel das alle bisherige Taxen begleitete, besteht darinnen, dass man nur in den Procenten allein alles Heil suchte; allenthalben leuchtet reine merkantilische Procententheorie hervor, die eine unglückliche Basis darbietet. Zur Zeit des Continentalsystems hörte man wenig Klagen über die Taxe, die Waaren standen alle auf einem so hohen Preis, dass der Apotheker bestehen konnte, es war damals nur einiges Unverhältniss in der Taxation der einzelnen Theile und z. Th. Willkühr mit unterlaufen. Seit jener Zeit aber haben die Artikel immer mehr abgeschlagen, der Gewinn wurde also vermindert, es häuften sich die Klagen immer mehr und es wurden um dem Uebel abzuhelfen mehrere treffliche Abhandlungen und Werke von tüchtigen Männern geschrieben, wovon ich folgende anführe:

Dr. G. F. Hänle: Entwurf zu einer allgemeinen und beständigen Apothehertaxe mit Tabellen. Frankfurt a/M. 1818.

Dr. P. L. Geiger: Ideen über eine Apotheker. Taxe. Heidelberg 1819.

J. A. Schultes: über Apothekertaxen überhaupt und besonders über die Taxa pharmaceutica bavarica. Augsburg u. Leipzig 1825.

Dr. J. W. C. Martius: System einer Arzneitaxe nach Procenten. Erlangen 1826.

Dr. L. F. Bley: die neue preussische und sächsische Arzneitaxe, gewürdigt aus dem Standpunkte rationeller Pharmacie, nebst Bemerkungen über Arzneitaxen überhaupt und einem Vorschlage zu einer Arzneitaxe dem jetzigen Standpunkte der Medicin und Pharmacie und den Preisen der rohen Arzneistoffe angemessen. Leipzig 1833.

v. Bergen: über Drogueriehandel und Arzneitaxen. Hamburg 1830.

Ratzen: Entwurf einer allgemeinen Arzneimittel-Taxe. Heidelberg 1821.

Dr. C. F. Ed. Zier: die merkantilischen Verhältnisse des Apothekers zum Kaufmann als Kleinhändler etc. etc. Buchners Repert. der Pharmacie Bd. 26 S. 1—103 und 169—250.

Dr. C. F. Hänle: einige Worte über das Apothekerwesen in Beziehung auf den ökonomischen Theil desselben und auf die Apothekertaxe. Buchners Repert. 2te Reihe Bd. 4 S. 301, wovon ich hier das nöthige mittheilen werde.

Wenn das Einkommen des Apothekers so gestellt werden soll, wie er es verdient, sowohl vermöge seines innern Werthes, der Unkosten, welche seine Bildung veranlassten, als auch vermöge des Kapitals, das er in seiner Apotheke stecken hat, so müssen, wenn man eine

Taxordnung nach dem Procentensystem aufstellen will, die Procentenverhältnisse mit jedem Jahre in dem Maasse steigen, als die Waaren fallen, und umgekehrt, müssen sie fallen, je mehr die Waaren steigen, wenn ein gleiches Verhältniss statt finden soll. Wo aber mit den vielen Dingen hin, die da 10 und 20 Jahre liegen bleiben, am Ende obsolet werden oder verderben, wo sind die Interessen für die Kapitalien, für Haus, Waaren und Privilegien, Abgaben u. s. w. Diess alles ist nicht so leicht in eine Procententaxe zu bringen und es ist dem Uebel immer noch nicht abgeholfen mit dem die Apotheker zu ringen haben. Die meisten Arzneien werden, besonders in neuerer Zeit, in so kleinen Gaben gegeben, dass man selbst bei einem Gewinn von mehreren hundert Procenten, dennoch nicht bestehen kann.

Wollte man den Gewinn für diese kleinen Gaben auch noch steigern, so würde diess einen widrigen Eindruck machen, in den Augen des Publicums würde die Summe der Procente in einem täuschenden Lichte erscheinen und von einem nachtheiligen Einfluss auf die Pharmacie seyn. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, das gehässige Procentenwesen in den Hintergrund zu stellen und dem Apotheker ein besseres Einkommen zu sichern, das auf einer Basis beruht,

die für ihn weit ehrenvoller ist, auch mit seiner Stellung als Staatsdiener im Einklange steht, mache ich den Vorschlag zur Aufstellung einer besseren Taxe für die Bereitung der Arzneien, pro studio et labore.

Wenn man folgende Recepte taxirt:

A.	Rp.	Pulv. Opii	1 kr.
		„ Ipecacuanhae āā grj. .	1 „
		Sacchar. alb. ʒj	1 „
		M. f. pulv. div. in vj part.	
		aeq. etc.	3 „
			6 kr.
B.	Rp.	Extr. amari ʒj	2 „
		Aq. menth. crisp. ℥vj . . .	6 „
		M. D. ad vitr. S. etc. . .	4 „
			12 kr.

so hat der Apotheker zu wenig Gewinn. Nach der Procententaxe fordert er für A 6 und für B 12 etc., und hat doch über 100 Procent Gewinn, würde man die Taxe auf 6—800 Procent stellen, so würde das Recept doch nicht mehr kosten, und man sieht hieraus, dass man den Apotheker nur dadurch besser und wie gesagt, honoriger stellen kann, wenn man seine Kenntnisse und Kunst mehr in Anschlag bringt und heraushebt.

Ich habe in folgender Tabelle die meisten vorkommenden Operationen für die Receptur

aufgezeichnet und so taxirt, dass sowohl der Apotheker, als auch das Publicum damit zufrieden seyn können. Wenn ich hierinnen ein Infusum einem Decocte gleich stelle, so wird man dieses ganz natürlich finden, denn Laboration und die dazu verwendeten Utensilien sind dieselben; so ist es mit noch mehreren Gegenständen:

a) Für die Bereitung eines Decocts bis zu 6 Unzen . . . . 6 kr.

b) Für die Bereitung eines Infusums bis zu 6 Unzen . . . . 6 „
Für jede Unze darüber 1 kr. weiter.

c) Wird ein Decoct mehrere Stunden lang gekocht bis zu 6 Unzen . 12 „
Jede Unze 2 kr. mehr bis zu 24 kr. worauf es stehen bleibt.

d) Für eine kalte Maceration wie a u. b.

e) Für Digestion im Wasserbade, das Doppelte von a u. b.

f) Für das Kochen eines Breiumschlages . . . . 12 „

g) Für ein Decocto-Infusum wie auch

h) Für eine warme Auflösung, wobei also Feuer, Gefässe, wohl auch ein Collatorium nöthig sind, z. B. eines Salzes oder Manna u. dgl. wie a.

i) Bereitung einer Tinctur nebst Filtration, da immer Alkohol verloren geht . 12 kr.

k) Auflösung eines Extractes, Gummis, oder Anreibung einer Substanz mit einer Flüssigkeit, kurz die Bereitung einer Mixtur, wobei ein Mörser verwendet wird . . . . 6 „

l) Für Auflösung des Phosphors in fetten Oelen . . . . 6 „

m) Dieselbe in Aether, wegen Verlust des letztern . . . . 12 „

n) Für Bereitung einer Samenemulsion bis zu 6 Unzen . . . . 6 „

Für jede Unze darüber 1 kr. weiter bis zu 12 kr.

o) Für Bereitung einer Emulsion von Gummiharzen, Wachs u. Balsamen 12 „

p) Bereitung einer Saturation . . . 6 „

q) Bereitung einer Mixtur im Fall, dass keine dort verzeichneten Arbeiten dabei verrichtet werden . . . . 6 „

r) Für Filtration . . . . 6 „

s) Für Bereitung einer Pferdlatwerge 6 „

t) Für Bereitung clarificirter Molken á 1 ℔ . . . . 12 „

u) Für Bereitung der Morsellen u. Trochisken im Mörser bis 2 Unzen . . . 6 kr.
Jede Unze darüber 3 kr. mehr.
Dieselbe, wenn der Zucker zur Tafelconsistenz gekocht wird, bis zu 1 ℔ . . . . 24 „

v) Bereitung der Pillen von 6 Stück bis zu 6 Lagen . . . . 12 „
Jede Lage weiter 2 kr. mehr.
Conspergation besonders.

w) Bereitung der Boli 1 Stück 6 kr. 2—6 Stück 12 kr.
Jedes Stück über 6 2 kr. weiter

x) Für das Mischen eines Pulvers ohne Schachtel . . . . 6 „

y) Für das Mischen und Dividiren eines Pulvers in 2 Theile . . . 6 „
detto von 4—12 Theilen sammt Umschlag . . . . 12 „
Ueber 12 St. jedes 1 kr mehr.

z) Mengen eines groben Pulvers oder Species sammt Papier . . . . 4 „

aa) Dasselbe zu dividiren, jedes Paquet 1 „

bb) Schmelzen und Malaxieren eines Pflasters zu 1 Unze . . . . 6 „

cc) Sreichen eines Pflasters bis zur Grösse von 4 □ Zoll . . . . 6 „
bis zu 16 □ Zoll . . . . . . 12 „

dd)	Mischen einer Salbe im Mörser oder in der Pfanne über Feuer . . .	6 kr.
ee)	Grüne Gläser bis zu 4 Unzen sammt Tectur und Signatur	4 „
	detto von 5—12	6 „
	u. s. w.	

Ich will nun einige Recepte unter Anwendung dieser Deserviten, übrigens aber nach der bisherigen grossherzogl. Badischen Taxe berechnen und man wird daraus sehen, dass dabei das Publicum und der Apotheker bestehen können.

Rp.	Hydarg. mur. corros. griij .	1 kr.
	Mic. panis. q. s. ut	1 „
	form. pil. Nro. XXIV . . .	12 „
	d. ad scatul	2 „
		16 kr.
Rp.	Extr. Dulcamar. drij . . .	4 kr.
	„ Card. benedict. driij .	9 „
	Sulphur aur. antim. scrupj .	2 „
	pulv. Rhei drj.	6 „
	m. f. pilul. ponder. grj 6 Lagen	12 „
	Consperg pulv. Cinnamom d. ad scatul.	4 „
		37 kr.
Rp.	Hydrarg. muriatic. mitis gr IV.	1 „
	Sacchar. alb. scrup. IV . .	1 „
	m. f. pulv. divid. in 8 part. aeq.	12 „
		14 kr.

Rp.	Extr. Card. benedict. drj . .	3	kr.
	solve in	6	„
	Aq. Menth. crisp. Unc. vj .	6	„
	D. ad vitr.	6	„
		21	kr.
Rp.	Tartar. stibiat. griij	1	kr.
	solve in	6	„
	Aq. destillat. Unc. ij	1	„
	D. ad vitr.	4	„
	S. Brechmittel	—	
		12	kr.
Rp.	Cort. Chin. reg. Unc. β . .	10	„
	f. Decoct. ad Collatur. Unc. v	6	„
	in qua solve	6	„
	extr. Gentianae drj	2	„
	adm.		
	Syrup. C. Aurantior. Unc. j .	6	„
	D. ad vitr. S.	6	„
		36	kr.
Rp.	Ol. Amygdalar. dulc. . . .	13	kr.
	Gm. Mimos. āā Unc. j . . .	12	„
	Aq. destillat. Unc. v.	3	„
	Magnes. sulphuric. Unc. jβ .	3	„
	solutio	6	„
	Sacchar. alb. Unc. β	2	„
	m. f. Emuls. d. ad V. S. 7 Unc.		
	Emuls.	7	„
	Glas	6	„
		52	kr.

Die Einrichtung der Taxe für die Arneiwaaren ist nach Zusammenstellung der in obigen Schriften ausgesprochenen Grundsätzen leicht zu bewerkstelligen, so geben zugleich die Ansichten Geigers und meines seligen Vaters, dass, je grösser die Quantität der verordneten Heilmittel ist, um so niedriger der Preis stehen muss, ein Mittel an die Hand, die Thierarzneitaxe damit zu verbinden, die nur desshalb niedriger gestellt ist, weil die Artikel in grösserer Menge verordnet werden.

X. Abschnitt.

Von der Apothekenvisitation.

§. 79.

Damit sich der Staat überzeugt, dass die Apotheken stets in dem vorschriftmässigen Zustand erhalten werden, und die Dienstführung nach der vorgeschriebenen Ordnung geleitet wird, sind die Apotheken durch einen Visitator, zu unbestimmten Zeiten zu untersuchen, zu welcher Visitation das Physikat und das ganze Medicinpersonal einzuladen und das zu erscheinen verbunden ist. — Ueber den Erfund hat der Visitator ein Protocoll zu führen, worinnen zuerst der Name des Eigenthümers oder Pächters oder Verwalters, dann diejenigen der anwesenden Personen und endlich diejenigen der

Gehülfen und Zöglinge aufgeführt werden müssen. Dieses Protocoll wird geschlossen mit den Unterschriften sämmtlicher Anwesenden und der des Apothekers. Sollte letzterer sich zur Zeit der Visitation, die er nicht voraus wissen darf, ausserhalb des Orts (auf einer Reise) befinden, so wird diese desshalb nicht ausgesetzt, es muss ihm aber das Protocoll in Abschrift zugeschickt werden, im Fall etwas anstössiges vorgefunden seyn sollte, damit er sich rechtfertigen kann.

§. 80.

1) Es wird hierauf zur Untersuchung der rohen Arzneistoffe und alsdann zu derjenigen der Präparate geschritten, um letztere besonders durch Reagentien genau auf Unreinheit, Verfälschung, schädliche Metallbeimischung, oder gehörigen Grad von Stärke mit vieler Sorgfalt zu prüfen. Während der Visitator solches verrichtet, hat er sich über die Kenntnisse der Gehülfen und Zöglinge zu informiren, dass sie den gehörigen Unterricht empfangen, und zu untersuchen, ob und welche Fortschritte sie gemacht haben, um dadurch zu erfahren, ob der Lehrer die Gabe des Unterrichtens in gehörigem Masse besitze, worüber er getreuen Bericht im Protocoll zu erstatten hat.

Nach diesem untersucht der Visitator:

2) Die Einrichtung der Apotheke, den Receptirtisch, Waagen, Gewichte, Mörser und andere Geräthschaften mit Berücksichtigung der Reinlichkeit, die allenthalben in die Augen fallen muss. Er untersucht den Giftkasten, das Giftbuch, geht die Recepte und Bücher durch, um sich von der Ordnung zu überzeugen, die vorgeschrieben ist. In dem Facturabuch hat er sich zu überzeugen, dass der Apotheker keine Präpatate vom Materialisten bezieht, die er selbst darstellen soll, und überzeugt sich durch das Contocurentbuch, dass es mit jenem übereinstimmt. Hierauf beobachtet er Bibliothek, Reagentien und die zu Versuchen nöthigen Utensilien, Herbarium und etwaig sich vorfindende Naturalienkabinet, erkundigt sich, ob der Apotheker Mitglied des Apothekervereins im Lande ist, und in welchem Verhältnisse er zu einer Gesellschaft stehe.

3) Betrachtet er die Vorrathskammern, Keller, und das Laboratorium mit Stosskammer und Utensilienkammer; bemerkt die Localität, Einrichtung, die Art von Gefässen, ob sie dem Inhalt der Vorräthe angemessen sind, ob sie alle signirt und nummerirt sind und ob ein Catalog darüber, so wie ein General-Catalog über alles, was sich in der Apotheke und den Vorrathskammern, und wo es sich befindet. Gleich-

zeitig hat er allenthalben die Vorräthe zu prüfen, besonders Augenmerk darauf zu richten, dass immer nur die erste beste Qualität, (welche desshalb auch in der Taxe hauptsächlich berücksichtigt wird) von Arzneistoffen vorhanden ist, wobei besonders die theuren Artikel nicht übersehen werden dürfen.

§. 81.

Sind verdorbene Waaren vorhanden, die nicht mehr gebraucht werden können, so ist dem Apotheker das Ehrenwort abzunehmen, dass er solche vertilgt, der Visitator darf sie nicht selbst wegwerfen, selbst nicht bei allgemein schlechter Dienstführung des Apothekers, sondern er hat nur alles ruhig und gelassen, ohne alle Aeusserung von Leidenschaft zu Protocoll zu nehmen. Sollte sich jedoch der Apotheker von der Verdorbenheit oder Falschheit einer Substanz nicht überzeugen lassen, und anderer Meinung seyn, so sind zwei Muster davon zu verpacken und jedes mit dem Siegel des Visitators und mit demjenigen des Apothekers zu versehen, solches im Protocoll anzuführen und eines dieser Muster der Obersanitätsbehörde zur weiteren Untersuchung einzuhändigen, dem Apotheker aber ist das andere Muster zur beliebigen Benutzung zu überlassen. [30])

[30]) Dieses ist nöthig, um den Apotheker vor möglichen Schikanen eines Visitators, wovon wir leider auch Beispiele haben, dass solche vorkommen, zu schützen. Der Apotheker kann sein Muster an irgend eine beliebige Universität in Deutschland einschicken und ein Urtheil darüber fällen lassen, wobei jedoch die Unversehrtheit des Sigels bestätigt werden muss. — Jeden Falls wäre es sehr zu loben, wenn an dem Sitz der Obersanitätsbehörde ein pharmacologisches Kabinet vorhanden wäre, das sowohl für die Prüfungen als auch zur Belehrung und für solche Fälle, wie eben angeführt, von Nutzen wäre.

Sollte sich zeigen, dass der Apotheker untüchtig wäre, oder dass demselben absichtliche Verfälschungen oder sonstiger schändlicher Betrug zur Last fiele, oder dass sich bei mehreren Visitationen immer ein gerügter Fehler wieder offenbare, so ist die Sache genau zu constatiren und zur weitern Verfügung der Obersanitätsbehörde zu überlassen. Jedenfalls hat sich der Visitator freundlich und höflich gegen den Apotheker und die Seinigen zu benehmen und Fehler, die ohne Belang sind, auf eine leutselige Art zu rügen, überhaupt hat er zu suchen, so viel als möglich wohlthätig auf das Apothekerwesen einzuwirken.

§. 82.

Zum Schluss erkundigt sich der Visitator bei dem Oberamtsarzt und den übrigen Aerzten, über die allgemeine Dienstprüfung des Apothekers, ferner ob er nicht noch ein anderes Amt begleite und ob dieses nicht zum Nachtheil des Dienstes sey. Umgekehrt befragt er den Apotheker, ob er nichts vorzutragen habe, ob er mit dem Benehmen des Arztes u. s. w. zufrieden sei und ob seine Ausstände gehörig betrieben werden, und schliesst das Protokoll mit der allgemeinen Begutachtung über den Erfund.

§. 83.

Ausser den Apotheken hat der Visitator noch prüfend zu besuchen *a*) die Filial-Apotheken, *b*) Noth-Apotheken, *c*) die Material-Handlungen, *d*) Droguisten, *e*) Farbwaaren-Handlungen und *f*) die Zuckerbäcker. Bei *c*, *d* u. *e* hat er besonders diejenigen Artikel zu prüfen, die an Apotheker verkauft werden, nachzusehen, ob sie das Heft „die Gewerbsbefugnisse" besitzen und kennen, auch hat er ihre Giftkasten und Scheine zu untersuchen. Bei den Zuckerbäckern, welchen ein Verzeichniss solcher Farbstoffe, die sie, wegen giftigen Eigenschaften zum Bemalen und Färben des Zuckerbrodes nicht verwenden dürfen, einzuhändigen ist, sind die verschiedenartig gefärbten Sachen chemisch zu prüfen.

31) Literatur:

Auszug einer Instruction wegen Apotheker-Visitationen. Buchn. Repert. der Pharm. Bd. 21. S. 259.

Dr. J. H. Kopp: Ueber Apotheken-Visitationen und über die Apotheken, so wie die polizeiliche u. gerichtliche Chemie betreffende Gegenstände. Kopps Jahrbuch der Staats-Arzneikunde. 1ter Jahrg. S. 65.

E. F. Aschoff: Anweisung zur Prüfung der Arzneimittel auf ihre Güte, Aechtheit und Verfälschung, nebst praktischer Anleitung zu einem zweckmässigen Verfahren bei den Visitationen der Apotheken und einem Verzeichniss der gebräuchlichsten chemischen Reagentien. Zweite Auflage. Lemgo 1835.

Dr. F. Göbel: Arzneimittelprüfungslehre. Schmalkalden 1834.

Dr. J. C. Ebermeyers tabellarische Uebersicht der Kennzeichen der Aechtheit u. Güte etc. etc. der Arzneimittel, 4te Aufl., mit einer praktischen Anweisung zu einem zweckmässigen Verfahren bei den Visitationen der Apotheken, nebst einem Verzeichniss der gebräuchlichsten chemischen Reagentien. Leipzig 1830.

Dr. J. F. Niemann. Anleitung zur Visitation der Apotheken u. der übrigen Arzneivorräthe etc. etc. 3te Auflage. Leipzig 1831. — Ferner sind zu empfehlen:

Dr. C. H. Pfaff: Handbuch der analyt. Chemie. 2te Aufl., Altona 1825.

Dr. H. Wackenroder: Tabellen zur chemischen Analyse der unorgan. Verbindungen, 3te Aufl., Jena 1834 und Fortsetzung der organischen Verbindungen 1835.

Dessen Anleitung zur qualitativen Analyse etc. Jena 1836. Dessen Protokoll-Netze zum Gebrauche bei Apotheken-Visitationen. Jena 1836.

C. F. G. Moldenhauer: Chemische Reagentien oder wie prüft man einen Körper auf Verfälschungen etc. Frankfurt a/O.

H. Rose: Handbuch der analytischen Chemie, 3te Aufl., Berlin 1833.

Dr. J. A. Buchner: Lehrbuch der analytischen Chemie und Stöchiometrie. Nürnberg 1836. — Kann auch als 3ter Bd. des chemischen Theils dessen vollständigen Inbegriffs der Pharmacie betrachtet werden.

L. A. Buchner: Ueber das Verhalten der Auflösungen chemischer Stoffe zu Reagentien bei verschiedenen Graden von Verdünnung, so wie über die Grenzen der Wahrnehmung chemischer Reactionen. Nürnberg 1834.

Dr. P. L. Geiger: Ueber Pharmacopöen überhaupt und die neu zu bearbeitende Pharmacopoea Badensis insbesondere. Annal. d. Pharm. Bd 16 S. 1.

Den Schluss der Apothekerordnung möchte wohl eine dritte Abtheilung machen, welche die Strafen genau bestimmt, die ein gesetzwidriges Benehmen des Apothekers zur Folge hat.

Anhang
zu Dr. C. F. Hänle's Entwurf einer Apotheker-Ordnung;

von Dr. A. Buchner.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasst mich, dem Entwurfe des Hrn. Dr. Hänle einige Bemerkungen beizufügen, weil ich finde, dass die neuern Entwürfe und Vorschläge dieser Art ihre Anforderungen an die Staatsregierung einerseits, und an den Apotheker anderseits meistens übertrieben haben, wodurch die Ausführung erschwert oder gänzlich verhindert wurde; denn bei Projecten dieser Art ist es durchaus nothwendig, von der bestehenden Staats-Organisation auszugehen und derselben die vorgeschlagenen Verbesserungen und neuen Einrichtungen auf die möglichst einfache und am wenigsten kostspielige Weise anzupassen. Der Staatsorganismus des Grossherzogthums Baden, wofür der Entwurf zunächst bearbeitet wurde, ist mir nun freilich ziemlich unbekannt, und

es kann seyn, dass dorthin manches passen dürfte, was für andere Staaten ungeeignet erscheint. Da mir Bayern in dieser Hinsicht am bekanntesten und wichtigsten ist, und da mein Vaterland bis jetzt wohl sehr zweckmässige, in den Regierungs-Blättern zerstreute Verordnungen in Bezug auf das Apothekerwesen, aber noch keine zusammenhängende Apotheker-Ordnung besitzt, und einer solchen entgegen sieht, so habe ich die nachstehenden Bemerkungen nur in Hinblick auf Bayern niederzuschreiben mir vorgenommen. Ich will dabei dem Hänle'schen Entwurfe Paragraph für Paragraph folgen, und diejenigen Puncte, welche mit den bestehenden Bayerischen Verordnungen im Einklange sind, und womit ich vollkommen einverstanden bin, grösstentheils mit Stillschweigen übergehen.

In der Einleitung drückt Hr. Dr. Hänle den Wunsch aus, dass die Pharmacie auch bei der Obersanitäts-Behörde wenigstens durch ein pharmaceutisches Mitglied repräsentirt werden sollte. Es ist merkwürdig, dass es noch Staaten in Europa giebt, wo dieser Wunsch nicht schon längst realisirt ist, nachdem nicht bloss die interne Medicin, sondern auch die Chirurgie und Geburtshülfe fast überall durch eigene practisch gebildete Mitglieder vertreten wird, und nach-

dem allenthalben anerkannt ist, dass die Pharmacie zu den integrirenden und wichstigsten Theilen der gesammten Medicin gehöre, u. für den Arzt oder Chirurgen, welcher mit der Pharmacie nicht practisch vertrauet ist, und doch als Mitglied eines Medicinal-Collegiums das Referat darüber hat und dafür wirken soll, meistens die schwierigste Aufgabe ist. Es ist merkwürdig, dass diese Quelle so mancher Missgriffe noch nicht überall erkannt wurde, und dass man das in Preussen schon seit 1733 bestehende höchst nachahmungswürdige Vorbild noch nicht in allen deutschen Staaten nachgeahmt hat, nachdem diese Einrichtung in Beziehung auf das Apothekerwesen so erfolgreich, und im Ganzen weder mit Schwierigkeiten, noch mit grossen Kosten verknüpft ist. Auch Bayern gehört zu jenen Staaten, deren Obermedicinal-Collegium zur Zeit noch ohne pharmaceutisches Mitglied ist. In München ist nun diese Lücke freilich kaum fühlbar, weil hier der Obermedicinal-Ausschuss keine Examinations-Behörde ist, und eigentlich nur zu dem Zwecke niedergesetzt wurde, um an der Seite des Oberappelationsgerichts in medicinisch forensen Fällen die Superarbitria zu bearbeiten, wozu ein Chemiker, der übrigens kein Pharmaceut zu seyn braucht, vollkommen Genüge leistet, und weil

das Staats-Ministerium des Innern, unter dessen Ressort das Medicinalwesen steht, und zu diesem Zwecke einen Obermedicinalrath hat, in pharmaceutischen Angelegenheiten die Gutachten von solchen Collegien einholt, wobei sich pharmaceutische Mitglieder befinden. Zu diesen Collegien gehören die medicinischen Facultäten, dann die zwei Medicinal-Comités in München und Bamberg, welche die Examinations-Behörden für die angehenden Aerzte und Apotheker sind und zugleich die medicinisch forensen Arbitria für die Appellationsgerichte zu bearbeiten haben, endlich der Kreis-Medicinal-Ausschuss in München oder irgend eines andern Kreises, wobei sich gleichfalls überall ein pharmaceutisches Mitglied befindet.

Hr. Dr. Hänle fordert von dem pharm. Mitgliede des obersten Sanitäts-Collegiums, dass es zugleich das Amt eines Apotheken-Visitators begleiten soll. Da aber dieses Amt eigentlich in die Competenz der untern Polizeistellen gehört und sich mit der Würde und Stellung eines Mitgliedes des obersten Collegiums kaum vertragen dürfte, so wird dieser Wunsch schwerlich in Ausführung kommen. In grössern Staaten, wo jährlich einige hundert Apotheken zu visitiren sind, wäre es auch eine übertriebene Forderung von einem einzigen Beamten, dass

er sich fortwährend auf Visitations-Reisen herumplagen sollte. In Bayern besteht folgende Einrichtung: Die Polizeibehörden (Landgerichte und Stadtmagistrate) haben den Auftrag, jede Apotheke und jede Materialhandlung ihres Bezirks mit Beiziehung des Gerichtsarzts in der Regel jährlich einmal zu visitiren und die Visitations-Protocolle an die Regierung ihres Kreises einzusenden, wo sie von dem Medicinal-Ausschusse des Kreises geprüft werden, um die allenfalls nöthigen Regierungs-Beschlüsse zu veranlassen. Ausserdem hat der Medicinalrath mit den erforderlichen Mitgliedern des Medicinal-Ausschusses Inspectionsreisen zu machen, um jährlich wenigstens in zwei Landgerichten seines Kreises die Medicinal- und Sanitäts-Anstalten zu inspiciren. Da nun die Apotheken unter diesen Anstalten obenan stehen, so versteht sich von selbst, dass das pharmaceutische Mitglied des Medicinalausschusses bei diesen Inspectionsreisen nie fehlen darf, und dass die Apotheken des Landgerichtes stets zu den ersten Visitations-Objecten gehören. Dadurch werden die unmittelbaren Behörden und Medicinal-Personen in stetter Wachsamkeit erhalten, und wenn auch die gewöhnlichen Apotheken-Visitationen nicht überall mit der gehörigen Umsicht und Sachkenntniss vorgenommen

werden, so ist diess aus dem Visitations-Protocoll sehr leicht ersichtlich, und die Regierungs-Commission kann dann überall nachhelfen, wo es nöthig ist. — Doch ich wende mich nun zur Apothekerordnung selbst.

Ad §. 1. Die von Hrn. Dr. Hänle aufgestellten Vorbedingnisse zur Aufnahme in die pharmaceutische Lehre verdienen von jeder Staatsregierung gesetzlich eingeführt zu werden; sie sind durchaus nothwendig und in keiner Hinsicht schwierig oder bedenklich.

Ad §§. 2—4. Der Vorschlag, dass die Aufnahme des Zöglings von der Kreisregierung beantragt und von der Obersanitäts-Behörde genehmiget werden sollte, hätte allerdings die gute Folge, dass die Zahl der Pharmaceuten in der Folge bedeutend beschränkt, und die Qualification derselben von vorne herein erprobt würde; allein für Bayern wenigstens passt dieser Vorschlag nicht, aus dem einfachen Grunde, weil sich die Bestimmungen über die Aufnahmsfähigkeit der pharmaceutischen Zöglinge nach der Analogie der für Mediciner und Chirurgen vorgeschriebenen Normen richten müssen. So wie also der Zögling der Medicin seine philologische Vorbereitung

durch ein Absolutorial-Examen bei einem Gymnasium nachweisen und seine Aufnahmsfähigkeit an der Anstalt (Universität), die er zu seiner Ausbildung gewählt hat, prüfen lassen muss, eben so hat derjenige, welcher sich der Pharmacie widmen will, seine Maturität durch ein Examen bei dem Rectorate einer latein. Schule oder eines Gymnasiums zu documentiren, und die Prüfung seiner übrigen Aufnahmsfähigkeit an der Stelle, wo er seine pharmaceutische Ausbildung beginnen will, also vor Physicus und Apotheker zu bestehen, und darüber ein vom Physikate ausgefertigtes legales Zeugniss zu empfangen. Es ist möglich, dass Stellung und Geschäftsgang der Kreisregierungen im Grossherzogthum Baden ganz anderst sind als in Bayern, wo eine solche Zumuthung, dass sie die pharmaceutischen Zöglinge prüfen und deren Aufnahme nicht einmal beschliessen, sondern nur beantragen sollten, völlig unstatthaft wäre. In Bayern also haben diejenigen, welche sich der practischen Pharmacie widmen wollen, an einer lateinischen Schule das vorschriftsmässige Examen zu bestehen und sodann sich von dem Apotheker, bei dem sie in die Lehre treten wollen, dem

Physicus vorstellen zu lassen, damit dieser gemeinschaftlich mit dem Apotheker die physischen, geistigen und moralischen Eigenschaften des Candidaten, so wie auch seine Zeugnisse prüfe, mit demselben das allenfalls nöthige Examen veranstalte, und ohne weiters seine Aufnahme oder Zurückweisung beschliesse.

Es ist von mehreren Seiten wiederholt der Vorschlag gemacht worden, dass die Zöglinge der Pharmacie eben so, wie diejenigen Studirenden, welche unmittelbar an die Universität übertreten, mit einem Gymnasial-Absolutorium versehen seyn sollten. Ich selbst war eine Zeit lang dieser Meinung zugethan, weil diess ein vorzügliches Mittel wäre, den Andrang unbefähigter Jünglinge zur Pharmacie zu vermindern, und die Erlaubniss zum Universitäts-Besuch vollkommen zu begründen; und in dieser Beziehung möchte ich es noch immer jedem Apotheker, welchem daran liegt, recht ausgezeichnete Pharmaceuten heranzubilden, rathen, vorzugsweise nur solche Zöglinge aufzunehmen, welche das Gymnasium absolvirt, mithin bereits ein Alter von 19—20 Jahren erreicht haben. Allein als Staatsgesetz in der Apotheker-Ordnung ausgesprochen, möchte ich diese Bedingniss doch nicht sehen, weil die Einrichtung un-

serer Gymnasien (in Bayern nämlich) nicht von der Art ist, dass von einem 8 Jahre lang fortgesetzten Studium der alten Sprachen dem künftigen Apotheker ein entsprechender Nutzen erwachsen könnte; denn was sollte ihm alle griechische und lateinische Poesie und Beredsamkeit nützen? Anderst wäre es, wenn in dem Gymnasial-Plan mehr Mathematik und physische Geographie, überhaupt etwas Naturstudium mitaufgenommen wäre! So aber, wie unsere Gymnasien gegenwärtig eingerichtet sind, gewähren sie dem künftigen Arzte und Apotheker nicht den gewünschten Nutzen, denn durch dieses 8 Jahre lang fortgeübte Studium der griechischen und römischen Klassiker gewöhnt sich der junge Mensch zu sehr an die sitzende literarische Beschäftigung, und schwächt zugleich seine physischen Kräfte in dem Grade, dass er nach und nach für ein bewegliches practisches Fach verdorben und unbrauchbar wird, während die zur Erlernung der Realgegenstände und zur Erlangung der manuellen Fertigkeiten nothwendige Zeit zu sehr verkürzt wird. Durch die gesetzliche Verordnung, dass zur Erlernung der Pharmacie ein Gymnasial-Absolutorium nöthig sey, würde auch mancher mit treflichen Anlagen begabte und für die Apothekerkunst gleichsam geschaffene Jüngling dafür verloren gehen, ich

habe oft zu beobachten Gelegenheit gehabt, dass mancher mit ausgezeichneten Fähigkeiten begabte Knabe durchaus keine Neigung zur sitzenden Lebensart und zum trocknen Sprachstudium hat, sein Naturell treibt ihn zum Naturstudium und zur practischen Thätigkeit, solche Knaben werden meistens die besten Apotheker, obgleich sie in den gelehrten Schulen mitunter mittelmässige Fortschritte machten.

Als in Bayern die Gewerbschulen eingeführt wurden, kam im Ministerium unter andern auch das Project zur Sprache, dass die künftigen Pharmaceuten nach dem Austritt aus der lateinischen Schule, anstatt des Gymnasiums, die Gewerbschule absolviren sollten, weil da Mathematik, Zeichnen, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Waarenkunde und dergleichen practische Gegenstände gelehrt werden. Allein diesen Plan scheint man aus sehr guten Gründen und mit Recht wieder fallen zu lassen; denn mit Ausnahme der Mathematik und des Zeichnens könnte der künftige Zögling der Pharmacie in der Gewerbschule nichts anderes lernen, als er in der Apotheke auch, und zwar für seinen Zweck weit besser zu lernen vermag. Nachdem nunmehr die meisten Apotheker in Bayern das Universitäts-Studium absolvirt und sehr umfassende und gründliche wissenschaftliche Bildung

erlangt haben, sind sie selbst polytechnische Lehrer und ihre Apotheke ist für den angehenden Pharmaceuten bei weitem die beste Gewerbschule und jeder andern unbedingt vorzuziehen, denn es wird darin auch Physik, Chemie, Naturgeschichte, Waarenkunde und zwar in nächster Beziehung auf den künftigen Lebensberuf des Zöglings weit gründlicher und umfassender gelehrt, und zugleich damit der grosse Vortheil verbunden, dass der practisch pharmaceutische Unterricht mit dem theoretischen zweckmässig verwebt wird. Endlich ist dem künftigen Pharmaceuten die Gewerbschule auch aus dem Grunde überflüssig, weil er in der Folge die Universität besuchen muss.

Ad §§. 8 u. 9. Es versteht sich von selbst, dass der pharmaceut. Unterricht mit Liebe, Sorgfalt und in systematischer Ordnung ertheilt werden soll. Ich halte es nicht für zweckmässig, die Ordnung und sogar die Lehrbücher von staatswegen speciell dazu vorzuschreiben, weil die Staatsregierung dem Apotheker, welchem sie die Erlaubniss zum Lehramte in seinem Fache ertheilt, so viele Erfahrung und Einsicht zutrauen muss, das er die Ordnung und Methode des Unterrichts selbst am besten wird bestimmen

können. So z. B. geben viele, vielleicht die meisten, der teutschen Apotheker ihren Zöglingen meine „Einleitung in die Pharmacie", wovon bereits drei starke Auflagen erschienen sind, zuerst in die Hand und examiniren sie daraus von Zeit zu Zeit, und man versichert mich von allen Seiten, dass dieser erste Unterricht ganz zweckmässig sey, weil darin die allgemeinen Begriffe und Verhältnisse, die Grenzen und der Inhalt der Pharmacie, die Einrichtung und Verwaltung einer Apotheke in allen Theilen, die Regeln des Einsammelns, Ankaufens, Aufbewahrens, Zubereitens und Dispensirens der Arzneimittel, die Lehren von Wage, Gewicht und Maass, die verschiedenen mechanischen und chemischen Operationen, welche in Apotheken vorkommen, die Arzneiformeln, welche mit bestimmten Namen bezeichnet sind, die Geschichte und Literatur aus allgemeinen Gesichtspunkten, kurz die ganze Propädeutik der Pharmacie so klar und deutlich erklärt sind, dass sie jeder Anfänger gerne liest und leicht versteht und im Gedächtnisse behält; dessen ungeachtet möchte ich das Buch nicht gesetzlich vorgeschrieben wissen, weil es denkbar ist, dass ein Apo-

theker mit Umgehung desselben seinen ersten Unterricht auf irgend eine andere Weise noch zweckmässiger einrichten kann.

Herr Dr. Hänle will, dass der Apotheker seinen Zögling, nachdem dieser mit der Apothekerordnung und mit den in der Pharmacie vorkommenden Benennungen u. Synonymen vertraut ist, zuerst in der Physik, dann in der Chemie und Stöchiometrie unterrichte. Damit bin ich nicht einverstanden, weil die Erfahrung lehrt, dass es am zweckmässigsten sey, den Unterricht, nachdem der Zögling mit der Einrichtung der Apotheke, mit den allgemeinen Begriffen und Verhältnissen, mit Wage, Gewicht und Maass, kurz mit der ganzen Propädeutik der Pharmacie recht vertraut ist, mit den rohen Arzneikörpern anzufangen, weil diese die Basis der speciellen Apothekerkunst ausmachen; und erst dann, nachdem die sinnlichen Merkmale, die Synonymie, das Nöthige über Vorkommen, Bezugsquellen, Zeit, Art und Weise der Einsammlung, Aufbewahrung und Verwendung der rohen Arzneikörper dem Gedächtnisse eingeprägt und für die Praxis hinreichend geläufig gemacht, und nebenher einige physikalische u. chemische Vorkenntnisse beigebracht sind, auf ein tieferes Studium der Chemie zunächst in pharmaceutischer Beziehung, möglichst anschaulich und

practisch einzugehen. Die Stöchiometrie halte ich nicht für unumgänglich nöthig; denn wird der Zögling gleich in den ersten Jahren mit wissenschaftlichen Subtilitäten vollgepfropft, so wird ihm der Keim zu einem unausstehlichen gelehrten Dünkel mit Verachtung und Vernachlässigung alles rein Practischen eingeimpft. Wehe dem Apotheher, dei dann das Unglück hat, einen solchen Gehülfen zu bekommen, dessen ganze Force und Glückseligkeit in gelehrtem Raisonnement liegt, dem jedes Recept und alles Practische, worauf er seine Hypothesen u. stöchiometrischen Formeln nicht anzuwenden vermag, gemeines verächtliches Zeug ist, was er nur mit Gleichgültigkeit oder gar mit Widerwillen zur Hand nimmt, oder ohne Aufmerksamkeit verrichtet. Kömmt nun ein solcher Pharmaceut, weil es das Gesetz so verlangt, nach einigen Jahren auf die Universität, um — weil er in seiner gelehrten Aufgeblasenheit von der Meinung, er könne da wissenschaftlich nichts mehr lernen, befangen ist — die Zeit zu verlieren, welche eigentlich der höhern theoretischen Ausbildung gewidmet seyn soll, so ist diess für ihn nur die vollendete Vorbereitung um dann beim Apotheker - Examen den traurigen Beweis abzulegen, dass er theoretisch recht viel zu schwätzen und zu raisonniren versteht, aber als

practischer Apotheker zum Stümper verbildet ist, der die gemeinsten Arzneikörper nach ihren wesentlichen Merkmalen kaum zu unterscheiden, eine etwas schwierige Pillenmasse, ein Extract, ein Bleipflaster u. d. gl. nur fehlerhaft darzustellen im Stande ist, und sich durchs practische Apotheker-Examen nur mühesam durchzuwinden vermag! — Seit 18 Jahren habe ich als akademischer Lehrer stets Gelegenheit gehabt mich zu überzeugen, dass diejenigen Pharmaceuten, welche mit guten Geistes-Anlagen eine recht tüchtige practische Schule durchgemacht und darin nur so viel Theorie gelernt haben als nöthig war, um sich über das Handwerksmässige zu erheben, um von ihren Arbeiten und den dabei vorkommenden Erscheinungen die wissenschaftlichen Gründe einzusehen, an der Universität in der Regel die fleissigsten Studenten sind, weil sie wissen, dass ihnen theoretisch noch vieles zu studiren übrig ist; — ich habe mich stets überzeugt, dass diese in der eigentlichen Apothekerschule zu tüchtigen Practikern herangebildeten Zöglinge nach dem akademischen Studium gewöhnlich das ausgezeichnetste Staats-Examen ablegen, und bei weitem die besten Apotheker werden, während die andern, welche das Unglück hatten zu einem übergelehrten Apotheker in die Lehre zu kommen, um

möglichst bald mit Gelehrsamkeit übersättiget zu werden, in der Regel sich in ihrem Stande um so unglücklicher fühlen, als die Aussicht zum Doctorhute und akademischen Lehrstuhle sehr ferne gesteckt und dieses Ziel nur den Allerwenigsten erreichbar ist. Ich habe gesagt — „in der Regel" — denn mit Vergnügen kann ich versichern, dass mir auch höchst schätzbare Ausnahmen vorgekommen sind, d. h. Pharmaceuten, welche, obgleich sie schon aus der Lehre einen reichen Schatz von umfassenden theoretischen Kenntnissen mitbrachten, auch in der Praxis wohlbewandert waren, die Universität voll Bescheidenheit und Lernbegierde betraten, und in jeder Hinsicht die ausgezeichnetsten Apotheker wurden.

Eine allseitige praktische Ausbildung des Zöglings sollte die Apothekerordnung jedenfalls zur ersten Aufgabe des Unterrichts machen, und die Theorie dem akademischen Unterrichte als höchste Aufgabe vorbehalten. Ein Bücher-Verzeichniss in die Apothekerordnung aufzunehmen, halte ich nicht für zweckmässig.

Ad §§. 10—14. Der Vorschlag, dass die Prüfung des Apotheker-Zöglings kurz vor beendigter Unterrichtszeit an der Kreis-Regierung geschehen, und dass das Resultat dieser Prüfung sogar von der obersten

Sanitäts-Behörde sanctionirt werden solle, passt wenigstens für Bayern durchaus nicht, obgleich in diesem Lande, wie schon oben erwähnt, bei jedem Kreismedicinal-Ausschusse auch ein pharmaceutisches Mitglied angestellt ist, weil dieses Collegium keine Examinationsbehörde ist, auch weil es eine übertriebene Forderung wäre, wenn der Apotheker-Zögling eine Reise vielleicht von 20 Stunden unternehmen und in der Kreis-Hauptstadt mehrere Tage verweilen müsste, um das Gehülfen-Examen abzulegen; ferner weil der Pharmaceut bei seinem Uebertritt in den Gehülfenstand noch nicht selbstständig wird, sondern noch immer unter der Aufsicht und Leitung des Apotheken-Vorstandes zu arbeiten hat, mithin eine Sanction von der höhern u. höchsten Staatsbehörde noch keineswegs bedarf; endlich weil kein Grund der Analogie vorhanden ist, indem auch die Mediciner und Chirurgen nach Beendigung ihres theoretischen und practischen Unterrichts nicht an der Kreis-Regierung auch nicht an dem Medicinal-Comité, sondern unmittelbar an der Anstalt, wo sie ihre Bildung erlangt haben, öffentlich geprüft und zu Doctoren promovirt werden. Der bestehende Staats-

Organismus, die Billigkeit und Analogie fordern also, dass die Apotheker-Zöglinge ihr Gehülfen-Examen unter den Augen der zunächst vorgesetzten Behörde, also des Physicats und Apotheker-Gremiums zu bestehen, und ihre förmliche Promotion zu Gehülfen zu erlangen haben. In Landstädten, wo nur ein Apotheker sich befindet, könnte auf Kosten des Zöglings noch ein zweiter Apotheker ans der Nachbarschaft dazu eingeladen werden. Dieses Gehülfen-Examen müsste meines Erachtens in der Apotheke selbst geschehen und mehr practisch als theoretisch seyn; der Candidat müsste verschiedene von dem Physicus in der Pharmacopöe aufgeschlagene Artikel, dann mehrere von ihm ausgesuchte Recepte laut lesen, erklären und taxiren; hierauf verschiedene sowohl vom Physicus als auch von den eingeladenen Apothekern bezeichnete rohe Arzneistoffe und Präparate herbeiholen und auswendig erklären hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Zubereitung, ihrer physischen und chemischen Merkmale der Güte und Echtheit, und die nöthigen Prüfungen mit Reagentien vornehmen, auch das eine oder andere während der Prüfungszeit eingehende Recept unter den Augen

der Commission verfertigen und taxiren; endlich ein chemisches und ein galenisches Präparat, wovon sein Lehrer bezeugt, dass sie von dem Zöglinge selbst und ohne fremder Beihülfe verfertiget worden seyen, produciren und nach allen Rücksichten erklären.

Ad §§. 15 — 17. Die Folgen eines ungenügenden Gehülfen-Examens, so wie die Beurkundung eines genügenden hat Hr. Dr. Hänle auf eine Weise erörtert, wie sie der Hauptsache nach in jedem Staate eingeführt seyn sollte. Auch die Verpflichtung des angehenden Gehülfen bei dem Physicate, wie sie §. 17. gefordert wird, halte ich für sehr wichtig.

Ad §§. 18—26. Gehülfen, welche im Auslande gelernt haben, sollen gleichfalls eine Gehülfenprüfung bestehen müssen, wie die aus der Lehre tretenden Inländer, wenn sie auch schon längere Zeit im Auslande conditionirt haben. Diese in Preussen und in einigen andern Staaten bestehende Einrichtung verdient allenthalben nachgeahmt zu werden; nur damit kann ich mit Hrn. Dr. H. nicht einverstanden seyn, dass diese Prüfung bei der Kreisregierung zu machen und von dem Ober-Sanitäts-Collegium zu

genehmigen sey; es gilt also hier alles was ich oben ad §§. 11 — 14. bereits bemerkt habe. Die vom Austritte aus der Lehre bis zur Immatriculátion an der Universität der practischen Fortbildung gewidmete Zeit ist in Bayern auf 2 oder 3 Jahre, oder vom Tage des Eintrittes in die pharmaceutische Lehre an gerechnet, auf 5 Jahre festgesetzt, was auch in der Regel genügt, wenn man bedenkt, dass der Jüngling vor seinem 16. oder 17. Lebensjahre nicht in die Lehre aufgenommen werden kann, mithin bis zum Besuche der Universität wenigstens ein Alter von 21 bis 22 Jahren erreicht. Im Entwurfe sind (§. 26) 4 Conditionsjahre also in Allem 7 Jahre zur practischen Ausbildung verlangt, was in der Voraussetzung, dass nur Jünglinge mit guten Anlagen zur Pharmacie zugelassen werden und auch einen guten Unterricht bekommen, etwas zu viel verlangt ist.

Ad §. 27. Bei der Immatriculation an der Universität ist bei Pharmaceuten die fünfjährige pract. Bildungszeit als ein Aequivalent eines Gymnasial-Absolutoriums anzusehen, was in den Universitäts-Statuten ausdrücklich bemerkt seyn sollte. In Bayern ist diese Immatriculation bei Inländern zur

Zeit fast einzig nur von den Zeugnissen über eine wenigstens fünfjährige practische Bildung abhängig gemacht; es wäre aber zu wünschen, dass in der Folge auch ein Absolutorium von dem Rectorate einer lateinischen Schule, dann das vom Physicus ausgestellte Zeugniss über die Aufnahme in die pharmaceutische Lehre gefordert würde. Uebrigens sind die in Bayern bestehenden Verordnungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung der Apotheker an einer Universität so vortrefflich und sie haben bereits so gute Früchte getragen, dass diese Verfügungen auch in andern Staaten nachgeahmt zu werden verdienen. Da die Pharmacie ein integrirender Theil der gesammten Medicin ist und nur in und mit dieser besteht, und da das Apothekerwesen in allen Staaten unter Aufsicht und Anordnung der Medicinalbehörden steht, so ist es klar, dass auch das akademische Studium der Pharmaceuten von der medicinischen Facultät beaufsichtiget und geleitet wird, besonders da auch der Professor ihres Hauptfaches, nämlich der Pharmacologie, fast an allen Universitäten Mitglied der medicinischen Facultät ist. Indessen giebt es, wie ich höre, auch ein paar Universitäten, wo

die Pharmaceuten bei der philosophischen Facultät inscribirt werden, obgleich in der ganzen Pharmacie weniger Philosophisches als Arzneiliches angetroffen wird. Ausser den pharmaceutischen Collegien, nämlich Pharmacognosie, pharm. Chemie u. Toxicologie haben die Pharmaceuten noch Physik, allgemeine und analytische Chemie nebst Stöchiometrie und die einzelnen Zweige der Naturgeschichte zu hören. Sehr wichtig ist für sie, dass die Universität hinreichende Gelegenheit und Mittel zu practischen Uebungen in der analytischen Chemie und Stöchiometrie, sowie auch zum practischen Studium der Botanik und Mineralogie darbietet, wie dieses namentlich in München der Fall ist, wo diese Hauptlehrämter alle doppelt besetzt und mit reich dotirten Instituten versehen sind. Vorlesungen über Mathematik zu hören, halte ich für eben so überflüssig, wie Vorlesungen über französische Sprache und Literatur, denn in diesen Gegenständen, worin man nur durch anhaltende Uebungen gute Fortschritte machen kann, ist durchaus Privatunterricht nothwendig.

In Bayern ist den Pharmaceuten ein zweijähriger akademischer Cursus vorgeschrieben, und diese Studienzeit hat auch Hr. Dr. Hänle angenommen. Für solche, welche sich stets in grossen Geschäften herumgetrieben haben, mithin wenig Zeit und Gelegenheit zum theoretischen Studium fanden, auch für solche, welche nur sehr mittelmässige Fassungskraft und wenig Neigung zum Studium haben, oder keine ganz vorzügliche Lehre hatten, sind zwei Studienjahre nicht zu viel, besonders wenn sie mit den Vorlesungen noch mehrere practische Uebungsstunden verbinden. Allein es kommt jetzt — zur Ehre vieler Apotheker, welche sich als pharmaceutische Lehrer auszeichnen, sey es gesagt — eine bedeutende Anzahl von Pharmaceuten an die Universität, welche in jeder Beziehung schon so gut unterrichtet sind, dass sie in einem einjährigen Universitäts-Cursus ihren Zweck vollkommen erreichen können. Für diese Ausgezeichnetern wäre es eine Bestrafung ihres frühern Fleisses, wenn auch sie vom Gesetze zu einem zweijährigen Cursus gezwungen wären; desshalb, und weil es bei den Pharmaceuten von Wichtigkeit ist, dass sie der Praxis nicht zu lange entzogen bleiben, hat die medicinische Facultät die Vollmacht erhalten, bei denjenigen Pharmaceuten, die sich

durch Sittlichkeit, Fleiss und gute Fortschritte auszeichnen und den Beweis ablegen, dass sie die vorgeschriebenen Collegien alle mit gutem Erfolg besucht haben, eine Dispensation von einem bis zwei Studiensemestern eintreten zu lassen.

Ad §§. 28—33. Das Apotheker-Examen wird in Bayern bei einem Medicinal-Comité (in München oder Bamberg) abgelegt. Die Zulassung wird begründet durch die Zeugnisse, welche zur Immatriculation an der Universität nöthig waren und noch überdiess durch vollgütige Beweise des zweijährigen akademischen Studiums, oder wenn diese Zeit nicht ganz vollstreckt wurde, durch eine von der medicinischen Facultät ertheilte Dispensation. Da durch diese Staatsprüfung ein Examen pro absolutorio an der Universität überflüssig gemacht wird, so ertheilt die medic. Facultät den von der Hochschule abgehenden Pharmaceuten das Absolutorium oder akademische Schlusszeugniss erst nach Vorlage des vom Medicinal-Comité ertheilten Diploms, denn ein ungenügendes Examen und eine Zurückweisung auf ein halbes oder ganzes Jahr beweiset eben, dass das Studium noch nicht vollendet war. Dieses Apotheker-

Examen in Bayern hält so ziemlich das rechte Mittel zwischen zu grosser Nachsicht und übertriebener Strenge; es ist, wie fast überall, dreifach, nämlich schriftlich, practisch und mündlich. Der Candidat erhält zuerst von den 6 oder 7 Mitgliedern des Comité nach und nach 10 bis 12 Fragen aus allen Theilen der practischen Pharmacie, Toxicologie und ihren Grundwissenschaften zu schriftlichen Beantwortungen, welche im Locale des Comité unter den Augen des Medicinal-Secretärs bearbeitet werden müssen. Dann meldet sich der Candidat bei dem pharmaceutischen Mitgliede, welches in München der k. Leib- und Hof-Apotheker Dr. Pettenkofer ist, zum practischen Examen, welches in Darstellung von höchstens zwei pharmaceutischen Präparaten, ein paar chemischen Analysen, welche in der Regel blos qualitativ sind, und im Receptiren unter den Augen des Examinators besteht; über die Präparate und Analysen müssen schriftliche Aufsätze und stöchiometrische Berechnungen nebst den Producten dem Comité vorgelegt werden. Hr. Dr. Hänle fordert 6 Präparate, und zwar 4 chemische und 2 mechanische, was zu viel verlangt

ist, besonders wenn der Candidat die Kosten des practischen Examens selbst tragen soll, und wenn man bedenkt, dass manche Präparate, z. B. die Darstellung reiner Alkaloide und deren Salze, viele Zeit in Anspruch nehmen. Ein kluger Examinator sieht schon bei einem Präparat, welche Uebung u. Geschicklichkeit der Examinandus im Arbeiten besitzt, und darauf kömmt es eigentlich auch mehr an, als auf die Menge und Schönheit der vorgelegten Präparate, welche auch gekauft und untergeschoben seyn könnten. Obgleich in München so viel nicht gefordert wird, als Herr Dr. Hänle verlangt, so kommt doch selten ein Pharmaceut vor 10 bis 14 Tagen aus dem Examen. Für die mündliche Prüfung vor dem versammelten Comité ist eine Zeit von 2 Stunden festgesetzt; sie ist öffentlich und verbreitet sich eben so wie die schriftliche über alle Theile der theoretischen u. practischen Pharmacie und Toxikologie. Es müssen unter andern mehrere vorgelegte Pflanzen, Mineralien u. Arzneikörper bestimmt und nach allen Rücksichten wissenschaftlich erklärt werden u. s. w.

Da das pharmaceutische und chemische Mitglied des Examinations-Collegiums fast in allen

Staaten ein practischer Apotheker oder Professor ist, welcher die practischen Hülfsmittel an der Hand hat, so dürfte die Errichtung eines eigenen Laboratoriums und die Herstellung eines besondern pharmakologischen Kabinets zum Zwecke der Apotheker-Examina als eine überflüssige Forderung erscheinen. Nach Schluss eines genügenden Examens wird der nun approbirte Apotheker in Bayern (Magister pharmaciae in Oesterreich genannt,) anstatt eines Verpflichtungs-Eides vor dem versammelten Medicinal-Comité von dem Vorstande desselben auf Handgelübde verpflichtet. Das Resultat des Examens (Proberelation in Bayern genannt) wird durch mündliche Abstimmung nach drei Abstufungen classificirt und dadurch die Note ausgezeichnet, oder vorzüglich oder gut in das Protocoll, dann in das akademische Schluss-Zeugniss und in das vom Medicinal-Comité ausgefertigte Diplom eingetragen. Aber diese drei Abstufungen haben in Bayern zur Zeit noch nicht die Bedeutung und Folgen, die sie haben sollten, denn der mit der letzten Note (gut) approbirte Apotheker unterscheidet sich in gar nichts, er kann sich eben so gut in jeder grössern oder kleinern Stadt etabliren und eben so Zöglinge in die Lehre nehmen, und bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen eben

so gut beigezogen werden, wie der mit erster Note (ausgezeichnet) approbirte Apotheker. Der einzige Vortheil, welcher die erste oder auch zweite Note ausser der Ehre mit sich bringen kann, ist der Umstand, dass bei Ertheilung der Apotheken-Concessionen auf die Befähigung der Bewerber Rücksicht genommen werden soll, was aber leider nicht immer geschieht, denn es liegen Beispiele vor, welche beweisen, dass die Kreisregierungen bei Ertheilung von Apotheker-Concessionen die Auszeichnung nicht immer gehörig gewürdiget haben.

Da Hr. Dr. Hänle in seinem Entwurfe über den Werth und die Folgen, welche die bei der Staatsprüfung erhaltene Note haben sollte, nichts gesagt hat, so erlaube ich mir meine Meinung hierüber auszusprechen. Die Prüfungs-Commission sollte vor Allem eine genaue Instruction über die Notengebung vom Staatsministerium erhalten, um jeder Willkühr uud Unbestimmtheit möglichst vorzubeugen. Es sollte bestimmt seyn, dass nur derjenige mit der ersten Note auszuzeichnen sey, welcher nicht nur völlig unzweideutige Beweise eines in moralischer Hinsicht durchaus untadelhaften, so wie auch in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht in jeder Beziehung tüchtigen Apothekers gegeben hat, sondern auch in den Naturwissenschaften

tiefere und ausgebreitetere Kenntnisse besitzt, als man von einem guten Apotheker eben zu verlangen berechtiget ist, und noch überdiess und ganz besonders beim schriftlichen u. mündlichen Examen die Gabe einer guten, logisch geordneten, correcten und klaren Mittheilung bewiesen hat. Nur dieser Auszeichnung sollte durch das Diplom der Name eines Apothekers erster Klasse, die Facultät des Lehramts in der Pharmacie, und der erste Vorzug bei polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen ausdrücklich ertheilt werden, d. h. nur die mit der ersten Note ausgezeichneten Apotheker sollten das unbedingte Recht haben, pharmaceutische Zöglinge anzunehmen und Unterricht zu ertheilen, sie sollten von den Magistraten, Polizei- und Gerichts-Behörden den übrigen Apothekern vorgezogen werden bei Prüfungen angehender Gewerbsmänner, bei Visitationen der Apotheken- und Waarenlager, bei naturhistorischen u. chemischen Untersuchungen in polizeilichen und gerichtlichen Fällen, wofür angemessene Honorare ausbezahlt werden, ferner bei Besetzung des Lehramts an Industrie- und Gewerbschulen u. s. w. Endlich sollten auch die Kreisregierungen den gemessenen Auftrag haben, bei Ertheilung von Apotheken-Concessionen den Apothekern erster Klasse möglichst den Vorzug

zu geben. Diese Einrichtung würde ihre vielfach wohlthätige Wirkung kaum verfehlen, der lernende, conditionirende und studirende Pharmaceut hätte auf und auf Motive vor Augen, welche hinreichend wären, ihn zur Auszeichnung anzuspornen; während so, wie die Sachen gegenwärtig stehen, mancher fähige Kopf sich vernachlässiget oder selbst in moralischer Hinsicht sich Schwächen zu schulden kommen lässt, weil er weiss, dass er doch, und wenn auch mit der dritten Note, durchs Examen kommen wird, und dann eben so gut Apotheker mit den gleichen Vorrechten werden kann, wie der Ausgezeichnete.

Die Ertheilung der zweiten Note sollte der Hauptsache nach von ähnlichen Bedingnissen abhängig gemacht werden, wie jene der ersten Note, nur der Mangel eines völlig correcten und logisch geordneten Styls in den schriftlichen Aufsätzen oder der Mangel einer ausgezeichneten mündlichen Mittheilungsgabe, oder auch einige Irrungen bei Bestimmungen der vorgelegten Pflanzen, Mineralien und Arzneikörper, sollten den Ausschlag geben. Auch soll, wenn die Note zwischen der zweiten und dritten Klasse schwankt, eine längere Servirzeit, besonders wenn der Candidat mehr als zwei Jahre lang in derselben Apotheke gedient hat,

vor Allem aber ein in allen frühern Zeugnissen hervorgehobener ausgezeichnet *moralischer Character* für die zweite Note entscheiden. Die Apotheker der zweiten Klasse sollten also bei allen oben genannten Umständen und Fällen jenen der ersten Klasse nachstehen, und auch die Erlaubniss pharmaceutische Zöglinge aufzunehmen, wenn sie hinreichende Motive dazu haben, bei ihrer Kreisregierung besonders nachsuchen müssen.

Die dritte Note endlich gründet sich auf die abgelegten unzweideutigen Beweise eines brauchbaren Apothekers. Wenn also der Examinandus in allen Theilen des Examens sich als einen guten Practiker gezeigt hat, und wenn sich seine Kenntnisse hauptsächlich auf das beschränken, was die Pharmacopöe umfasst, so soll er die Approbation als Appotheker dritter Klasse erhalten, wenn auch seine Analysen u. stöchiometrischen Berechnungen, seine schriftlichen Aufsätze, seine Bestimmungen der Pflanzen und Mineralien in den Puncten, welche über das engere Gebiet der Pharmacie hinausgehen, ungenügend waren, und seine geistigen Fähigkeiten nicht hervorragend sind. Ganz besonders aber soll auch bei der Approbation mit der dritten Note auf einen guten moralischen Character und auf die Dauer der Servirzeit ge-

sehen werden, denn, wenn ein Candidat in seinem Wissen u. Können sich nur auf die Pharmacie im engern Sinne beschränkt, wenn sein Fleiss oder seine Anlagen gering und zugleich seine moralischen Eigenschaften nicht durchaus unbescholten sind, so sollte er keine Approbation erhalten, und er wäre gezwungen, entweder von der Pharmacie gänzlich abzustehen, oder sich auch fernerhin als Gehülfe fortzuhelfen. Der Apotheker dritter Klasse wäre also nur auf das Recht beschränkt, einer Apotheke entweder als Provisor oder als Eigenthümer vorzustehen, er dürfte aber keine Zöglinge annehmen, auch dürfte er nicht als wissenschaftlicher Chemiker oder Naturkenner in wichtigen Fällen bei Staatsbehörden Anerkennung finden; endlich hätte er die geringste Aussicht zur Erlangung einer Apotheken-Concession.

Die Preussische Staatsregierung unterscheidet wohl auch Apotheker der ersten und zweiten Klasse aber in einem ganz andern Sinne und für anderm Zwecke, als ich es beantragen möchte, und als es, wenn ich nicht irre, im Könnigreiche Hannover bereits eingeführt ist. Wer nämlich in Preussen Apotheker erster Klasse werden will, muss den sogenannten Cursus und das Examen bei der medicinischen Ober-Examinations-Commission in

Berlin bestehen, und erlangt dadurch das Recht, sich in einer der grössern Städte, welche mehr als 6000 Einwohner oder den Sitz eines Landes-Collegiums oder einer bedeutenden Lehr-Anstalt hat, als Apotheker zu etabliren. Wer aber bloss Apotheker zweiter Klasse werden will, kann seine Prüfuug bei einem Provincial-Medicinal-Collegium bestehen, darf sich dann nur an einem kleinen Orte als Apotheker niederlassen. Die Prüfungen an den Medicinal-Collegien der Provincial-Regierungen sind zwar ebenfalls dreifach, nämlich practisch, schriftlich und mündlich, wie in Berlin, jedoch mehr auf die practische Pharmacie beschränkt und weniger auf naturwissenschaftliche und gerichtlich chemische Gegenstände sich ausbreitend, sie nehmen weniger Zeit und Kosten in Anspruch als ein Cursus in Berlin. Die Gründe dieser Distinction sind leicht einzusehen; allein ich kann sie nicht billigen, denn der Apotheker in einem kleinen Orte hat keine geringern Pflichten auf sich als jener in einer grössern Stadt; auch in kleinern Orten und auf dem Lande fallen Verfälschungen und Verwechslungen der Lebensmittel u. dgl., medicinische Pfuschereien und Vergiftungen vor, wo die Polizeibehörde und die Gerichte veranlasst werden, den Apotheker als wissenschaftlich gebildeten Chemiker

und Naturkenner in Anspruch zu nehmen. Ja es giebt Gründe, welche es rechtfertigen liesseu, dass in kleinern Orten vorzugsweise Apotheker erster Klasse seyn müssten und in grösseren Städten auch Apotheker zweiter Klasse seyn könnten, denn der Apotheker in einer kleinen Provincialstadt oder in einem Flecken ist weit und breit herum der einzige wissenschaftliche Chemiker und Naturkenner, zu den der Oekonom, der Gewerbsmann, die Polizeistelle oder das Gericht in wissenschaftlichen Dingen Zuflucht nehmen, Rath erholen oder Versuche anstellen lassen kann. Der Apotheker in einem kleinen Orte kann sich bei Niemanden Rath erholen, er muss sich auf seine eigene Bibliothek verlassen können, und verdient daher von der Staatsregierung in jeder Beziehung möglichst ausgezeichnet und unterstützt zu werden. In einer grössern Stadt sind gewöhnlich mehrere Apotheker, mehrere Aerzte und Naturfreunde, auch wohl Lehranstalten mit Professoren der Physik, Chemie uud Naturgeschichte. Was da der Eine nicht hat oder weiss, hat oder weiss der Andere; jeder kann sich leichter helfen, und wenn unter zweien oder mehrern Apothekern auch der Eine oder Andere zweiter oder gar dritter Klasse ist, so kann diess fürs Ganze von keinem erheblichen Nachtheil seyn.

Ad. §. 34. Die Pflichten des Apothekers hat Herr Dr. Hänle ganz treffend bezeichnet, was über Entfernung von Nebengeschäften, Verschwiegenheit, collegialisches Benehmen mit andern Apothekern, Behandlung des Dienstpersonals, wissenschaftl. Fortbildung durch Lectüre, Bereitwilligkeit im Dienste bei Nacht wie bei Tage u. dgl. gesagt ist, verdient alles in die Apothekerordnung aufgenommen zu werden. Nur in einem Puncte wurde die Anforderung übertrieben, nämlich im Artikel i), wo es heisst: „Besitzt der Apotheker keine Gehülfen, so darf er die Apotheke nie verlassen und ausser dem Hause irgend wo hingehen.“ Würde diese Forderung in allem Ernste genommen und gesetzlich gemacht, so wäre der Apotheker in kleinen Orten wie ein Kettenhund Tag und Nacht angehängt und der bedauernswürdigste Mensch von der Welt; denn selbst der im Gefängnisse schmachtende Verbrecher hätte vor ihm den Vortheil voraus, dass er von Nahrungssorgen u. Schuldenlasten nicht so gedrückt wird wie der Apotheker in manchem kleinen Orte. Ich kenne deren mehrere, welche, obgleich sie keinen Gehülfen haben, im Sommer am frühesten Morgen oder im Winter nach Tische einen Spaziergang sich

erlauben, um sich in der freien Natur zu stärken und zu erheitern, welche auch Abends in Gesellschaft gehen, ohne dass der Dienst im Geringsten darunter leidet, weil es um diese Zeit in der Regel nichts zu thun giebt, und weil, wenn zufällig während dieser Erholungszeit etwas aus der Apotheke verlangt wird, Anstalt getroffen ist, dass der Apotheker längstens in Zeit einer halben Stunde wieder an der Receptirtafel steht; dieser Fall ereignet sich aber höchst selten, denn nicht nur Arzt und Chirurg, sondern auch das ganze Städtchen weiss, wann Tisch- u. Erholungszeit des Apothekers ist, und man ist von jeher stillschweigend darin übereingekommen, in dieser Stunde an die Apotheke keine Anforderung zu machen. „Entfernt sich der Apotheker, welcher Gehülfen hat, so hat er dem Physicate oder einem Arzte Anzeige davon zu machen." Dieser Satz ist wahrscheinlich nur in dem Sinne zu nehmen, dass sich der Apotheker nicht bloss auf einige Stunden sondern auf längere Zeit oder mehrere Tage entfernen will.

Ich erlaube mir in Beziehung auf Apotheker in kleinen Orten noch etwas zur Sprache zu bringen, was zwar in Hänles Entwurf nicht

vorkömmt, aber doch von besonderer Wichtigkeit ist. In der Preussischen revid. Apothekerordnung von 1801 ist nämlich verordnet, dass Apotheker, welche nur einen Gehülfen haben, auch nur einen Lehrling annehmen dürfen, und dass denjenigen Apothekern, welche gar keinen Gehülfen haben, in der Regel nicht erlaubt sey einen Lehrling zu halten. Der erste Punct verdient auch in andern Staaten eingeführt zu werden, denn es kann aus mehrern Gründen nicht gebilliget werden, wenn mancher Apotheker eine zu grosse Anzahl von Zöglingen annimmt. Der zweite Punct aber verdient keine unbedingte Nachahmung, weil die Erfahrung lehrt, dass gerade solche Apotheker, welche gar keinen Gehülfen halten, wenn sie nur die rechte Qualification fürs practische Lehramt haben, die besten Pharmaceuten heranbilden. Die Gründe davon sind einleuchtend: denn 1) solche Apotheker sind gewöhnlich von wenig wohlhabenden Familien zur Pharmacie gekommen, und haben sich durch Talent, Fleiss und Rechtschaffenheit endlich zum Besitze einer Apotheke in einem Landstädtchen gewöhnlich nicht ohne Schulden erschwungen. 2) Solche Apotheker sind in der Regel die personificirte Thätigkeit, Ordnung und Häuslichkeit; sie geben sich alle Mühe, das Zutrauen des Arztes und

Publicums zu begründen und zu erhalten; sie haben aber nicht das Einkommen, um einen guten Gehülfen anständig zu bezahlen, sie arbeiten also selbst den ganzen Tag, und ein Zögling der Pharmacie darf sich glücklich schätzen, einen solchen Lehrer zu haben, der ihn sogleich zu allen pharmaceutischen Arbeiten unterrichtet und anhält, und wo er in einem Jahre mehr lernen kann, als in mancher sehr frequenten Apotheke kaum in drei Jahren. 3) Der Apotheker in einem Landstädtchen hat bei einem geringern Geschäft mehr Zeit sich der Bildung seines Lehrlings zu widmen, und dieser hat keine Gelegenheit, sich die Untugenden mancher Gehülfen in grossen Geschäften anzueignen. 4) Die Besitzer der kostspieligen Apotheken in grössern Städten sind meistens schon von Hause aus vermöglich, weniger an Thätigkeit und Entbehrungen gewöhnt; sie überlassen einen grossen, ja manchmal den grössten Theil des Geschäfts ihren Gehülfen. Im Gedränge von Geschäften nimmt sich Niemand Zeit, sich des Züglings recht anzunehmen, er wird nur als Handlanger betrachtet, denn es giebt das ganze Jahr hindurch so viele Papierkapseln und Signaturen zusammenzulegen, so viele Pulver abzureiben und Pillenmassen abzuknetten, so viel von der Officin ins Laboratorium und umgekehrt

zu expediren und so viel aufzuräumen, dass der Zögling stets damit beschäftigt werden kann, und die liebe Zeit so unvermerkt vergeht, dass der Lehrling nach 3 oder 4 Jahren manchmal weniger Gründliches weiss und kann, als er bei einem kleinern Geschäfte vielleicht in der Hälfte der Zeit gelernt haben würde. Ich habe dieses auseinander zu setzen für nöhig gehalten, um zu zeigen, dass es weniger auf die Frequenz des Geschäfts und die Zahl der Gehülfen, als vielmehr auf die rechten Lehrergaben des Apothekers und die Zeit und Sorgfalt ankömmt, welche er auf die Ausbildung seines Zöglings verwenden kann.

Ad §§. 35—39. Was die Einrichtung der Apotheke betrifft, so muss die Staatsregierung auf die Einsicht, Gewissenhaftigkeit und Klugheit des Apothekers vertrauen können; ich halte es daher nicht für nothwendig, ja nicht einmal für rathsam, dass die Apothekerordnung hierin zu sehr ins Specielle gehe. So wenig es also z. B. nöthig ist vorzuschreiben, dass der Apotheker bei Anstellung eines Gehülfen ein brauchbares Individuum zu wählen habe, weil diess ohnehin in seinem eigenen Interesse liegt, ebenso wenig ist es nöthig, von staatswegen vorzuschreiben, dass er zur Ein-

richtung der Officin „Elgersburger Porzellän“ nehmen müsse, denn was schadet es, wenn es im Geschmacke oder Interesse des Apothekers liegt, das Nymphenburger-, oder Regensburger-, oder Meissner- oder Pariser-Porcellän vorzuziehen? Es genügt, wenn es überhaupt nur ächtes Porzellän ist und die Grösse, Gestalt und Bedeckung der Gefässe dem Zwecke entspricht. Eben so unzweckmässig dürfte es seyn, ausdrücklich vorzuschreiben: „alle Pulver von Pflanzentheilen müssen in Gläsern aufbewahrt und mit Korken verschlossen werden“; denn was soll es schaden, wenn die Pulvergläser mit gläsernen Stöpseln versehen sind, welche luftdicht schliessen, oder wenn anstatt Glas Porzellän gewählt wird? Die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte lehrt, dass gutschliessende hölzerne Büchsen die zweckmässigsten Gefässe zur Aufbewahrung vegetabilischer Pulver sind; denn sie lassen keine Lichtstrahlen durchgehen, haben geringe Wärmeleitungskraft und sind dauerhafter als Glas und Porcellän. Nach Aufhebung der Klöster in Bayern hatte ich Gelegenheit, in alten Kloster-Apotheken obsolete Kräuter- und Wurzel-Pulver in hölzernen Büchsen anzutreffen, welche mich

Geschmack wahrhaft überraschten, weil sie bestimmt schon mehrere Jahre alt waren. Daher haben die gewissenhaftesten und einsichtsvollsten Apotheker der neuesten Zeit, z. B. Trautwein in Nürnberg in ihren neu eingerichteten Officinen die hölzernen Büchsen beibehalten, welche vorzüglich, wenn sie von Ahornholz unangestriechen und nur lakirt sind, durch ihre blassgelbe Naturfarbe zwischen den Reihen von Glas- und Porzellän-Gefässen eine dem Auge wohlthuende Abwechslung gewähren, und der Apotheke ein ungemein freundliches Ansehen geben.

Die heftig wirkenden Arzneimittel über der Aufschrift der Standgefässe mit einem besondern in die Augen fallenden Zeichen zu versehen, halte ich gleichfalls für zweckmässig. Einige Pharmakologen sind so weit gegangen zu fordern, dass alle starkwirkenden Substanzen im Giftschranke verschlossen werden sollen. Diess wäre eine lächerliche, ja sogar höchst anstössige und nachtheilige Einrichtung, wenn Substanzen, die täglich u. fortwährend gebraucht werden, wie z. B. pulv. et tinct. Digitalis, Ipecacuanhae, Opii etc., Extr. Aconiti, Belladonnae, Conii, Hyoscyami, Tart. emeticus u. s. w. stets aus dem Giftschranke genommen und darin wie-

der verschlossen werden müssten. Der Giftschrank soll seine wahre Bestimmung und Bedeutung nicht verlieren, d. h. er soll nur Gifte, d. h. Substanzen, welche zum Vergiften schädlicher Thiere gebraucht werden, und die dazu nöthigen Geräthschaften enthalten.

Ad §§. 40—42. Jeder Apotheker weiss, was man unter rohen Arzneistoffen zu verstehen habe, und auf welchen Wegen sie herbeigeschafft zu werden pflegen, daher dürfte der Inhalt des §. 40 grösstentheils überflüssig seyn. Unter den Substanzen, welche der Apotheker im gepulverten oder überhaupt zerkleinerten Zustande ankaufen darf, wird auch das geraspelte Hirschhorn genannt, was gerade verboten seyn sollte, weil die Materialisten unter dem Namen Rassura Cornu Cervi nicht selten die Knochendrehspäne verkaufen, welche sie vom Beindrechsler beziehen. Dagegen hat Hr. Dr. Hänle *Lithargyrum* u. *Aerugo* nicht genannt.

Ad §§. 43—48. Dass beim Einfassen in die Standgefässe der Apotheke nichts Falsches eingefasst, und dass der Defect rechtzeitig erneuert werde, braucht nicht vorgeschrieben zu werden, weil es sich von selbst versteht; ferner dass der Eigenthümer der durch ihr frisches Aussehen, Geruch und

Apotheke bei dem jedesmaligen Einfassen gegenwärtig seyn müsse, gehört zu den übertriebenen Forderungen.

Zu den (§. 45) genannten Motiven, welche den Ankauf gewisser chemischer Präparate rechtfertigen oder entschuldigen, gehört noch der Umstand, dass der Apotheker vorzüglich in grössern Städten sehr nahe und zahlreiche, mitunter vornehme Nachbarschaften, wohl auch im eigenen Hause Familien zur Miethe hat, oder selbst zur Miethe wohnt, mithin solche Präparate welche unangenehm riechende oder schädliche Dämpfe oder Gasarten verbreiten, nicht verfertigen darf, ohne sich in polizeiliche Einschreitungen oder andern Unannehmlichkeiten zu verwickeln.

Ad §§. 49—56. Was über Receptur gesagt ist, hat meinen vollen Beifall. In Beziehung auf den Handverkauf halte ich es für nothwendig, dass die Apothekerordnung diejenigen Artikel speciell benenne, welche nur gegen Giftschein verabfolgt werden dürfen, und welche Artikel für technische Zwecke auch ohne Giftschein oder ärztliche Ordination abzugeben erlaubt ist, weil sonst der Willkühr und der Entschuldigung des Nichtwissens ein zu grosser Spielraum gelassen wird. Denn wenn es (§. 56) heisst:

„starkwirkende Säuren, Farben u. dgl. kann der Apotheker ohne Schein an vertraute Leute abgeben" u. s. w., so kann z. B. auch die arsenige Säure zu diesen starkwirkenden Säuren gerechnet werden, wenn man will, weil sie auch zu technischen Zwecken gebraucht wird. Ferner heisst es: „Alle übrigen Arzneien, die nicht von bedenklicher Beschaffenheit sind, dürfen zwar abgegeben werden, jedoch mit der Vorsicht, dass der Apotheker die Leute genau über den Gebrauch ausfragt." Diess ist ein sehr kitzlicher Punct, weil die bedenkliche Beschaffenheit nur relativ ist, denn wenn Hr. Dr. Hänle Rhabarber und Sennesblätter beispielweise als solche erlaubte Artikel nennt, so lässt sich leicht beweisen, dass Krankheitsfälle vorkommen können, in welchen zu grosse Gaben solcher Mittel höchst gefährlich, ja tödtlich wirken können. Hier hilft freilich das im Entwurfe vorgeschriebene „genaue ausfragen" und die Voraussetzuug, dass der Apotheker auch in der Arzneiwirkungslehre hinreichende Kenntnisse besitze.

Ad §§. 57 — 59. Die im Grossherzogthum Baden bestehende Verordnung, dass bei der Taxation eines Recepts der Betrag je-

des einzelnen Bestandtheils einer Composition, so wie auch der Ansatz für Verrichtung, Gefäss, Signatur und Verband am Rande speciell anzusetzen und unten zusammen zu rechnen sey, ist so ganz zweckmässig und besonders für die Rechnungs-Commissäre bei den Revisionen der Apothekerrechnungen über die an öffentliche Anstalten abgegebenen Arzneien so bequem, dass diese Verordnung in allen Staaten bestehen sollte.

Das Geschäft des Buchhaltens, wie es Herr Dr. Hänle (§§. 58, 59 auch 67) in der Apothekerordnung vorgeschrieben wissen möchte, ist so complicirt und zeitraubend, mithin auch so kostspielig, dass ich nicht damit einverstanden seyn kann und überzeugt bin, mehrere in ihrer Geschäftsführung genaue Apotheker werden derselben Meinung seyn. Hr. Dr. Hänle fordert nämlich nicht weniger als 8 (sage acht) Geschäftbücher, deren genaue Führung gesetzlich vorgeschrieben seyn sollte: nämlich 1) ein Defectbuch, 2) ein Defectirbuch 3) ein Facturabuch, 4) ein Contocourrentbuch, 5) ein Brouillon für die Ausstände der Stadt, 6) ein Brouillon für die Ausstände auf dem Lande, 7) ein Stadtcontobuch und 8) ein Fascikel für die Verordnungen (Re-

ceptcopirbuch?) — Ich bin allerdings auch der Meinung, dass die Staatsregierung berechtiget sey zum Zwecke der Apothekenvisitationen ein Defectbuch, ein Defectir- oder Elaboratenbuch, das Aufbewahren der Materialisten-Contos und eine gute Registratur für die aufbewahrten Recepte zu fordern, allein alles Uebrige sey dem Bedürfnisse des Geschäfts und der An- oder Absicht des Apothekers überlassen, denn anderst ist es, wenn ein besoldeter Geschäftsführer verpflichtet ist, dem Eigenthümer alles Schwarz auf Weiss nachzuweisen, oder wenn ein Apotheker die Absicht hat, seine Apotheke zu verkaufen, wo der Nachweis über genaue Buchhaltung die Beurtheilung des Werthes einer Apotheke erleichtert oder eigentlich erst möglich macht, und anderst ist es bei einem Manne, welcher seine Apotheke einst seinen Kindern oder Verwandten als Erbgut hinterlassen will, welcher in sein Kassa-Wesen Niemanden Einsicht zu gewähren gezwungen werden kann. Ich kenne Apotheker, deren jährlicher Geschäfts-Umschwung vielleicht über 12000 Gulden beträgt, und deren Bücher eigentlich nur die Recepte und die Kassa sind, und wo man dessen ungeachtet eine musterhafte Geschäfts-Ordnung antreffen kann. Würde ein solcher Apotheker alle die von Hrn. Dr. Hänle ver-

langten Geschäftsbücher führen, so müsste er sich fast ausschliesslich nur auf das Buchhalten verlegen, oder überhaupt die Schreiberei würde so viele Zeit in Anspruch nehmen, dass dadurh die Zahl der Gehülfen um Einen vermehrt werden müsste. Setzen wir nun, dieser Gehülfe verursache eine jährliche Mehrausgabe von nur 400 Gulden, so macht diess in 10 Jahren schon ein Kapital von 4000 Gulden, welches der Apotheker ersparen kann, wenn er jede unnütze Vielschreiberei beseitiget, und alle Bücher über Guthaben, Einnahmen und Ausgaben in den Recepten und in der Kassa vereiniget findet. Es frägt sich immer, ist der Nutzen einer complicirten und zeitraubenden Buchhaltung hinreichend gross, um als Aequivalent der damit verbundenen Zeitversäumnisse gelten zu können? Anderst verhält sichs im Grosshandel, wo die einzelnen Posten meistens schon beträchtlich sind, und sich auf Hunderte und Tausende belaufen, und anderst ist es in der Apotheke, wo die einzelnen Recepte meistens nur Kreuzersummen betragen und die Mühe und Kosten des vielen Hin- und Herschreibens nicht bezahlen. Die Geschäftsführung kann sehr geregelt und doch zugleich höchst einfach seyn.

Ad §§. 60—67. In Betreibung der Ausstände ist der Entwurf sehr strenge, und es wäre zu wünschen, dass die Hauptpuncte dieser §§. besonders die Betreibungs- und Bezahlungs-Art aus Gemeindekassen, und die Aufhebung alles Rabatts von den Staats-Regierungen gehörig gewürdiget werden möchten. Es versteht sich von selbst, dass die gewünschte vierteljährige Bezahlung viele Ausnahmen haben muss, denn welcher kluge Apotheker würde sich erlauben wollen, Fürsten, Grafen, Minister, Gesandtschaften, Banquierhäuser u. s. w., welche für ihre zahlreichen Dienerschaften eigene Apotheken-Bücher haben und jährlich einmal oder zweimal pünctlich zu bezahlen pflegen, alle 3 Monate anzufordern, wenn es auch in der Apothekerordnung vorgeschrieben wäre?

Ad §§. 68—77. Was Apotheken-Privilegien und deren Erwerbung betrifft, so hat sich der Entwurf an die im Grossherzogthume Baden bestehenden Gesetze u. Verordnungen gehalten, wogegen nichts zu erinnern ist. Die in Bayern, Preussen und einigen andern Staaten neben den ältern realberechtigten Apotheken bestehenden Personal-Concessionen, welche durch die bedeutend

vermehrte Bevölkerung herbeigeführt wurden, und nicht wie gewöhnliche Gewerbs-Concessionen von den Magistraten, sondern nur von den Kreis-Regierungen oder vom Ministerium des Innern verliehen werden können, sind nicht ohne entschiedenen Nutzen, denn die Staatsregierung hat daran ein gutes Mittel, ausgezeichneten Pharmaceuten, welche zum Ankauf eines Realrechts kein hinreichendes Vermögen besitzen, zu einer anständigen Versorgung zu verhelfen, und zugleich den übermässig hohen Preisen der Apotheker-Privilegien ein fürs Ganze wohlthätiges Gegengewicht in die Wage zu legen. Nur ist es Pflicht der Staatsregierung, darüber zu wachen, dass die Apotheken-Concessionen nicht auch in die Hände der Unterhändler und Wucherer fallen, wie bereits Beispiele vorgekommen sind, dass concessionirte Apotheken fast eben so theuer verkauft wurden wie realberechtigte. Hinterlässt ein concessionirter Apotheker nach seinem Tode Wittfrau und Waisen, so sucht die Bayerische Staats-Regierung stets die geeignetsten Mittel zu ergreifen, dass die Apotheke zum Vortheile der Hinterlassenen verwaltet wird, und diese nicht leicht zu befürchten haben,

wegen Verleihung der Concession an einen andern Apotheker in Kummer u. Dürftigkeit zu fallen; stets wird der Neuconcessionirte verbindlich gemacht, die vorhandene Realität nach Recht und Billigkeit den Erben abzulösen.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, wenn auch folgende Bestimmung in die Apothekerordnung aufgenommen würde: Sollte ein approbirter Apotheker 5 Jahre lang der Apothekerkunst auf was immer für eine Weise entzogen geblieben seyn, so müsste derselbe vor einer neuen Uebernahme einer Apotheken-Verwaltung ein neues Examen zu bestehen haben, eben so als ob er gar nie geprüft worden wäre.

Der Vorschlag (§. 75), dass Aerzte, Chirurgen u. Thierärzte auf dem Lande, welche wegen zu grosser Entfernung von der öffentlichen Apotheke eine sogenannte Haus- oder Nothapotheke halten dürfen, auf eigene Rechnung keine Arzneien verkaufen dürfen, sondern die abgegebenen Arzneien als Recepte aufschreiben und diese dem Apotheker, dem eigentlich die Noth-Apotheke gehört, zum Einkassiren einschicken sollen, dieser Vorschlag ist recht gut aber kaum auszuführen. Dem Arzte, Chirurgen oder Thier-Arzte müsste für seine Mühe des Dispensirens eine angemessene Entschädigung zugesichert

seyn, und wegen Ersatzes des Verlurstes oder Verderbens, welchen der Apotheker dem Entwurfe zu Folge zu fordern hätte, dürfte es nicht ohne unangenehme Differenzen abgehen; auf jeden Fall wäre das vorgeschlagene Verfahren zu umständlich. Die in Bayern gegebene Verordnung, dass die Landärzte, welche wegen zu grosser Entfernung von der öffentlichen Apotheke verbunden seyn sollen, ihren kleinen Arzneibedarf nur aus der Apotheke ihres Landgerichts zu entnehmen, dass der Apotheker demselben einen angemessenen pecuniären Vortheil zu gestatten habe, dass aber die Landärzte die Bezahlung der von ihnen dispensirten Arzneien selbst einnehmen sollen, ist weit einfacher.

Was (§. 76) wegen Arzneiwaaren-Verkauf durch Kaufleute und Fabrikanten, wegen Hausirens mit Arzneiwaaren, Anpreisens der Arcana durch Zeitungen und Wochenblätter gesagt ist, verdient in allen Staaten eingeführt zu seyn.

Ad §. 78. Der neunte Abschnitt, welcher von der Apothekertaxe handelt, steht zwar zum Theil schon im Repert. f. d. Pharm. Bd. LIV., allein um dem Entwurfe der Apothekerordnung von seiner Vollständigkeit nichts zu nehmen, war es nicht wohl thunlich, sich auf eine blosse Citation zu beschränken. Uebrigens sieht man aus

dem §. 78, dass Hr. Dr. Hänle über dieses Thema reiflich nachgedacht hat. Ich muss es den practischen Apothekern überlassen, ihre Bemerkungen über diesen Theil des Entwurfs gleichfalls durch das Repert. f. d. Pharm. bekannt zu machen.

Ad §§. 79—83. Die Apotheken-Visitation betreffend hat Hr. Dr. Hänle im zehenten Abschnitte seine Anforderungen so gestellt, dass man damit zufrieden seyn kann. Wenn es übrigens (§. 79) heisst, dass zur Apotheken-Visitation ausser dem Physicate das ganze übrige Medicinal-Personal einzuladen sey und dabei zu erscheinen habe, so ist diess nur in Beziehung auf das Grossherzogthum Baden zu nehmen, welches bekanntlich ausser Karlsruhe und Manheim keine sonderlich grossen Städte hat. Für Bayern wäre diese Forderung nicht anwendbar, denn wenn in München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Regensburg u. Würzburg alle Aerzte und Chirurgen der Stadt zugleich in der Apotheke erscheinen und dem ganzen Visitations-Acte beiwohnen müssten, so wäre manche Apotheke zu klein, um das ganze Medicinal-Personal auf einmal zu fassen; man bedenke nur, dass München, welches

noch bei weitem nicht zn den grössten Städten gehört, über 24 Medicinalbeamte hat, nämlich Obermedicinal- und Medicinal-Räthe und Medicinal-Assessoren, Professoren der medic. Facultät und Gerichtsärzte, und dass sich ausserdem die Zahl der practischen Aerzte und Chirurgen über 100 beläuft, endlich dass der grösste Theil dieses zahlreichen Medicinal-Personals stets ans Krankenbett gerufen wird und nicht Zeit hat, einen halben oder ganzen Tag der Apotheken-Visitation beizuwohnen, so wird man den genannten Vorschlag im Allgemeinen nicht ausführbar finden.

Diese Bemerkungen, welche ich dem Entwurfe meines sehr geehrten Freundes beizufügen und zum Theil entgegenzusetzen mir erlaubt habe, mögen zum Beweise dienen, wie sehr mir die Angelegenheit am Herzen liegt, und wie sehr ich wünsche, dazu beitragen zu können, dass die Aufgabe besonders von den Medicinal-Beamten, welche dabei zu Rathe gezogen werden, nach allen Rücksichten wohl erwogen und zum Allgemeinen Besten entschieden werden möge.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hänle, Georg F.

Entwurf zu einer der Zeit angemessenen Apotheker-Ordnung

S.l. [1836]

M.med. 416 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10286753-6